

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 255

37. Jahrgang

12. September 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
94/C 255/01	E-112/93 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Soziales Aktionsprogramm	1
94/C 255/02	E-456/93 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Strukturfonds — Gemeinschaftsinitiativen	1
94/C 255/03	E-724/93 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über Fleischerzeugnisse durch Spanien	2
94/C 255/04	E-795/93 von Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Vertragsvergabe der Kommission im Rahmen des PHARE-Programms	2
94/C 255/05	E-838/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Rettung und Entwicklung des volkstümlichen und kulturellen Erbes	3
94/C 255/06	E-994/93 von Alan Donnelly an die Kommission Betrifft: Umstellungsbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag Artikel 56	3
94/C 255/07	E-1294/93 von Marie-José Denys an die Kommission Betrifft: Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste	3
94/C 255/08	E-1305/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft	4
94/C 255/09	E-1394/93 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Lagerkapazitäten in den Atomkraftwerken der EG	5
94/C 255/10	E-1484/93 von Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Übertragung von Aufträgen zum Bau von Elektrizitätsunternehmen an Privatfirmen in Griechenland	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/11	E-1573/93 von Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Studenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit	6
94/C 255/12	E-1633/93 von James Ford an die Kommission Betrifft: Rassismus und Ausländerfeindlichkeit: Fortschritte nach den Empfehlungen des Berichts Ford	6
94/C 255/13	E-1635/93 von Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Programm TACIS	7
94/C 255/14	E-1642/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Illegaler Handel mit radioaktivem Material	8
94/C 255/15	E-1685/93 von Richard Simmonds an die Kommission Betrifft: Arbeitsrechtliche Vorschriften der französischen Schifffahrtsbehörde	9
94/C 255/16	E-1735/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zuweisung von Mitteln aus dem RETEX-Programm an Griechenland	9
94/C 255/17	E-1744/93 von James Ford an die Kommission Betrifft: Britische Kraftfahrzeugversicherer, die „anerkannte Reparaturbetriebe“ empfehlen . . .	9
94/C 255/18	E-1774/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe	10
94/C 255/19	E-1804/93 von Christian de la Malène und Alain Pompidou an die Kommission Betrifft: Kohlepolitik der Gemeinschaft	10
94/C 255/20	E-1829/93 von Brigitte Ernst de la Graete an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen die Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa	11
94/C 255/21	E-1915/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Walfang	11
94/C 255/22	E-1965/93 von Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Haltung der Gemeinschaft gegenüber der Diktatur auf Haiti	12
94/C 255/23	E-1995/93 von Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Gefahr des Eindringens in die Nahrungskette von Hormonen oder Erzeugnissen, die Futtermitteln beigemengt werden und die schwammartige Enzephalopathie auslösen	13
94/C 255/24	E-2025/93 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Einfuhr chemischer Erzeugnisse aus den Ländern Mittel- und Osteuropas	14
94/C 255/25	E-2043/93 von Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Osteuropas im Automobilsektor	15
94/C 255/26	E-2063/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verletzung der Grundrechte und Ausschaltung politischer Gegner in Albanien	15
94/C 255/27	E-2071/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit von Journalisten	16
94/C 255/28	E-2074/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Absatz der gemeinschaftlichen Getreidevorräte	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/29	E-2075/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Vermarktung der diesjährigen griechischen Getreideernte	17
94/C 255/30	E-2083/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Pflanzenschutzmittel Benomyl	17
94/C 255/31	E-2095/93 von Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge in Spanien	17
94/C 255/32	E-2105/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Reisegewerbe in Griechenland	18
94/C 255/33	E-2113/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schaffung einer neuen Kontrolldienststelle, die befugt ist, Kontrollen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftssubventionen in Griechenland durchzuführen	19
94/C 255/34	E-2124/93 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen und Umweltschutz	19
94/C 255/35	E-2135/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Abwanderungswelle von den ländlichen Gebieten in die Großstädte und Anstieg der Arbeitslosigkeit in Griechenland	19
94/C 255/36	E-2192/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Technische Forschungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	20
94/C 255/37	E-2244/93 von Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Sicherstellung der landwirtschaftlichen Quoten	21
94/C 255/38	E-2245/93 von Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Schlachthof-Strukturpläne, um Schlachtvieh-Tourismus zu vermeiden	21
94/C 255/39	E-2253/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Subventionen für die Tomatenerzeuger aus dem Ribatejo (Portugal)	22
94/C 255/40	E-2275/93 von Helwin Peter an die Kommission Betrifft: Nationalitäten-Kennzeichen am Personenkraftwagen	22
94/C 255/41	E-2314/93 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Genehmigung der italienischen Regierung zur Durchführung von Flügen mit außergemeinschaftlichen Luftfahrzeugen und Besatzungen	23
94/C 255/42	E-2315/93 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Linienflüge einer EG-Fluggesellschaft mit außergemeinschaftlichen Luftfahrzeugen und Besatzungen	23
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2314/93 und E-2315/93	23
94/C 255/43	E-2334/93 von Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Mangelnde Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen für langfristige Planung von Vorhaben im Rahmen des Erasmus-Programms	24
94/C 255/44	E-2352/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einführung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die KMB	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/45	E-2368/93 von José Álvarez de Paz und Pedro Bofill Abeilhe an die Kommission Betrifft: Beschäftigungsspezifische Maßnahmen in der Gemeinschaft	24
94/C 255/46	E-2393/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Friedensprozeß in Aserbaidshan	25
94/C 255/47	E-2422/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Nichtregierungsorganisationen, die Vertragspartner der Gemeinschaft sind	26
94/C 255/48	E-2435/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verwendung von Treibnetzen im Mittelmeer	26
94/C 255/49	E-2440/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verwendung und Merkmale der Fanggeräte in den griechischen Inselregionen	26
94/C 255/50	E-2445/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Erprobung von Granaten, die abgereichertes Uran enthalten	27
94/C 255/51	E-2447/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Gesundheits- und Umweltgefahren durch abgereichertes Uran	27
94/C 255/52	E-2448/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Granaten, die abgereichertes Uran enthalten	27
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2445/93, E-2447/93 und E-2448/93	27
94/C 255/53	E-2485/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der nuklearen Gefahren in den Mitgliedstaaten	28
94/C 255/54	E-2077/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Errichtung eines Fonds zur Sanierung der Wälder	28
94/C 255/55	E-2495/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Gemeinschaftsvorschlag zur Entwicklung der Forstwirtschaft	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2077/93 und E-2495/93	29
94/C 255/56	E-2525/93 von Mauro Chiabrandò, Ferruccio Pisoni, Giuseppe Mottola, Franco Borgo und Agostino Mantovani an die Kommission Betrifft: Illegale Einfuhr von Wein der Bezeichnung „Barbera d'Asti“ aus Argentinien	29
94/C 255/57	E-2542/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der wichtigsten griechischen Agrarerzeugnisse	30
94/C 255/58	E-2568/93 von Ioannis Stamoulis an die Kommission Betrifft: Bau des Flughafens von Chania im Rahmen des Programms Interreg	30
94/C 255/59	E-2574/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Zunehmende Probleme in der Landwirtschaft	31
94/C 255/60	E-2594/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Erneuerungspflicht für Arzneimittelgenehmigungen	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/61	E-2595/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Herzkrankheiten während der Schwangerschaft	32
94/C 255/62	E-2674/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Beseitigung der Hindernisse bei der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen für Ausbildungsberufe	32
94/C 255/63	E-2675/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einheitlicher Markt für Postdienste	32
94/C 255/64	E-2677/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einführung einer integrierten Politik für die Inseln	33
94/C 255/65	E-2721/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Subventionen für Private — Ausschluß der kommunalen Selbstverwaltung vom Nahverkehrswesen	33
94/C 255/66	E-2734/93 von Jean-Marie Vanlerenberghe an die Kommission Betrifft: Irreführende französische Bezeichnung in der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	34
94/C 255/67	E-2765/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Schaffung eines Fonds für das europäische Kulturerbe	34
94/C 255/68	E-2773/93 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Ausschuß zur Überwachung der Interessen von Minderheiten und autonomen Gebieten	35
94/C 255/69	E-2782/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Öffentliches Elektrizitätsunternehmen Griechenlands und Umweltverträglichkeitsstudien	35
94/C 255/70	E-2803/93 von Ian White an die Kommission Betrifft: Erhaltung von tropischen Hartholzbeständen	37
94/C 255/71	E-2824/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Hilfe vor Ort für russische und ukrainische Atomkraftwerke	37
94/C 255/72	E-2833/93 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Nicht erfolgte Auszahlung von Beiträgen nach dem Gesetz 72/92 — Nationaler Solidaritätsfonds für die Fischerei im Golf von Salerno — Angel- und Netzfischerei in den Herbstmonaten — Europäische Fischereikonferenz	38
94/C 255/73	E-2862/93 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Ministerratsbeschluß über die Gemeinsame Marktordnung für Bananen vom 12. Februar 1993	38
94/C 255/74	E-2882/93 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer-Übergangsregelung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	39
94/C 255/75	E-2831/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Illegaler schwimmender Treibstofftank auf Chios	40
94/C 255/76	E-2911/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Installation eines schwimmenden Kraftstofftanks im kleinen Golf von Tholos bei Chios	40
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2831/93 und E-2911/93	41

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/77	E-2958/93 von José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gegen Lärmbelästigung	41
94/C 255/78	E-2994/93 von Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Bilanz der Tätigkeit der Gemeinschaft für den Schutz der Wälder vor Waldbränden ..	42
94/C 255/79	E-3012/93 von Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: GATT-Verhandlungen auf dem audiovisuellen Sektor	43
94/C 255/80	E-3013/93 von Michael Elliott, Léon Schwartzberg, Bárbara Dührkop Dührkop, Roberto Barzanti, Gepa Maibaum, Lissy Gröner, Marie-José Denys, Ernest Glinne, Nora Mebrak-Zaïdi, António Coimbra Martins, Marc Galle, Nereo Laroni, Ben Fayot, Juan de la Cámara Martínez, Janey Buchan, Achille Occhetto, Roberto Speciale, Carole Tongue, Giulio Fantuzzi, Frédéric Rosmini, Paraskevas Avgerinos, Artur da Cunha Oliveira, Bernard Frimat, Dimitrios Pagoropoulos, Andrea Raggio, Maurice Duverger, Claude Desama, Rinaldo Bontempi, Biagio De Giovanni, Renzo Trivelli, Anna Catasta, João Cravinho, Dieter Rogalla, Luigi Colajanni, Marie-Claude Vayssade, Josep Verde i Aldea, Arthur Newens, Martine Buron, Claude Delcroix, Raymonde Dury, Konstantinos Tsimas, Renzo Imbeni, Pasqualina Napoletano, Luis Planas Puchades, Barbara Schmidbauer, Christos Papoutsis, Jannis Sakellariou, Michel Hervé, Gérard Fuchs, Claude Cheysson, Jean-Paul Benoit, Gérard Caudron, Adriana Ceci, André Sainjon, Barbara Simons, Klaus Hänsch, Maria Santos, Carlos Bru Purón, Alain Bombard, Annemarie Goedmakers, Manuel Medina Ortega, Lode Van Outrive und José Happart an die Kommission Betrifft: Einfügung einer Kulturklausel in die GATT-Abkommen	43
94/C 255/81	E-3014/93 von Georgios Anastassopoulos, Doris Pack, Manuel García Amigo, Arie Oostlander, Nicole Fontaine, Karsten Hoppenstedt und Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Audiovisuelle Aspekte der multilateralen GATT-Verhandlungen	44
94/C 255/82	E-3015/93 von Yves Frémion, Eva-Maria Quistorp, Marco Taradash und Paul Staes an die Kommission Betrifft: Die GATT-Verhandlungen und die Erfordernisse des europäischen audiovisuellen Raumes	44
94/C 255/83	E-3168/93 von Christian de la Malène und Louis Lauga an die Kommission Betrifft: GATT-Verhandlungen über den audiovisuellen Bereich und Einbeziehung einer Kulturklausel	44
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3012/93, E-3013/93, E-3014/93, E-3015/93 und E-3168/93	44
94/C 255/84	E-3032/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Kohäsionsfonds	44
94/C 255/85	E-3034/93 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Verschärfte Kontrolle des Mülltourismus	45
94/C 255/86	E-3058/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Durchführung des Programms Leader in Korsika	45
94/C 255/87	E-3063/93 von Günter Lüttge an die Kommission Betrifft: Verordnung des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs	46

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/88	E-3085/93 von Víctor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Stillschweigen über das politische Konzept der Kommission	46
94/C 255/89	E-3117/93 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: GEIE Promotive	47
94/C 255/90	E-3135/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Nicht-Einbeziehung von Obst und Gemüse in die gemeinsamen Marktorganisationen	47
94/C 255/91	E-3136/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Nicht-Einbeziehung der Hülsenfrüchte in die gemeinsamen Marktorganisationen	47
94/C 255/92	E-3137/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Nicht-Einbeziehung von Trockenobst in die gemeinsamen Marktorganisationen	48
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3135/93, E-3136/93 und E-3137/93	48
94/C 255/93	E-3148/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bessere Kenntnis des Gemeinschaftsrechts	48
94/C 255/94	E-3152/93 von Enrico Falqui an die Kommission Betrifft: Vergrößerung der Anlagen zur Lagerung und Verbrennung von Sondermüll und toxischen Abfällen in der Ortschaft Pitelli (La Spezia/Italien)	49
94/C 255/95	E-3207/93 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Nordsee	49
94/C 255/96	E-3233/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Angemessenheit der Bestimmungen der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere	49
94/C 255/97	E-3266/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Annahme der Verordnung zum Schutz der Kartoffeln	50
94/C 255/98	E-3282/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Feuchthotop des Salzgartens von Kos	50
94/C 255/99	E-3409/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Binnenmarkt auch bei der Auslieferung von Kriminellen	50
94/C 255/100	E-3533/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Ausklammerung von Film und Fernsehen aus dem GATT-Abkommen	51
94/C 255/101	E-3567/93 von Manuel Medina Ortega an die Kommission Betrifft: Jugendprogramm für die Kanarischen Inseln	52
94/C 255/102	E-3622/93 von Karl-Heinz Florenz an die Kommission Betrifft: Anstehende Änderung der EG-Zubereitungsrichtlinie	52
94/C 255/103	E-3388/93 von Pedro Canavarro an die Kommission Betrifft: Simultandolmetschen bei den Treffen nationaler Sachverständiger	53
94/C 255/104	E-3706/93 von José Gil-Robles Gil-Delgado an die Kommission Betrifft: Simultandolmetschen bei Sitzungen nationaler Sachverständiger	53
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3388/93 und E-3706/93	53

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 255/105	E-3918/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz authentischer Erzeugnisse	54
94/C 255/106	E-4012/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Impfprogramme gegen Hepatitis B	54
94/C 255/107	E-38/94 von Emmanouil Karellis an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinie über Pauschalreisen	55
94/C 255/108	E-203/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Ausarbeitung eines spezifischen Programms zum Schutz der Inseln der Europäischen Union	55
94/C 255/109	E-442/94 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Verschmutzungs-Meldesystem Polrep	55
94/C 255/110	E-683/94 von Raphaël Chanterie an die Kommission Betrifft: Richtlinie über die Verwendung von Angaben im Zusammenhang mit Lebensmitteln	55
94/C 255/111	E-684/94 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt	56

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-112/93

von Lord O'Hagan (PPE)
an die Kommission
(10. Februar 1993)
(94/C 255/01)

Betrifft: Soziales Aktionsprogramm

Inwieweit wird das soziale Aktionsprogramm von der Einführung der Subsidiarität betroffen?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(29. Oktober 1993)

Bei der Ausarbeitung des sozialen Aktionsprogramms wurde dem Subsidiaritätsprinzip in hohem Maße Rechnung getragen. Vor der Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wurden im Rahmen eines Dialogs zwischen den Sozialpartnern sowohl die Notwendigkeit als auch die Intensität der vorgesehenen Aktionen einer grundlegenden Prüfung unterzogen. In dem Protokoll über die Sozialpolitik, das dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, wird den Sozialpartnern sowohl bei der Ausarbeitung als auch der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen eine maßgebliche Rolle eingeräumt.

Was die Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften im Lichte des Subsidiaritätsprinzips angeht, so hat die Kommission in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates darauf hingewiesen, daß:

„im Bereich Sozialpolitik . . . nach Auffassung der Kommission sämtliche auf Artikel 118a gestützten Richtlinien jüngeren Datums und daher noch nicht zu überprüfen (sind). Sie sollten vielmehr vorrangig durch die Umsetzung aller Bestimmungen der Charta der sozialen Grundrechte ergänzt werden.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-456/93

von Thomas Megahy (PSE)
an die Kommission
(11. März 1993)
(94/C 255/02)

Betrifft: Strukturfonds — Gemeinschaftsinitiativen

Welche Auswirkungen haben die während der Ratstagung in Edinburgh gefaßten Beschlüsse auf Gemeinschaftsinitiativen in folgender Hinsicht:

1. Da Gemeinschaftsinitiativen sich auf die interregionale Zusammenarbeit konzentrieren sollen, welche Flexibilität wird die Gemeinschaft an den Tag legen, um Initiativen für neue Sektoren einzuleiten?
2. Wird es voraussichtlich ein Rechar-2-Programm geben? Wird es aus der Zuweisung für Gemeinschaftsinitiativen oder aus der Zuweisung für Ziel 2 finanziert werden?
3. Werden die Gemeinschaftsinitiativen eine ESF-Komponente haben?
4. Werden die Gemeinschaftsinitiativen weiterhin Initiativen betreffend Humanressourcen (z. B. Euroform, NOW, Horizon) enthalten?
5. Welchen Mechanismus wird die Gemeinschaft anwenden, um neue geplante Maßnahmen anzunehmen? Werden die Mitgliedstaaten verstärkt an der Genehmigung der EG-Vorschläge beteiligt werden, und zwar über einen Sonderausschuß des Ministerrats?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(11. Oktober 1993)

Die Kommission hat die Fragen des Herrn Abgeordneten zum Teil bereits in ihrer Mitteilung vom 16. Juni 1993 ⁽¹⁾ über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen

der Strukturfonds (Grünbuch) beantwortet. Sie will jedoch neue Vorschläge erst vorlegen, wenn die Beratungen über das Grünbuch, namentlich im Europäischen Parlament, abgeschlossen sind.

Was die Entscheidungsmechanismen anbelangt, so hat der Rat die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses beschlossen.

(¹) Dok. KOM(93) 282 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-724/93

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(14. April 1993)

(94/C 255/03)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über Fleischerzeugnisse durch Spanien

Spanien erfüllt die Richtlinie 88/658/EWG (¹) nicht.

In welcher Weise wird diese Angelegenheit behandelt?

(¹) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 15.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Bislang hat Spanien der Kommission keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 88/658/EWG mitgeteilt.

Die Kommission hat deshalb am 12. Oktober 1992 beim Gerichtshof ein Vertragsverletzungsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitet. Das Urteil, mit dem der Gerichtshof feststellt, daß Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, erging am 13. Oktober 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-795/93

von Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission

(19. April 1993)

(94/C 255/04)

Betrifft: Vertragsvergabe der Kommission im Rahmen des PHARE-Programms

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 1682/92 (¹) nach einer Aufteilung der beteiligten Beratungsunternehmen nach Firmen und Ländern hat Kommissar Andriessen im Namen der Kommission am 5. Januar 1993 geantwortet, daß die

Kommission nicht „über Zahlenmaterial über die Aufschlüsselung der Verträge nach Staatsangehörigkeit der Vertragnehmer ...“ verfügt.

Es liegen jedoch Zahlen über die Verteilung der Verträge nach Ländern aus anderen Quellen vor:

(In 1 000 ECU)

Frankreich	49 445
Belgien	30 952
Vereinigtes Königreich	28 185
Deutschland	20 368
Niederlande	19 228

Warum erarbeitet und veröffentlicht die Kommission selbst keine Statistiken hierüber? Und wie steht die Kommission im Lichte der bereits vorhandenen Statistiken zu dem Vorwurf, daß a) die Verträge zu einem überproportionalen Anteil an die gleichen Länder, d. h. Frankreich und Belgien, und b) daß die Verträge in den einzelnen Ländern immer wieder an die gleichen Beratungsfirmen vergeben werden?

(¹) ABl. Nr. C 127 vom 7. 5. 1993, S. 11.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die von der Frau Abgeordneten angeführten Zahlen stammen aus Statistiken, die die Kommission dem PHARE-Ausschuß der Mitgliedstaaten auf dessen Sitzung im Dezember 1992 aushändigte: Diese Angaben beziehen sich nur auf die in Brüssel geschlossenen und unterzeichneten Verträge, nicht aber auf diejenigen, für die im Rahmen der dezentralen Verwaltung die begünstigten Länder verantwortlich sind.

Bei der großen Zahl neuer Verträge, die jeden Monat unterzeichnet werden, ist eine ständige Verschiebung des Schwerpunkts bei der Verteilung nach Staatsangehörigkeit der Vertragnehmer zu beobachten. Als zusätzliche Information und zur Verdeutlichung der Tatsache, daß die Verteilung schwankt, sind nachstehend die Statistiken von Anfang Mai 1993 neben denen vom Dezember 1992 aufgeführt:

(In 1 000 ECU)

	7. Dezember 1992		7. Mai 1993	
	Insgesamt	Davon Dienstleistungen	Insgesamt	Davon Dienstleistungen
Frankreich	49 445	25 354	56 101	30 281
Belgien	30 952	14 278	43 144	24 609
Vereinigtes Königreich	28 185	17 024	50 900	34 224
Deutschland	20 368	11 172	51 916	25 398
Niederlande	19 228	7 683	22 456	8 945

Die Angaben zum Anteil der „Dienstleistungsaufträge“ am Gesamtbetrag für einen Mitgliedstaat wurden gemacht, um die Frau Abgeordnete auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

- a) Nur im Zusammenhang mit dem Anteil der „Dienstleistungsaufträge“ könnten Fragen zur Chancengleichheit der verschiedenen Mitgliedstaaten gestellt werden, denn die „Lieferaufträge“ werden ausschließlich nach im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten internationalen Ausschreibungen vergeben.
- b) Die Chancengleichheit der Mitgliedstaaten bei den „Dienstleistungsaufträgen“ wird gewährleistet durch die Erstellung begrenzter Listen, bei denen die Kommission auf eine möglichst ausgeglichene Verteilung achtet.

Was die Zahl der verschiedenen Vertragsnehmer bei „Dienstleistungsaufträgen“ anbelangt, so gab es am 7. Mai 1993 480 verschiedene Vertragsnehmer für 1 220 Dienstleistungsaufträge, was hinreichend beweist, daß die Verträge nicht „immer“ mit den gleichen Beraterfirmen geschlossen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-838/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. April 1993)

(94/C 255/05)

Betrifft: Rettung und Entwicklung des volkstümlichen und kulturellen Erbes

Das lebendige volkstümliche kulturelle und künstlerische Erbe Europas (Gesang, Musik, Tanz, Laientheater usw.) ist Teil der Identität der Gemeinschaft. Dieses kulturelle Erbe wurde jedoch bislang vernachlässigt. Beabsichtigt die Kommission, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, damit die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Rettung des volkstümlichen und kulturellen Erbes der Völker und der Regionen Europas ergreift?

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission

(8. Februar 1994)

Die Erhaltung und der Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung zählen zu den in Artikel 128 des EG-Vertrags verankerten Aufgaben der Gemeinschaft. Nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips wird die Gemeinschaft in diesem Bereich jedoch nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

Im Wege ihres Kaleidoskop-Programms leistet die Kommission bereits einen — wenn auch indirekten und relativ

begrenzten — Beitrag zur Förderung von Musik, Gesang, Tanz und Laientheater und des volkstümlichen kulturellen Erbes ganz allgemein. Im Rahmen dieses Programms wurden 1993 in Griechenland folgende Veranstaltungen bezuschußt: eine szenographische Ausstellung zur antiken Tragödie, ein Folklore-Festival (Festival „Wort und Kunst“) sowie ein paneuropäischer Kongreß für den Schutz und die Förderung des mündlich überlieferten musikalischen Erbes in Europa.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-994/93

von Alan Donnelly (PSE)

an die Kommission

(3. Mai 1993)

(94/C 255/06)

Betrifft: Umstellungsbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag Artikel 56

Welche Vorkehrungen hat die Kommission angesichts der verzweifelten Finanzlage vieler kleiner und mittlerer Unternehmen überall in der Gemeinschaft getroffen, um eine vernünftige Zurückhaltung bei der Rückforderung von Zinsvergütungen für Umstellungsbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag Artikel 56 walten zu lassen?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(21. Dezember 1993)

Die Kommission prüft derzeit, ob die Verfahren im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zinszuschüssen für Darlehen gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag flexibler gehandhabt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1294/93

von Marie-José Denys (PSE)

an die Kommission

(1. Juni 1993)

(94/C 255/07)

Betrifft: Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste

Das Europäische Parlament hatte in seiner Entschließung vom 22. Januar 1993 (A 3-393/92) die Kommission aufgefordert, eine Reihe von Vorschlägen zur Verwirklichung eines Binnenmarktes für Postdienste auszuarbeiten.

Das Europäische Parlament hatte sich jeder Umsetzung dieser Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 3 EWG-Vertrag widersetzt und hatte darauf bestan-

den, daß Artikel 100A EWG-Vertrag die einzige Rechtsgrundlage für die Vorschläge sein sollte, die alle etwas mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zu tun hätten.

Daher sollten die Definition des Universaldienstes und des reservierten Dienstes in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament angestrebt werden.

Beabsichtigt die Kommission, auf die Rechtsgrundlage von Artikel 90 Absatz 3 zur Definition der Dienste zurückzugreifen, die in den reservierten Sektor fallen, während das Europäische Parlament im entgegengesetzten Sinne beschlossen hatte?

Inwieweit gedenkt die Kommission im allgemeinen die gesamte Stellungnahme zu berücksichtigen, die das Europäische Parlament bei der Konsultation zu dem Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste mit sehr großer Mehrheit abgegeben hatte?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(15. Dezember 1993)**

Zur Zeit arbeitet die Kommission vorrangig daran, die Schlußfolgerungen aus der öffentlichen Konsultation zu formulieren, ihre endgültigen Vorschläge festzulegen und einen Zeitplan für die Umsetzung zu erstellen. Die Kommission wird dann auch über die geeignete Rechtsgrundlage der Rechtsvorschriften für den Postsektor entscheiden können.

Die Kommission ist sich über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Maßnahmen im Postsektor im klaren. Darum geht sie bei der Behandlung der anstehenden Fragen vorsichtig vor, was sich insbesondere in der eingehenden Konsultierung aller Beteiligten zeigt.

Die Kommission hat bisher noch nicht über die Rechtsgrundlage für die von ihr vorzulegenden Rechtsvorschriften entschieden, möchte jedoch auf jeden Fall den Gedankenaustausch und den konstruktiven Dialog mit dem Parlament über die Postproblematik fortsetzen.

Zum zweiten Punkt: Die Kommission analysiert zur Zeit alle Beiträge, die sie in der Konzertierungsphase erreichten und an der zahlreiche Akteure des Sektors beteiligt waren. Die Stellungnahmen zeichnen sich häufig durch ein sehr hohes Niveau aus, und die Kommentare sind für die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsprojektes sehr nützlich.

Die Stellungnahmen befürworten fast ausnahmslos die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Orientierung, wenn auch in Einzelfragen unterschiedliche Meinungen festzustellen waren.

Die Kommission wird im übrigen soweit wie möglich die Bemerkungen des Parlaments berücksichtigen, denen der auf der Plenarsitzung vom 26. Januar 1993 angenommene Simpson-Bericht zugrunde liegt. Diese Bemerkungen werden soweit wie möglich in die Leitlinien einfließen, die die Kommission für den Postsektor vorbereitet, um sicherzu-

stellen, daß die Gemeinschaft auch in Zukunft über leistungsfähige und den Bedürfnissen der europäischen Bürger angepaßte Postdienste verfügt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1305/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. Juni 1993)

(94/C 255/08)

Betrifft: Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft

Die bisher in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffenen neuen Arbeitsplätze entsprechen, angesichts des Millionenheers von Arbeitslosen, nicht dem Bedarf. Die Meldungen aus vielen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind besonders entmutigend. Daten im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit in den europäischen Ländern wurden vor kurzem während der internationalen Konferenz bekanntgegeben, die in der Stadt Agia-Paraskevi im Verwaltungsbezirk Attika zum Thema „Gemeinschaftsinitiativen — Euroform-Horizon —, zwei Jahre später“ veranstaltet wurde.

Den Beiträgen der Redner dieser Konferenz zufolge sind die am meisten von der Arbeitslosigkeit betroffenen Gruppen die ungelernten Arbeiter, Personen, die überholte Berufe ausüben, Behinderte, Frauen und Angehörige nationaler Minderheiten. Insbesondere bei den Behinderten haben es nur 13 % geschafft, eine Arbeitsstelle zu finden.

Besteht die Aussicht, daß die Langzeitarbeitslosigkeit in Kürze abnehmen wird? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um den obengenannten Kategorien von Arbeitslosen und insbesondere den Behinderten unterschiedene Hilfe zu leisten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(11. Oktober 1993)**

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten nicht nur im Hinblick auf das Ausmaß der Langzeitarbeitslosigkeit innerhalb der Gemeinschaft, sondern auch angesichts der Tatsache, daß gerade die Schwächsten der Gesellschaft unvermeidbar am stärksten betroffen sind.

Wie aus der Mitteilung der Kommission hervorgeht, die auf dem Rat für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten vom 1. Juni 1993 besprochen wurde, lautet das Problem gleichermaßen „Beschäftigung“ und „Arbeitslosigkeit“. Es gibt nunmehr ein Rahmenprogramm, das nicht nur die Arbeitslosen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen soll, sondern auch der Gemeinschaft als Hilfe bei der Verfolgung einer Strategie für ein intensiveres Beschäftigungswachstum dienen kann. Diese Ziele werden im Rahmen eines Arbeitsprogramms während der kommenden Monate und Jahre angestrebt.

Die Kommission hat die am stärksten gefährdeten Personen durch eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der laufenden Sozialfonds-Aktionen unterstützt, wobei die derzeitige Reform eine größere Flexibilität und zielgerechtere Unterstützung für diejenigen sichern soll, die bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt auf besondere Einschränkungen stoßen.

Initiativen innerhalb der Mitgliedstaaten zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten werden auch weiterhin direkt im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, der HORIZON-Initiative und sonstiger Gemeinschaftsprogramme unterstützt.

Die Themen Berufsbildung, Rehabilitierung im Berufsleben und wirtschaftliche Integration sind als spezifische Aktionsbereiche in dem dritten gemeinschaftlichen Aktionsprogramm zur Unterstützung Behinderter (HELIOS II) 1993—1996 enthalten. Der in dem Programm vorgesehene Informationsaustausch soll die Entwicklung einer gemeinschaftsübergreifenden Politik der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Einrichtungen und Verbänden fördern, wobei die besten innovatorischen und effektiven Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten als Grundlage dienen sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1394/93

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(8. Juni 1993)

(94/C 255/09)

Betrifft: Lagerkapazitäten in den Atomkraftwerken der EG

1. Welche Lagerkapazitäten für abgebrannte Brennelemente besitzen derzeit die europäischen Atomkraftwerke und die Forschungsreaktoren, und wie schlüsselt sich die Lagerkapazität in diesen Atomkraftwerken auf nach

- Reaktorkern,
- Lagerbecken-Gesamtkapazität,
- freizuhaltender Kapazität für Reaktorkern,
- Hilfsgestelle.

2. Wie viele abgebrannte Brennelemente lagern in den einzelnen Atomkraftwerken, und um welche Sorte abgebrannter Brennelemente handelt es sich dabei?

3. Wie viele abgebrannte Brennelemente sind in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Atomkraftwerken angefallen?

4. Wann würden die Lagerkapazitäten in den einzelnen Atomkraftwerken erschöpft sein, falls keine abgebrannten Brennelemente mehr zur Wiederaufarbeitung oder zur Zwischenlagerung abtransportiert werden?

5. Welche Mengen an radioaktiven Abfällen mit geringer Wärmeentwicklung fallen pro Jahr in den einzelnen Atomkraftwerken an?

6. Welche Kapazitäten haben die internen Lager der Atomkraftwerke für diese Abfälle, und zu wieviel Prozent sind diese Lager derzeit gefüllt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(29. November 1993)

Bezüglich der Fragen 1 bis 4 teilt die Kommission der Frau Abgeordneten mit, daß sie regelmäßige Befragungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entsorgung abgebrannter Brennelemente durchführt. Die erste Untersuchung ⁽¹⁾ erfolgte im Jahr 1982 durch den Beratenden Ad-hoc-Ausschuß für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, der durch einen Beschluß des Rates vom 18. Februar 1980 eingesetzt worden war. Die letzte Aktualisierung des dazugehörigen Berichts wurde 1988 veröffentlicht ⁽²⁾. Aktuellere Informationen über die Menge der abgebrannten Brennelemente, die in der Vergangenheit in den Kernkraftwerken angefallen sind, können — für jeden Mitgliedstaat einzeln — der Mitteilung über die derzeitige Lage und Aussichten der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft ⁽³⁾ entnommen werden. Diese Mitteilung enthält darüber hinaus Informationen zu den Lagerkapazitäten für diese Brennelemente sowie detaillierte Angaben zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage. In allen genannten Dokumenten sind die Daten nach Mitgliedstaaten und nicht nach Kraftwerken unterteilt, da die Kommission der Auffassung war, daß sie keinerlei kommerzielle Informationen verbreiten sollte.

Alle obengenannten Untersuchungen haben gezeigt, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung aller Lagerarten (in Kernkraftwerken, in zentralisierten Lagereinrichtungen außerhalb der Reaktorstandorte sowie Lagerkapazitäten in den Wiederaufarbeitungsanlagen) über Kapazitätsreserven für die Lagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen verfügt, die sowohl für das derzeitige als auch für das künftige Aufkommen ausreichend sind.

Darüber hinaus können eventuelle Engpässe bei der Zwischenlagerkapazität aufgrund der relativ kurzen Bauzeit für Lagereinrichtungen und der genauen Kenntnis der in absehbarer Zukunft zu entladenen Mengen ohne große Probleme vermieden werden.

Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß ein Stopp des Weitertransports abgebrannter Brennelemente zu Zwischenlagerstätten außerhalb von Kernkraftwerken äußerst unwahrscheinlich ist, so daß sie die in Punkt 4 geäußerten Bedenken der Frau Abgeordneten nicht teilt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(82) 37 endg.

⁽²⁾ Dok. SEK(88) 751.

⁽³⁾ Dok. KOM(93) 88 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1484/93**von Christos Papoutsis (PSE)****an die Kommission***(14. Juni 1993)**(94/C 255/10)*

Betrifft: Übertragung von Aufträgen zum Bau von Elektrizitätsunternehmen an Privatfirmen in Griechenland

Nach der Aufregung in der griechischen öffentlichen Meinung und Protesten von Gewerkschaftsvertretern wegen der geplanten Übertragung des Baus von Stromerzeugungsunternehmen in Griechenland an bestimmte Privatfirmen wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie beabsichtigt, vorbeugend bei den griechischen Behörden dahingehend zu intervenieren, daß mögliche unklare Verfahren und Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften betreffend den Wettbewerb und die staatlichen Verträge und Beschaffungen vermieden werden?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

Die Kommission hat den in der Anfrage geschilderten Fall geprüft. Doch liegen ihr keine Informationen vor, die darauf schließen ließen, daß die Verfahren zur Vergabe von Aufträgen für die Errichtung von Elektrizitätswerken in Griechenland nicht transparent sind oder die Gemeinschaftsvorschriften über den Wettbewerb und das öffentliche Beschaffungswesen mißachtet werden.

Kann der Herr Abgeordnete genaue Angaben zu den angeblichen Verstößen vorlegen, wird die Kommission diese selbstverständlich untersuchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1573/93**von Michael Welsh (PPE)****an die Kommission***(17. Juni 1993)**(94/C 255/11)*

Betrifft: Diskriminierung von Studenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit

Nach dem Beschluß des Europäischen Gerichtshofes im Fall Gravier ist es illegal, wenn Universitäten in der Gemeinschaft Bewerbern um Studienplätze aus Gründen der Staatsangehörigkeit die Zulassung verweigern.

Die Medizinische Fakultät der Universität Edinburgh hat kürzlich die Bewerbung einer Wählerin von mir, einer britischen Bürgerin, allein mit der Begründung abgelehnt, daß sie keine Schottin sei.

Ist die Kommission der Auffassung, daß sie in einem solchen Falle eingreifen sollte, und zwar unter der Begründung, daß der durch den Fall Gravier aufgestellte Grundsatz mißachtet wurde?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1993)

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall Gravier (193/83) und in anderen späteren Fällen wird Artikel 7 des EWG-Vertrags über das Verbot einer Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ausgelegt, soweit es um die Bedingungen für den Zugang zu Bildungsveranstaltungen im Tertiärbereich in anderen Mitgliedstaaten geht.

Artikel 7 des EWG-Vertrags und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung dieses Artikels gelten nicht für rein innerstaatliche Situationen wie die, die in der vorliegenden Frage angesprochen wird. Der Zugang derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats leben, zu dessen Bildungseinrichtungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Mitgliedstaats; die Kommission kann in einem solchen Fall nicht eingreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1633/93**von James Ford (PSE)****an die Kommission***(22. Juni 1993)**(94/C 255/12)*

Betrifft: Rassismus und Ausländerfeindlichkeit: Fortschritte nach den Empfehlungen des Berichts Ford

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welche Fortschritte bei der Erfüllung der unten genannten spezifischen Empfehlungen gemacht wurden, die der Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vorgeschlagen hatte:

- Nr. 15: Ernennung eines EG-Beauftragten für Einwanderungsfragen;
- Nr. 19: Informationskampagne;
- Nr. 24: Unterrichtung der Kinder von Wanderarbeitnehmern;
- Nr. 31: EG-weite antirassistische Rechtsvorschrift/Richtlinie;
- Nr. 32: Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens von rassistischem Material;
- Nr. 33: Europäische Charta über das Aufenthaltsrecht;

- Nr. 35: Entwurf einer Konvention basierend auf der VN-Konvention für Flüchtlinge;
- Nr. 36: Ernennung eines EG-Beauftragten für Asylfragen;
- Nr. 40: Rechtliche Schritte gegen die Beschlüsse von Schengen und Ad-hoc-Gruppe für Einwanderung.

Könnte die Kommission auch andere Fortschritte bekanntgeben, die sie in diesem Bereich gemacht hat und die nicht direkt mit den obigen Empfehlungen in Verbindung stehen, damit alle positiven Entwicklungen besser bekanntgemacht werden können?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(2. Dezember 1993)

Zur Frage der von der Kommission eingeleiteten Maßnahmen und der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit darf die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission im Rahmen der Aussprache vom 21. April 1993 über den Piccoli-Bericht verweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1635/93
von Hemmo Muntingh (PSE)
an die Kommission
(22. Juni 1993)
(94/C 255/13)

Betrifft: Programm TACIS

1. Könnte die Kommission ein Verzeichnis der tatsächlichen Projekte übermitteln, die im Rahmen des Programms TACIS für die Region Tjumen in Sibirien finanziert werden und dabei auch den Ort nennen, wo sie durchgeführt werden, welche Organisationen angesprochen werden, sowie spezifische Informationen über die Leitlinien der Projekte geben?
2. Ist der Kommission die beträchtliche Kontroverse in Rußland über den geplanten Bau einer Pipeline auf der Halbinsel Jamal in Sibirien bekannt? Beabsichtigt die Kommission, beim Bau dieser Pipeline Hilfe zu leisten?
3. In Sibirien wie in Alaska sind Erdöl- und Erdgasförderung besonders schwierig, und ihre Auswirkungen auf die Umwelt sind katastrophal. Wenn die Kommission für die Erschließung der Erdöl- und Erdgasvorkommen in Tjumen (Westsibirien) technische Hilfe leistet, vermittelt sie dann auch Know-how über die Auswirkungen solcher Projekte im hohen Norden auf die Umwelt?
4. Das technische Hilfsprogramm für Tjumen sieht 0,8 Millionen ECU für die Unterstützung des Gouverneursbüros und die Regionale Planungsbehörde bei ihrer Formulierung

von wirtschaftlicher Strategie, sektoreller Politik, Finanzierung, dem Treffen von Entscheidungen sowie Durchführungsverfahren und Verwaltungsmanagement dieses Oblast vor. Beinhaltet dies auch eine verstärkte Kapazität der Verwaltung, Umweltgarantien für die Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasunternehmen durchzusetzen oder einzuführen? Wenn ja, wie?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**
(9. November 1993)

Der Herr Abgeordnete spricht in seiner Frage die Erdöl- und Erdgaskomponente der TACIS-Programme im Bereich der Energiewirtschaft und konkret die Aktion in der Region Tjumen in Westsibirien an.

1. Für Tjumen wurden in den TACIS-Programmen 1991 und 1992 mit den russischen Behörden Projekte vereinbart.

Die wichtigste Maßnahme war 1991 die Einrichtung der Task Force Tjumen, die dabei helfen sollte, den Rückgang der Erdöl- und Erdgasförderung in dieser Region zu stoppen. Da die Behörden in der Region der Auffassung waren, daß die Abhängigkeit der einheimischen Wirtschaft von Erdöl und Erdgas nicht zu groß werden sollte, unterstützte die Task Force auch die regionale Entwicklung und arbeitete Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft aus. Im Anschluß an eine großangelegte Mission zur Bedarfsermittlung wurde ein Grundkonzept für das Projekt aufgestellt, in das zwei weitere Komponenten aufgenommen wurden: Beratung über die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen für westliche Investitionen in der Erdöl- und Erdgasindustrie sowie Managementausbildung zur Vorbereitung auf den Übergang zur Marktwirtschaft. Diese Komponenten gehören ebenfalls zur üblichen Arbeit der Task Force.

Der Aufgabenbereich der Task Force wurde kürzlich geändert: Sie soll nunmehr auch die Weltbank bei der Vorbereitung ihres zweiten Darlehens für den Erdölsektor (1 Milliarde US-Dollar) beraten. Im einzelnen handelt es sich um die Erstellung von drei Durchführbarkeitsstudien, einschließlich einer Bewertung der Umweltverträglichkeit. Zielgruppe dieser Maßnahmen sind die Erdölproduzenten.

Begünstigte der regionalen Komponente des Projekts ist die Regionale Planungsbehörde, in der die lokalen Behörden der Region Tjumen vertreten sind. Die Universität Tjumen und verschiedene technische Ausbildungsinstitute, die für die Ölindustrie tätig sind, sind die Hauptbegünstigten der 1991 eingeleiteten und für 1992 geplanten Ausbildungsmaßnahmen. Die Beratung über rechtliche und steuerliche Voraussetzungen richtet sich vor allem an das Ministerium für Brennstoff und Energiewirtschaft in Moskau, dessen Leiter auch Vorsitzender der Regionalen Planungsbehörde Tjumen ist.

Die Task Force hat Büros in Moskau, Tjumen und Nischniwartowsk eingerichtet, über die der Hauptteil der Arbeit abgewickelt wird.

Mit dem Aktionsprogramm 1992 soll die Arbeit der Task Force fortgesetzt werden. Es umfaßt weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ölförderung, wobei der Schwerpunkt auf der Behebung von Umweltschäden sowie der Umweltsanierung liegt, einschließlich der Verlustminderung und der Verwertung von Nebenprodukten, die gegenwärtig noch abgefackelt werden. Wie das Grundkonzept genau aussehen wird, hängt von den Projekten ab, die letztendlich für finanziell durchführbar gehalten werden, so daß ihre Kohärenz sichergestellt ist. Ferner soll im Anschluß an die Bedarfsermittlung durch die Task Force ein Ausbildungsprojekt durchgeführt werden.

2. und 3. Der Kommission ist die Kontroverse um die Erschließung der Erdgasvorkommen und den Bau von Pipelines auf der Halbinsel Jamal bekannt. Anlaßlich der 1992 durchgeführten Mission zur Bedarfsermittlung wurden hierüber ausführliche Gespräche mit einem Vertreter der Industrie dieser Region geführt. Die derzeitigen Programme enthalten keine Projekte, die Gaspipelines in der Arktik betreffen, obwohl dies der Moskauer Koordinierungseinheit für die TACIS-Programme mehrfach nahegelegt worden war. Die Kommission wird dafür sorgen, daß jedes Projekt, das in das Programm für 1993 oder in spätere Programme aufgenommen wird, vollständig auf seine Umweltverträglichkeit hin überprüft wird und daß die beauftragten Experten über die erforderliche Erfahrung verfügen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Erdölgewinnung und -beförderung in der Arktik nicht zwangsläufig verheerende Folgen für die Umwelt haben muß und daß in Alaska in dieser Hinsicht gute Erfahrungen gemacht wurden — trotz des durch die „Exxon Valdez“ ausgelösten Unglücks, das nicht nur in der Arktik, sondern überall hätte passieren können, wie zahlreiche Unfälle vor anderen Küsten zeigen (Cornwall, Bretagne, Shetlandinseln, Galicien . . .).

4. Das Grundkonzept für die technische Beratung des Gouverneursbüros berücksichtigt auch den Umweltaspekt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die industrielle und die landwirtschaftliche Entwicklung auf einer anderen Basis als Erdöl sowie Energiesparmaßnahmen vorgesehen, wofür 1992 1 Million ECU bereitgestellt wurden. Das Programm umfaßt darüber hinaus ein Projekt zur Beschränkung der Bohrlochmessungen auf ein vertretbares Maß und zur Einführung umweltschonender Bohrtechniken.

Der Umweltschutz im Bereich der Erdöl- und Erdgasgewinnung wird ebenfalls Gegenstand der am Ende von Punkt 1 erwähnten Durchführbarkeitsstudie sein. Bei der Verlustminderung und der Ölfeld- oder Bohrlochsanierung wird der Umweltaspekt in jeder Hinsicht berücksichtigt, so daß auch ein entsprechendes Verfahrenshandbuch auszuarbeiten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1642/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission

(22. Juni 1993)

(94/C 255/14)

Betrifft: Illegaler Handel mit radioaktivem Material

Welche Vereinbarungen bestehen in der Gemeinschaft hinsichtlich der Zusammenarbeit der Polizeibehörden bei der Bekämpfung der illegalen Einfuhr von radioaktivem Material und dessen illegalen Verkaufs?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(22. Oktober 1993)

Für polizeiliche Aufgaben sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Der Kommission ist bekannt, daß unter der Schirmherrschaft von Interpol bereits koordinierte Polizeiaktionen beschlossen wurden.

Die Kommission ist mit diesen Vereinbarungen zwar nicht direkt befaßt, hat aber seit 1991 verschiedene Maßnahmen getroffen, um

- von einzelstaatlichen Behörden Informationen einzuholen;
- mit den Mitgliedstaaten eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zu organisieren und auf deren ausdrücklichen Wunsch einschlägiges Fachwissen zur Verfügung zu stellen;
- die Sicherheitsüberwachung von beschlagnahmtem Kernmaterial einzuführen;
- auf Antrag von Gerichten der Mitgliedstaaten Analysen von beschlagnahmtem Kernmaterial durchzuführen;
- den Anstoß für die Errichtung relevanter Datenbanken zu geben.

Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheitsüberwachung und des Strahlenschutzes die Absicht, diese Angelegenheit demnächst auf europäischer Ebene weiterzuverfolgen. Das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und insbesondere seines Titels VI über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres wird dafür neue Perspektiven bieten, da die Kommission an der Zusammenarbeit der Polizei der Mitgliedstaaten voll beteiligt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1685/93**von Richard Simmonds (PPE)****an die Kommission***(28. Juni 1993)**(94/C 255/15)*

Betrifft: Arbeitsrechtliche Vorschriften der französischen Schifffahrtsbehörde

Im Anschluß an meine ursprüngliche, im Oktober 1992 eingereichte schriftliche Anfrage Nr. 3014/92 frage ich noch einmal: Kann sich die Kommission vergewissern, ob die französischen Schifffahrtsbehörden die Arbeitsrechte von Bürgern der Gemeinschaft respektieren und die Gültigkeit der britischen DOT/RYA-Führerscheine für Sportboote unter französischer Flagge nach dem 1. Januar 1993 anerkennen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1993)

Zur Sache selbst verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine frühere schriftliche Anfrage Nr. 3014/92 ⁽¹⁾ zu demselben Thema.

Der Kommission liegen keine Informationen vor, wonach Frankreich das einschlägige Gemeinschaftsrecht nicht befolgen würde. Falls dem Herrn Abgeordneten Fälle bekannt sind, in denen ein etwaiger Verstoß vorliegt, bittet sie um Übermittlung der für eine Prüfung sachdienlichen Informationen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 264 vom 29. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1735/93**von Alexandros Alavanos (GUE)****an die Kommission***(29. Juni 1993)**(94/C 255/16)*

Betrifft: Zuweisung von Mitteln aus dem RETEX-Programm an Griechenland

Bekanntlich soll Griechenland demnächst Mittel aus dem RETEX-Programm erhalten, das von der griechischen Bank für Industrieentwicklung verwaltet wird.

Kann die Kommission angeben, welche Maßnahmen des Programms sich auf den griechischen Spinnerei- und Bekleidungssektor beziehen und welche Mittel für diese Maßnahmen bereitgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Die Ziele des Operationellen Programms für die Durchführung der Initiative RETEX in Griechenland, die zur Realisierung dieser Ziele festgelegten Maßnahmen sowie die finanziellen Daten sind in dem Programm aufgeführt, das die Kommission mit einer Entscheidung am 18. Juni 1993 verabschiedet hat.

Den Wortlaut dieser Entscheidung läßt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugehen.

Die Kommission möchte daran erinnern, daß RETEX dazu bestimmt ist, die Diversifizierung der Wirtschaft in Regionen zu beschleunigen, die stark vom Textil- und Bekleidungssektor abhängen. Das RETEX-Programm für Griechenland betont vor allem die Verbesserung des Know-how und ist für alle Wirtschaftssektoren bestimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1744/93**von James Ford (PSE)****an die Kommission***(29. Juni 1993)**(94/C 255/17)*

Betrifft: Britische Kraftfahrzeugversicherer, die „anerkannte Reparaturbetriebe“ empfehlen

Hat die Kommission bislang Nachforschungen über die Praxis von Versicherungsgesellschaften angestellt, die einen anerkannten oder empfohlenen Reparaturbetrieb für Arbeiten angeben, die unter Ansprüche auf Kfz-Versicherungsschutz fallen?

Fällt diese Praxis in die Zuständigkeit des Kommissars für Wettbewerbsfragen; wenn nicht bereits geschehen, würde er erwägen, jetzt eine Untersuchung über die Auswirkungen dieser Praxis auf den Wettbewerb durch andere Kfz-Reparaturbetriebe anzustellen?

**Antwort von Herrn Karel van Miert
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

Die Kommission hat bisher keine Nachforschungen über die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Praxis angestellt.

Der Herr Abgeordnete weiß vielleicht bereits, daß sich das britische Kartellamt Office of Fair Trading (OFT) generell mit dem System der empfohlenen Reparaturbetriebe befaßt hat. Das OFT hat keinen Beweis dafür gefunden, daß ein solches System manche Betriebe aus dem Markt verdrängt hat, und es hat keine Gründe für die Behauptung gefunden, daß überzogene Reparaturpreise eine Folge dieses Systems sind (siehe Pressemitteilung des OFT Nr. 48/93 vom 22. Juli

1993). Der Generaldirektor will aufgrund der britischen Wettbewerbsregeln in dieser Sache nicht offiziell tätig werden.

Trotz der allmählichen Entwicklung eines Binnenmarktes für Versicherungen scheint die grenzüberschreitende Bereitstellung von Kraftfahrzeugversicherungen gegenwärtig noch keine beachtlichen Ausmaße anzunehmen. Die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Praxis dürfte also keine wesentlichen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und folglich nicht in den Anwendungsbereich der EG-Wettbewerbsregeln fallen.

Angesichts der Schlußfolgerungen des OFT und des offensichtlichen Fehlens beachtlicher Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hegt die Kommission gegenwärtig nicht die Absicht, eigene Nachforschungen anzustellen. Falls aber der Herr Abgeordnete oder irgendein anderer den Beweis erbringen sollte, daß die beschriebene Praxis den Wettbewerb beschränkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, so würde die Kommission die Angelegenheit sicherlich im einzelnen prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1774/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(2. Juli 1993)

(94/C 255/18)

Betrifft: Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe

Welche Notifizierungen hat die Kommission seit 1970 von der französischen Regierung und von im Nuklearbereich tätigen Körperschaften, z. B. Cogema, in bezug auf die Ausfuhr von 300 bis 400 Tonnen abgebrannter Kernbrennstoffe in die ehemalige Sowjetunion zwecks Wiederaufarbeitung in Toms-7 und anderen Wiederaufarbeitungsanlagen erhalten; welche Angaben über Ein- und Ausfuhr abgebrannter Kernbrennstoffe und wiederaufgearbeiteten Nuklearmaterials werden der Euratom-Versorgungsagentur routinemäßig übermittelt; welche Angaben über derartige Einfuhren — Ausfuhren werden von Euratom veröffentlicht, und in welcher Form geschieht dies?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(11. November 1993)

Der Kommission sind Meldungen der französischen Regierung und Nuklearbetreiber über Exporte abgebrannter Nuklearbrennstoffe an die ehemalige Sowjetunion zur Wiederaufarbeitung nicht bekannt.

Zu der allgemeinen Frage von Angaben über die Ein- bzw. Ausfuhr abgebrannter Nuklearbrennstoffe und aufgearbeiteter Kernmaterialien ist zu sagen, daß die Direktion Sicherheitsüberwachung Euratom und die Euratom-Versor-

gungsagentur für ziviles Kernmaterial Vorausmeldungen und Bestandsänderungsberichte routinemäßig entsprechend dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht erhalten (vor allem Euratom-Verordnung Nr. 3227/76). Zu diesen Daten gehören u. a. Kernmaterialmengen, physikalische und chemische Form, Transportdaten und -mittel, Verwendung des Materials, Absender- und Empfängerdaten bzw. Daten über Lieferverträge.

Bestimmte Angaben über Ein- und Ausfuhren werden in dem Bericht über die Abwicklung der Euratom-Sicherheitsüberwachung veröffentlicht, der alle zwei Jahre erstellt und dem Parlament zugeleitet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1804/93

von Christian de la Malène (RDE) und
Alain Pompidou (RDE)

an die Kommission

(12. Juli 1993)

(94/C 255/19)

Betrifft: Kohlepolitik der Gemeinschaft

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sie ihre Leitlinien für die Kohlepolitik der Gemeinschaft überprüfen sollte, in Anbetracht der Entwicklung von Technologien, durch die es möglich geworden ist, seit mehreren Jahren erhebliche Produktivitätsfortschritte in diesem Sektor zu erzielen?

Wird die Kommission, unter anderem, Stellung zu dem Bericht vom 31. Dezember 1992 nehmen, der von unabhängigen Sachverständigen zur Situation der Kohleindustrie in der Gemeinschaft ausgearbeitet worden ist, und beabsichtigt sie, den Schlußfolgerungen dieses Berichtes zu folgen?

Beabsichtigt die Kommission, eine kohärente Kohlepolitik der Gemeinschaft vorzuschlagen, unter Bevorzugung punktueller und begrenzter Maßnahmen, insoweit als sie den Hypothesen zustimmt, daß der Preis der EG-Kohle in naher Zukunft mit dem Preis von Importkohle konkurrieren kann, und unter den Zielsetzungen der Unabhängigkeit der Energieversorgung der Gemeinschaft, der Versorgungssicherheit sowie der Erhaltung der Arbeitsplätze in den traditionellen Industriegebieten?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1993)

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß im Steinkohlebergbau in den vergangenen Jahren erhebliche Produktionssteigerungen erzielt wurden. Sie muß jedoch darauf hinweisen, daß das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt trotz der Anstrengungen, die in verschiedenen Revieren der Gemeinschaft von unterschiedlicher Intensität waren, für einen großen Teil dieser Industrie in weiter Ferne

liegt, da sich die durchschnittlichen Produktionskosten in der Gemeinschaft auf 110 ECU/t SKE gegenüber einem Weltmarktpreis von unter 40 ECU/t SKE belaufen. Diese Angaben werden im übrigen in dem von den Herren Abgeordneten angeführten Bericht unabhängiger Sachverständiger bestätigt, in dem steht, daß die Weltmarktpreise in absehbarer Zeit nicht deutlich steigen dürften.

Die wettbewerbsfähigen Unternehmen in der Gemeinschaft dürften keine Absatzprobleme haben, da der Verbrauch von Steinkohle in der Gemeinschaft in den nächsten zwanzig Jahren voraussichtlich zunehmen wird.

Angesichts der kritischen Lage vieler Bergbauunternehmen hat die Kommission dem Rat den Entwurf einer Entscheidung unterbreitet, mit der unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten an den heimischen Bergbau im Zeitraum zwischen 1994 bis 2002 erlaubt sein soll.

Damit sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bergbaus durchgeführt und die sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Bergbaurevieren im Niedergang abgefangen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1829/93

von Brigitte Ernst de la Graete (V)

an die Kommission

(13. Juli 1993)

(94/C 255/20)

Betrifft: Maßnahmen gegen die Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa

Das Europäische Parlament hat die Entschließung A 3-127/93 zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa angenommen.

Welche konkreten Maßnahmen hat die Kommission diesbezüglich bereits ergriffen bzw. welche Vorhaben gedenkt sie zu entwickeln, um insbesondere die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch von Initiativen gegen Rassismus und Antisemitismus zu fördern und für die Gleichberechtigung von Immigranten einzutreten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Bislang finanzierte oder finanziert die Kommission im Jahr 1993 13 Vorhaben in acht Mitgliedstaaten, die unmittelbar der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhaß dienen. Eine Liste dieser Vorhaben wurde dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt. Auch bei zahlreichen weiteren Projek-

ten ist davon auszugehen, daß sie im Hinblick auf die angestrebte Integration ethnischer Minderheiten für die Bekämpfung des Rassismus eintreten.

Im Rahmen der Haushaltslinie der Kommission zur Förderung der Integration von Migranten (Nr. B 3-4110) werden 1993 in Abstimmung mit dem Europäischen Gewerkschaftskongreß etwa 500 000 ECU zur Bekämpfung von Fremdenhaß ausgegeben.

Schließlich veröffentlichte die Kommission kürzlich einen Bericht über Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhaß, der dem Europäischen Parlament am 29. April 1993 übermittelt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1915/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 255/21)

Betrifft: Walfang

Norwegen, Island und Japan haben die Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs in großem Maßstab in die Wege geleitet. Die Entscheidung über die Wiederzulassung des Walfangs wurde im Rahmen der 45. Konferenz der Internationalen Walfangkommission am 10. Mai bekanntgegeben.

Die beim Walfang angewandten Methoden werden von europäischen Tierschutzorganisationen als besonders unmenschlich und grausam bezeichnet. Beabsichtigt die Kommission, unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der Wale zu ergreifen, die nach dem Beschluß der o. g. Länder, die Jagd auf diese Säugetiere freizugeben, vom Aussterben bedroht sind?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Die Internationale Walfangkommission (IWC) setzt sich weltweit für die Erhaltung der Wale ein. Die Kommission mißt der Tätigkeit dieser Organisation große Bedeutung bei und hat dem Rat im Juli 1992 den Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Organisation empfohlen. Der Rat hat dazu noch nicht Stellung genommen. Zur Zeit sind Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich Mitglieder der IWC.

Auf der Jahrestagung der IWC vom 10. bis 14. Mai 1993 wurde eine Verlängerung des Moratoriums für kommerziellen Walfang beschlossen. Die Kommission bedauert die Entscheidung bestimmter IWC-Mitglieder, den kommerziellen Walfang dennoch wieder aufzunehmen.

In den der Gerichtsbarkeit oder Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterstehenden Gewässern ist der Walfang verboten. Außerdem ist die Einfuhr von aus Walen gewonnenen und zu kommerziellen Zwecken bestimmten Erzeugnissen in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 348/81 ⁽¹⁾ seit 1982 verboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1965/93

von Ernest Glinne (PSE)

an die Kommission

(19. Juli 1993)

(94/C 255/22)

Betrifft: Haltung der Gemeinschaft gegenüber der Diktatur auf Haiti

Präsident Aristide hat sich kürzlich zu Verhandlungen auf der Grundlage eines Kompromisses bereit erklärt, der von demjenigen der Paritätischen Versammlung AKP/EWG abweicht. Der von der Organisation amerikanischer Staaten, den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten ausgearbeitete Plan, der General Raoul Cedras, dem Hauptanführer des Staatsstreichs vom 30. September 1991, offenbar entgegenkommt, soll auf folgenden Elementen beruhen:

1. Anerkennung von Aristide als Präsident für die verbleibende Dauer seines Mandats von fünf Jahren;
2. umfassende Amnestie für die Militärs und die „Todeskommandos“, die für mindestens 3 000 Todesopfer seit September 1991 verantwortlich sind, sowie für die Partisanen des Präsidenten, die in die sogenannten Halsband-Morde verwickelt sind (ein mit Benzin über-gossener Reifen wird dem Opfer um den Hals gelegt und anschließend angezündet);
3. die Vereinigten Staaten wandeln die Streitkräfte in eine Berufsmarine um, die von der Polizei und der zivilen Gewalt unabhängig ist;
4. die Vereinten Nationen entsenden 300 „Beobachter“ nach Haiti, und die Organisation Amerikanischer Staaten verstärkt ihre in Port-au-Prince bereits anwesende Gruppe von lediglich 16 „Beobachtern“ um 200 Mann;
5. die Vereinigten Staaten, Frankreich und Kanada führen ihre Hilfsprogramme fort und setzen anstelle ihrer „Beobachter“ nach und nach technische Hilfsmannschaften ein;
6. das Embargo wird aufgehoben.

Die Nachteile dieses Vorhabens liegen auf der Hand: Präsident Aristide würde noch bis Sommer 1994, d. h. bis zum Ablauf des Mandats von General Cedras, außer Landes

sein und die „Wahlen“, durch die der Senat um ein Drittel seiner Mitglieder erneuert worden ist, würden nicht annulliert werden.

Welche Haltung nimmt die Kommission zu diesem Plan ein?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(21. Dezember 1993)

Die Kommission hat zu keiner Zeit zu dem von Herrn Abgeordneten genannten Kompromiß Stellung bezogen. Ihre Forderungen waren stets: Rückkehr Haitis zur verfassungsmäßigen Ordnung und zu einer demokratischen Regierung unter Führung des demokratisch gewählten Präsidenten und Beilegung der Streitigkeiten beider Parteien auf dem Verhandlungswege.

Seit Beginn der Krise hat es mehrere Lösungsversuche gegeben, so unter anderem auch den Kompromiß von Washington, auf den der Herr Abgeordnete offensichtlich Bezug nimmt. Dieser Kompromiß wurde vom haitianischen Kassationsgericht im März 1992 für verfassungswidrig erklärt.

Seither wurden am 4. Juli 1993 die Vereinbarungen von Governor's Island und der Pakt von New York unterzeichnet. Diese Vereinbarungen regeln zum einen die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung (Governor's Island) und beschreiben zum anderen die Modalitäten einer politischen Einigung der gegnerischen Parteien in Haiti (Pakt von New York). Die Vereinbarungen von Governor's Island umfassen folgende zehn Punkte:

1. Anbahnung eines innerhaitianischen politischen Dialogs;
2. Ernennung eines Ministerpräsidenten;
3. Ratifizierung der Ernennung des Ministerpräsidenten im Parlament;
4. Aussetzung der Sanktionen des Weltsicherheitsrats (Ölembargo);
5. Wiederaufnahme der internationalen Zusammenarbeit, namentlich im Bereich der Reform der Streitkräfte und der Polizei;
6. Verabschiedung und Verkündung der Amnestiegesetze;
7. Annahme der Gesetze über die Reform der Polizei und der Streitkräfte;
8. Rücktritt von General Cédras und Ernennung eines neuen Oberkommandierenden der haitianischen Streitkräfte;
9. Rückkehr von Präsident Aristide nach Haiti am 30. Oktober 1993;

10. Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch die Vereinten Nationen und die Organisation amerikanischen Staaten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben diese Vereinbarungen als eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Lösung der Haitifrage gewürdigt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren diesem Lösungsprozeß ihre volle Unterstützung und beschlossen nach der Unterzeichnung der genannten Vereinbarungen und in Erfüllung von Punkt 5 der eingegangenen Verpflichtungen die Zusammenarbeit mit Haiti wiederaufzunehmen. Dies wurde anlässlich des Besuchs von Präsident Aristide bei der Kommission am 8. September 1993 bestätigt.

Über die Einreise von 1 300 technischen Helfern, deren Auftrag darin bestanden hätte, bei der Modernisierung der Streitkräfte und der Polizeireform (Punkte 5 und 7 der Vereinbarungen) mitzuwirken, kam es zu mehreren Begegnungen mit den De-facto-Machhabern; trotz der schließlich erteilten Genehmigung kam es im Zuge einer von Gegnern der Vereinbarungen von Governor's Island inszenierten ultranationalistischen Kampagne zu immer gewalttätigeren Ausschreitungen. Drahtzieher waren Anhänger des FRAPH, eines Häufchens von Neodualisten, die das Wohlwollen der Streitkräfte und der Polizei genießen. Das führte am Montag, dem 11. Oktober 1993, zu den gewaltsamen Ausschreitungen, mit denen die Landung des US-amerikanischen Schiffs mit den technischen Helfern verhindert wurde; eine weitere Folge war die Evakuierung der Mitglieder der gemeinsamen Menschenrechtsmission VN/OAS und der bereits vor Ort tätigen kanadischen technischen Helfer in die Dominikanische Republik. Nach der Ermordung von A. Izméry bezahlte Justizminister G. Mallary am 14. Oktober sein politisches Engagement mit dem Leben. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben diese Morde auf das entschiedenste verurteilt.

Im Anschluß an diese Ereignisse setzte der Sicherheitsrat das Waffen- und Ölembargo mit Wirkung vom 18. Oktober 1993 erneut in Kraft, und die Vereinigten Staaten taten ein übriges, indem sie die Bankguthaben der haitianischen Machthaber und die Visaerteilung blockierten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ihrerseits das Erdöl-embargo gegenüber Haiti wieder in Kraft gesetzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1995/93

von Ernest Glinne (PSE)

an die Kommission

(19. Juli 1993)

(94/C 255/23)

Betrifft: Gefahr des Eindringens in die Nahrungskette von Hormonen oder Erzeugnissen, die Futtermitteln beigemischt werden und die schwammartige Enzephalopathie auslösen

Hat die Kommission die Arbeiten der im April 1988 eingesetzten Southwood Commission sowie den seit Januar

1990 vorliegenden Tyrell Report zur Kenntnis genommen, womit das britische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten versucht hat zu ermitteln, welches Risiko besteht, daß die den Futtermitteln von Kühen und Schafen beigemischten Hormone, die die schwammartige Enzephalopathie auslösen, in die menschliche Nahrungskette gelangen?

Nach Ansicht von Dr. R. G. Will, Arzt in Edinburgh (siehe *New Scientist* vom 16. Juni 1990), kann die Inkubationszeit beim Menschen mehr als zehn Jahre betragen und es können ähnliche Symptome wie im Falle der Alzheimer Krankheit und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit auftreten, die beide tödlich verlaufen. Nachdem die Übertragbarkeit auf verschiedene Säugetiere (Nerz, Schwein, Ziege, Affe ...) erwiesen ist, bleibt die entsetzliche Frage, welches Schicksal dem menschlichen Verbraucher von verseuchtem Fleisch und verseuchter Milch — über kurz oder lang — droht.

Welche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen wurden bisher im Vereinigten Königreich, Frankreich und anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im wesentlichen getroffen, und wie wurden sie aufeinander abgestimmt?

Wie hoch ist die Zahl der geschlachteten Tiere („verrückte Kühe“ usw.), da einigen zuverlässigen Statistiken zufolge die derzeitige Zahl der im Vereinigten Königreich wöchentlich geschlachteten und verbrannten Kühe auf 885 geschätzt wird gegenüber 675 im vergangenen Jahr?

Müssen nicht strengste Maßnahmen getroffen werden, um den menschlichen Fleisch- und Milchverbraucher vor der Gefahr geistiger Degeneration zu schützen?

Und was ist mit den Milchüberschüssen, die durch die Verwendung dieser Hormone und fragwürdiger tierischer Eiweiße den „normalen“ Überschüssen hinzugefügt werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die Kommission hat Kenntnis von den Berichten des Southwood- und des Tyrell-Ausschusses sowie dem jüngsten Bericht der von Professor Lamming geleiteten britischen Arbeitsgruppe über Futtermittel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuß ist zum Inhalt dieser Berichte gehört worden. Auf seine Stellungnahme zu den in diesen Berichten behandelten Fragen stützt sich das Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vor dieser Gruppe von Krankheiten.

Die spongiforme Enzephalopathie von Tieren ist seit über 250 Jahren bekannt. Scrapie ist derzeit in den meisten Mitgliedstaaten und in Drittländern anzutreffen. Die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE), die erstmals 1986 diagnostiziert wurde, ist in sieben Ländern, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Irland, Dänemark, der Schweiz,

Oman und auf den Falkland-Inseln, gemeldet worden. Die betroffenen Länder wurden vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) in bezug auf ihren BSE-Status in drei Kategorien eingeteilt, nämlich

- a) weite Verbreitung: Vereinigtes Königreich,
- b) geringe Verbreitung: Frankreich, Irland und Schweiz,
- c) Länder mit wenigen Fällen, wobei sämtliche Fälle bei Tieren festgestellt wurden, die mit erkrankten Tieren aus infizierten Ländern in Berührung gekommen oder aus infizierten Ländern eingeführt worden waren: Dänemark, Oman, Falkland-Inseln.

In den Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung dieser Krankheiten kommt zum Ausdruck, welcher Kategorie die Länder zugeordnet sind. Außerdem tragen die Maßnahmen dem Auftreten der Traberkrankheit beim Schaf (Scrapie), der Größe des Schafbestands und der Sicherheit der Tierkörperbeseitigung Rechnung.

Demgemäß hat das Vereinigte Königreich die strengsten Vorschriften. Hier sind die Verwendung von Eiweiß von Wiederkäuern in Futtermitteln für Wiederkäuer und die Verwendung von bestimmtem Abfall von Rindern in Tierfutter und Lebensmitteln verboten.

Andere Mitgliedstaaten haben ähnliche Vorschriften eingeführt und die Verwendung von Eiweiß von Wiederkäuern oder nur von speziellem Abfall von Rindern in Futtermitteln verboten.

Nach den Gemeinschaftsvorschriften ist der Handel mit bestimmtem Abfall von Rindern oder bestimmten anderen Erzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich untersagt. Obgleich die Richtlinie 90/667/EWG ⁽¹⁾ die veterinärrechtlichen Vorschriften zur Beseitigung und Verarbeitung tierischer Abfälle festlegt, sind besondere Vorschriften für die spongiformen Enzephalopathien (SE) vorerst nicht vorgesehen. Dies könnte sich ändern, wenn die Ergebnisse einer derzeit laufenden Untersuchung der Gemeinschaft solche Vorschriften nahelegen.

Es liegt kein Nachweis dafür vor, daß die Verabreichung von Hormonpräparaten für die Übertragung von SE bei Tieren verantwortlich zu machen ist. Dies widerspricht der Erkenntnis, daß die Verwendung eines Hypophysenpräparats Verstorbener zur Entwicklung der Creutzfeldt-Jakobischen Krankheit geführt hat. Rindersomatotropin hingegen ist eine synthetische Substanz, von der eine Kontaminierung nicht ausgehen kann.

Alle derzeitigen Erkenntnisse weisen darauf hin, daß Scrapie nicht auf den Menschen übertragbar ist und daß das Risiko, das von BSE ausgeht, gering einzuschätzen ist. Um jedoch auch dieses geringe potentielle Risiko von BSE auszuschließen, wurden die Gemeinschaftsvorschriften erlassen, um zu gewährleisten, daß die Gewebeteile, die möglicherweise infiziert sind, nicht in die menschliche Nahrungskette gelangen. Jüngste Erkenntnisse lassen vermuten, daß diese Vorschriften, bei denen man sich an Scrapie ausgerichtet hatte, zu weit gehen, da von BSE ausschließlich das zentrale

Nervensystem befallen wird, wohingegen bei Scrapie auch die Milz, die Thymusdrüse und andere Gewebe des Lymphsystems infiziert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2025/93

von Raymonde Dury (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/24)

Betrifft: Einfuhr chemischer Erzeugnisse aus den Ländern Mittel- und Osteuropas

Die Chemieindustrie in der Gemeinschaft befindet sich in einer Krise. Der größte belgische Chemiekonzern Solvay hat beschlossen, seine Betriebe in Couillet, Belgien, und Heilbronn, Deutschland, zu schließen. Mehr als fünfhundert Arbeitsplätze sind gefährdet.

Die Schwierigkeiten in der Chemieindustrie sind seit 1990 offensichtlich geworden. Sie leidet nach ihren Angaben stark unter den massiven Importen von Billigerzeugnissen aus den Ländern Mittel- und Osteuropas.

Könnte mir die Kommission Auskunft erteilen über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse aus den Ländern Mittel- und Osteuropas in den letzten fünf Jahren, aufgeschlüsselt nach Firmen, Erzeugnissen und Ländern?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(11. November 1993)

Die Einfuhren chemischer Erzeugnisse aus Mittel- und Osteuropa (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien) in die Gemeinschaft sind im Zeitraum 1988—1992 von 698 Millionen ECU auf 1 086 Millionen ECU gestiegen. Umgekehrt haben jedoch auch die Ausfuhren chemischer Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in diese Länder im gleichen Zeitraum stark zugenommen (von 1 480 Millionen ECU auf 2 097 Millionen ECU). Damit erzielte die Gemeinschaft 1992 einen beträchtlichen Außenhandelsüberschuß von mehr als 1 Milliarde ECU.

Nach Erzeugnissen und Ländern aufgeschlüsselte Angaben sind den Datenbanken des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften zu entnehmen, die für die Dienststellen des Europäischen Parlaments direkt zugänglich sind. Statistiken über die einzelnen Export- oder Importunternehmen stehen jedoch nicht zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2043/93**von Robert Delorozoy (LDR)****an die Kommission***(23. Juli 1993)**(94/C 255/25)*

Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Osteuropas im Automobilsektor

Unter Anwendung des Grundsatzes der Asymmetrie sollen mit Wirkung vom 31. Dezember 1996 alle Gemeinschaftsbeschränkungen für die Einfuhr von Kfz-Material aus den Ländern Osteuropas aufgehoben werden.

Die Länder Osteuropas ihrerseits werden nur sehr langsam von 1995 bis 2002 damit beginnen, ihre Zollschränken abzubauen.

Ferner ist vorgesehen, eine allgemeine Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft, den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) einzuführen.

Welche Bestimmungen hat die Gemeinschaft vorgesehen, um wirksame Überwachungsmechanismen einzuführen, damit die in den Assoziierungsabkommen festgelegten Regelungen nicht in Frage gestellt werden, wie es bei Einfuhren von Pkw aus der Tschechoslowakei geschehen ist, für die die Tarifhöchstgrenze weitgehend überschritten wurde, ohne daß eine Maßnahme zur Wiedereinführung der Abgaben getroffen wurde (236,4 Millionen ECU gegenüber 96,5 Millionen ECU, wie von dem Abkommen vorgesehen)?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Wie es in den entsprechenden Interimsabkommen vorgesehen ist und dem Grundsatz der Asymmetrie entspricht, den der Herr Abgeordnete erwähnt, werden Polen, Ungarn, die Tschechische und die Slowakische Republik sowie Rumänien nach einer für diese Länder länger als für die Gemeinschaft geltenden Übergangszeit die Zollschränken gegenüber der Gemeinschaft aufheben; der Zeitplan ist je nach Erzeugnissen und Ländern unterschiedlich.

Mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, deren Abkommen noch nicht beziehungsweise erst im Mai 1993 in Kraft getreten sind, wenden die betroffenen Länder schon jetzt Präferenzzölle auf bestimmte Kfz-Teile aus der Gemeinschaft an. So haben die Tschechische und die Slowakische Republik die Zollsätze für Pkw am 1. Januar 1993 um 20 % gesenkt; Polen und Ungarn haben 1992 jeweils ein (sich jährlich erhöhendes) zollfreies Kontingent von 30 000 bzw. 50 000 Fahrzeugen eröffnet; Rumänien wird Ende 1993 die Einfuhrzollsätze für Fahrzeuge mit kleinem Hubraum um 20 % senken.

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Handels für den Übergang zur Marktwirtschaft in diesen Ländern hat der Europäische Rat von Kopenhagen im Juni 1993 beschlossen, daß die Gemeinschaft die Zölle für bestimmte Erzeugnisse (u. a. des Automobilsektors) zwei Jahre früher abbauen wird als ursprünglich in den entsprechenden Abkommen vorgesehen.

Die Plafonds, die die Gemeinschaft gemäß diesem Beschluß bis 1995 anwendet, werden wie alle anderen Plafonds verwaltet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich Aufstellungen der im Lauf des vorhergehenden Monats vorgenommenen Einfuhren. Wenn die Plafonds erreicht sind, kann die Kommission auf ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus auf dem Verordnungswege die für Drittländer geltenden Zölle bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen. Kein Mitgliedstaat hat 1992 einen solchen Antrag in bezug auf die Tschechoslowakei gestellt, und die Kommission hatte keinerlei Veranlassung zu der Annahme, daß die Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft die Wiedereinführung der Zölle rechtfertigen.

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnte allgemeine Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft, den Ländern der EFTA und den Ländern in Mittel- und Osteuropa ist in keinem der Abkommen vorgesehen. Die Kommission wird diese Möglichkeit gemäß der Aufforderung des Europäischen Rates von Kopenhagen prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2063/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(23. Juli 1993)**(94/C 255/26)*

Betrifft: Verletzung der Grundrechte und Ausschaltung politischer Gegner in Albanien

Offensichtlich geht die Regierung Berisha nach ihrem Versuch, jede demokratische Stimme zu ersticken, in der letzten Zeit zu autoritären Methoden über und schickt sich an, die Redefreiheit und die Tätigkeit der politischen Parteien zu beschränken.

Konkret beschuldigt Berisha den Führer der parlamentarischen Opposition, er habe die Gemeinschaftshilfe, die über Italien geleistet wurde, während seiner Amtszeit als Ministerpräsident in skandalöser Weise verwaltet.

Vor allem versucht er mit juristischen und antiparlamentarischen Tricks, das Recht der größten Partei des Landes auf Verteidigung selbst im Parlament zu beschränken, indem er die Sicherheitskräfte aufruft, den demokratischen Dialog und die parlamentarische Auseinandersetzung zu behindern.

Derartige Methoden, die an frühere autoritäre Zeiten erinnern, stehen nicht im Einklang mit der Auffassung der Gemeinschaft über die Wahrung der Menschenrechte und die Entwicklung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zu Drittländern.

Kann die Kommission erklären, welche konkreten Schritte sie Präsident Berisha und der albanischen Regierung gegenüber zu unternehmen gedenkt, damit sich derartige Boykottmaßnahmen gegen die parlamentarische Opposition, die zwangsläufig zu einem autoritären und antidemokratischen Staat führen, nicht wiederholen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1993)

Die albanische Führung weiß durchaus, wie wichtig der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Demokratie und die Wahrung der Menschenrechte sind. Diese Werte wurden in dem im Februar 1992 zwischen Albanien und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit festgeschrieben. Es heißt darin, „die Achtung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte bestimmt die Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft und Albaniens und ist ein wesentliches Element“ des Abkommens.

Die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten beobachten den Demokratisierungsprozeß und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Albanien sehr genau. Die albanische Führung hat deutlich darauf hingewiesen, daß sie der Einhaltung der Menschenrechte und der Erhaltung des Rechtsstaates allerhöchste Bedeutung beimißt und die nötigen Maßnahmen treffen wird, um die Regeln des internationalen Rechts einzuhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2071/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/27)

Betrifft: Freizügigkeit von Journalisten

Nach Angaben des griechischen Presseverbandes stellen die zum Teil unannehmbar hohen Reisekosten von Journalisten eine wesentliche Behinderung der Freizügigkeit der Mitglieder des Journalistenverbandes dar und beeinträchtigen außerdem nachhaltig die Informationsübermittlung und die Gewährleistung der Pressefreiheit.

Wird die Kommission in Anbetracht dessen prüfen, mit welchen Maßnahmen künftig gewährleistet werden könnte,

daß europäische Journalisten innerhalb der Gemeinschaft reisen können, ohne unter zu hohen Reisekosten leiden zu müssen — etwa indem sie Sonderfahrkarten, Freifahrtkarten oder besondere Billigtarife für sich in Anspruch nehmen können?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1994)

Die Verkehrspolitik der Gemeinschaft strebt für alle Verkehrsteilnehmer leichter zugängliche und bessere Verkehrsmittel an. Diese Ziele sind Teil des „Bürgernetzes“ und einer Qualitätscharta. Die Zuständigkeit der Kommission ist jedoch im Vergleich zu der der nationalen und insbesondere lokalen Behörden begrenzt.

Für die Gewährung von Vorzugstarifen an bestimmte Kategorien von Reisenden sind die Verkehrsunternehmen (private und öffentliche) im Rahmen ihrer kommerziellen Handlungsfreiheit zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2074/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/28)

Betrifft: Absatz der gemeinschaftlichen Getreidevorräte

Es ist sehr wahrscheinlich, daß es im kommenden Wirtschaftsjahr schwerwiegende Probleme bezüglich der Vermarktung von Getreide geben wird. Grund dafür ist die weltweite Getreideproduktion, die nach Schätzungen des Internationalen Getreiderates 1993—1994 575 Millionen Tonnen erreichen wird. Da die unter die Gemeinschaftsintervention fallenden Getreidevorräte nach wie vor sehr groß sind, wird die Kommission um Mitteilung gebeten, was sie zur Lösung dieses Problems zu unternehmen gedenkt.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1993)

Die Kommission hat sofort bei Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 Maßnahmen zum Abbau der Interventionsbestände an Weizen eingeleitet. Derzeit, d. h. drei Monate nach Beginn des Wirtschaftsjahres, sind folgende Mengen verkauft worden:

4 997 000 Tonnen, davon 4 672 000 Tonnen Weichweizen und 325 000 Tonnen Hartweizen.

Sie verteilen sich wie folgt:

Binnenmarkt: 565 000 Tonnen, davon 302 000 Tonnen Weichweizen und 263 000 Tonnen Hartweizen;

Ausfuhr: 4 266 000 Tonnen Weichweizen;

Nahrungsmittelhilfe: 166 000 Tonnen, davon 104 000 Tonnen Weichweizen und 62 000 Tonnen Hartweizen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2075/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/29)

Betrifft: Vermarktung der diesjährigen griechischen Getreideernte

Die griechischen Getreideerzeuger machen sich große Sorgen um den Absatz ihrer diesjährigen Ernte. Das hängt vor allem mit ihrer Befürchtung zusammen, das Problem der Vermarktung ihrer Erzeugnisse bleibe nach der geplanten Auflösung der Genossenschaftsorganisation KYDEP der Privatinitiative überlassen. Kann die Kommission in Anbetracht der sehr reichen diesjährigen Getreideernte mitteilen, wie sie die Erzeuger davor schützen will, daß sie übervorteilt werden?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(10. November 1993)

Die griechischen Behörden haben die Kommission kürzlich von dem Beschluß unterrichtet, das griechische Genossenschaftsrecht zu modernisieren, um zu gewährleisten, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Zukunft gewinnbringend und den Gesetzen des Marktes entsprechend arbeiten.

Somit dürften die griechischen Getreideerzeuger auch künftig die Möglichkeit haben, ihre Erzeugnisse über Genossenschaften abzusetzen, unabhängig davon, was in bezug auf den Genossenschaftsverband KYDEP beschlossen wird.

Eine der Grundprämissen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ist, daß sowohl private Unternehmen als auch Genossenschaften in einem offenen Markt operieren können. Außerdem bieten die Stützungsmaßnahmen, die im Rahmen dieser Marktorganisation für die gesamte Gemeinschaft vorgesehen sind, den Erzeugern ausreichende Sicherheit.

Die Kommission sieht daher keine Notwendigkeit für den Erlass besonderer Maßnahmen, mit denen die griechischen Getreideerzeuger im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gegen das normale Marktgeschehen abgeschottet würden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2083/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/30)

Betrifft: Das Pflanzenschutzmittel Benomyl

Das Pflanzenschutzmittel Benomyl, das beim Anbau von Getreide, Obst und Hülsenfrüchten verwendet wird, wird von Ärzten (der ersten Augenklinik in London Moorfield) für die Anophthalmie bei Kindern verantwortlich gemacht. Dieses Pflanzenschutzmittel darf laut Mitteilung des britischen Landwirtschaftsministeriums nur in einer Menge von höchstens 30 Milligramm pro Kilo täglich verwendet werden. Kann die Kommission mitteilen, ob und wann sich die Gemeinschaft mit dieser Frage beschäftigt hat und ob sich aus den ermittelten Daten ergeben hat, daß die Verwendung des Pflanzenschutzmittels Benomyl verboten (oder zumindest eingeschränkt) werden muß?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(9. Dezember 1993)

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Ständigen Pflanzenschutzausschuß am 18. Februar 1993 über mögliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Benomyl konsultiert. Die Vertreter der Mitgliedstaaten hielten aber ihre einzelstaatlichen Beurteilungen für ausreichend und schlugen außer einer weiteren genauen Überwachung keine besonderen Maßnahmen vor.

Die Kommission verweist den Herren Abgeordneten außerdem auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 247/93 von Frau Ceci und Frau Vertemati und 1130/93 von Frau Pollack (¹), in denen es ebenfalls um Benomyl geht.

(¹) ABL Nr. C 219 vom 8. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2095/93

von Madron Seligman (PPE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/31)

Betrifft: Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge in Spanien

Es ist äußerst bedauerlich, daß schikanöse bürokratische Bestimmungen, die sich als Benachteiligung von Bürgern aus

anderen Mitgliedstaaten auswirken, dazu beitragen, daß sich immer mehr Bürger enttäuscht von der Gemeinschaft und ihren Idealen abwenden, und dies zu einer Zeit, in der wir die Unterstützung der Öffentlichkeit für den Vertrag von Maastricht brauchen.

Ein Bürger meines Wahlkreises, der wie viele Briten gerne einen Teil des Jahres in einem anderen Mitgliedstaat verbringt, berichtete, daß er auf Mallorca sieben Jahre lang für Touristen-Nummernschilder für sein Auto bezahlen mußte und daß er nun so lange kein spanisches Nummernschild beantragen darf, bis man ihm eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt.

Derselbe Bürger meines Wahlkreises beklagte sich auch darüber, daß er und andere britische Einwohner viel Zeit und Geld für Beratungen bei Rechtsanwälten und für Behördengänge aufwenden müßten, um solche Probleme zu lösen, die ihnen „die Gemeinschaft eingebrockt hat“, und die die positiven Aspekte des Binnenmarktes und die Vorteile, die wir uns von der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht versprechen, in Frage stellen.

Ich bin mir darüber klar, daß die Zulassung von Kraftfahrzeugen in den Mitgliedstaaten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, möchte aber dennoch anfragen, ob Bürgern in solchen und ähnlichen Fällen in irgendeiner Weise geholfen werden könnte?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(9. November 1993)

Der Herr Abgeordnete spricht in seiner Frage den Fall gebietsfremder Personen auf Mallorca an, denen die Inselverwaltung die Zuerkennung des spanischen Kennzeichens verweigert und die dadurch gezwungen sind, ein „Touristen“-Nummernschild zu beantragen, um im spanischen Hoheitsgebiet verkehren zu dürfen. Der Herr Abgeordnete fragt daher, ob die Kommission den Personen helfen könne, die sich in dieser Situation befinden.

Bei einer Besprechung mit den spanischen Steuerbehörden, die am 14. Juli 1993 in Spanien stattfand, erhielt die Kommission Klarstellungen zu der diesbezüglichen Situation auf Mallorca. Die spanischen Behörden verwiesen auf das Rundschreiben Nr. 74/993 der Generaldirektion Verkehr des Innenministeriums vom 4. Juni 1993, demzufolge Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Spanien besitzen, auf jeden Fall ihre Fahrzeuge anmelden und das spanische Kennzeichen erhalten können, sofern sie sich nicht weniger als drei Monate im Jahr im spanischen Hoheitsgebiet aufhalten.

Die betreffende Frage wurde scheinbar geregelt, und es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Einzelfall, der sicherlich auf eine fehlerhafte Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Behörden auf Mallorca zurückzuführen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2105/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Juli 1993)

(94/C 255/32)

Betrifft: Reisegewerbe in Griechenland

Nach Angaben der griechischen Organisation der Kleingewerbetreibenden gehen das griechische Gesetz 2000/91 (Artikel 30, Absatz 1) und die Verordnung Nr. 559/92 des griechischen Handelsministeriums zu Lasten des Kleingewerbes und verstoßen sowohl gegen Artikel 54 und 86 des EWG-Vertrags als auch gegen die Richtlinie 75/369/EWG⁽¹⁾. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um das griechische Recht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen und das Klein- und Reisegewerbe vor der Willkür der griechischen Behörden zu schützen?

(¹) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 29.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1993)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft die Vereinbarkeit der griechischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Kleingewerbe mit einerseits Artikel 59 EWG-Vertrag betreffend die freie Erbringung von Dienstleistungen und andererseits Richtlinie 75/369/EWG betreffend Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Niederlassungsrechts und der freien Erbringung von Dienstleistungen im Kleingewerbe.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen griechischen Gesetzesvorschriften beschränken die Ausübung dieser Tätigkeit auf bestimmte Personengruppen, z. B. Behinderte, und auf bestimmte überkommene Tätigkeiten.

Die Kommission ist sich bewußt, daß Kleingewerbetreibende einen wichtigen sozialen und politischen Beitrag zur Wiederbelebung des Handels in den Städten leisten.

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag, auf der sowohl Artikel 52 (Niederlassungsrecht) als auch Artikel 59 EWG-Vertrag (freie Erbringung von Dienstleistungen) anwendbar sind. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden grundlegenden Freiheiten des Vertrages ist zuweilen schwierig.

Um die genannten Bestimmungen zur Anwendung bringen zu können, muß die Erbringung der Dienstleistung jedoch ein grenzüberschreitendes Element haben.

Der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Sachverhalt hat jedoch kein grenzüberschreitendes Element, son-

dern bezieht sich ausschließlich auf die inneren Angelegenheiten eines Mitgliedstaats und fällt damit nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2113/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(26. Juli 1993)**(94/C 255/33)*

Betrifft: Schaffung einer neuen Kontrolldienststelle, die befugt ist, Kontrollen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftssubventionen in Griechenland durchzuführen

Die bisherigen Kontrollen, die in Griechenland von den Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit den Skandalen betreffend die gemeinschaftlichen Subventionen durchgeführt wurden, haben sich oft als unzulänglich erwiesen.

Hält die Kommission angesichts dieser Tatsache die Schaffung einer neuen Kontrolldienststelle für erforderlich, die in die Direktion Kontrolle des landwirtschaftlichen Garantiefonds von Didagep eingegliedert wird und befugt ist, zu jedem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt Kontrollen durchzuführen, und die gleichzeitig über Ermittlungsbefugnisse verfügt?

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1993)

Es ist nicht Sache der Kommission, zur internen Organisation der griechischen Behörde, die für die Kontrolle der Gemeinschaftszuschüsse im Agrarbereich zuständig ist, Stellung zu nehmen.

Gleichwohl sei daran erinnert, daß jeder Mitgliedstaat seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie ⁽¹⁾, sind, über einen Sonderdienst zu verfügen hat, dem die nachträgliche Prüfung der vom EAGFL finanzierten Maßnahmen obliegt. Diese Dienststelle muß von den Dienststellen, die mit den Zahlungen und den ihnen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind, organisatorisch unabhängig sein.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß Griechenland, das zur Aufstockung des Personalbestands vorgenannter Dienststelle Kofinanzierungsverfahren eingeleitet hat, dieser Verordnung nachkommt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2124/93**von Anita Pollack (PSE)****an die Kommission***(26. Juli 1993)**(94/C 255/34)*

Betrifft: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen und Umweltschutz

Wie weit ist das Vorhaben gediehen, den Umweltschutz als Ziel im GATT-Abkommen festzuschreiben?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(9. November 1993)

Die Gemeinschaft tritt für eine starke multilaterale Handelsorganisation ein (MTO), die in der Lage ist, die Ziele des Umweltschutzes im Kontext multilateraler offener Handelsregelungen zu verwirklichen.

Die Gemeinschaft hat die anderen GATT-Mitglieder mit Nachdruck aufgefordert, sich damit einverstanden zu erklären, daß dieses wichtige Thema in die Gründungsakte der MTO und in das Arbeitsprogramm der MTO aufgenommen wird, das bei Abschluß der derzeitigen Verhandlungen aufgestellt werden soll. Nur auf diese Weise können Industrieländer und Entwicklungsländer gleichermaßen umweltpolitische Ziele in die Welthandelsregeln einbeziehen und einen einseitigen oder protektionistischen Mißbrauch des Systems verhindern.

In den informellen Gesprächen konnten einige Fortschritte erzielt werden, jedoch ist die Frage für einige Partner nach wie vor heikel. Die Kommission hofft, daß in der Schlußphase der Verhandlungen eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2135/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(26. Juli 1993)**(94/C 255/35)*

Betrifft: Abwanderungswelle von den ländlichen Gebieten in die Großstädte und Anstieg der Arbeitslosigkeit in Griechenland

In einem gemeinsamen Presseinterview der Vertreter des griechischen Zentralverbandes der Weinbauerngenossen-

schaften und der Griechischen Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften anlässlich der Teilnahme dieser Organisationen an der 12. Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel und Getränke „Dentrop“ erklärte der stellvertretende Vorsitzende des Genossenschaftsverbandes, Herr Markoulis, daß es besorgniserregende Hinweise dafür gibt, daß in Griechenland eine neue Landflucht einsetzt, die die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung ansteigen läßt, wobei die ersten Anzeichen in den landwirtschaftlich geprägten Verwaltungsbezirken festzustellen sind.

Diese Abwanderung aus den Agrarregionen ist, wie erklärt wurde, auf den Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen zurückzuführen, der die Folge der neuen Agrarpolitik und der Schließung großer Genossenschaftsbetriebe in Griechenland ist. Kann die Kommission uns mitteilen, ob ihr Daten über dieses Phänomen vorliegen und ob die Gemeinschaft beabsichtigt, Maßnahmen zu treffen, um die Abwanderung zu stoppen oder zumindest zu reduzieren?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Abwanderung aus den griechischen Agrarregionen in die Städte vor, auf die sich die Anfrage des Herrn Abgeordneten bezieht.

Nach Auffassung der Kommission gibt es auch keinerlei Gründe für eine solche Abwanderung. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Griechenland ist so beschaffen, daß die GAP-Reform keine negativen Auswirkungen auf den griechischen Agrarsektor haben kann. Die Einkommensbeihilfen bieten in der Regel einen vollständigen Ausgleich für den durch die Preissenkungen verursachten Einkommensverlust, und zudem betrifft die GAP-Reform nur einen verhältnismäßig geringen Teil der griechischen Erzeugnisse.

Außerdem werden, einmal abgesehen von den flankierenden Maßnahmen, auch durch die bereits durchgeführten strukturalpolitischen Maßnahmen wichtige Einkommensalternativen oder -ergänzungen geschaffen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die für den neuen Strukturfondszeitraum vorgesehen sind, einschließlich einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, die für die ländlichen Gebiete von ganz besonderer Bedeutung ist.

Die kürzlich vom Rat genehmigte Verordnung über Sondermaßnahmen zugunsten der Inseln im Ägäischen Meer ist ein weiterer Beweis für die Bemühungen der Gemeinschaft um Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlichen Gebieten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2192/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1993)

(94/C 255/36)

Betrifft: Technische Forschungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Kann die Kommission das Ergebnis der der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags vorgeschlagenen Konsultation über die Zweckmäßigkeit, Mittel für einen Bericht über technische Forschung bereitzustellen, bekanntgeben? Kann sie insbesondere die etwaigen Bemerkungen der Unternehmensverbände nennen, für die die Frist am 31. März 1993 abgelaufen ist?

Kann die Kommission ferner berichten, welche Beziehungen zwischen den dort berücksichtigten Forschungsprojekten, wie z. B. „Expertensystem für die Optimierung einer sekundären Stahlherstellung“, „Intelligente Überwachungs- und Erkennungssysteme für Verfahrenskontrolle“, „Prozeßsteuerung“ usw., zu den entsprechenden Kapiteln der aufeinanderfolgenden F&E-Rahmenprogramme eventuell bestehen?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(8. November 1993)

Da es sich um das Stahlforschungsprogramm 1993 des EGKS handelt, hat die Kommission den Beratenden Ausschuss EGKS am 2. April 1993 gehört und am 24. Mai 1993 die Zustimmung des Rates gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags erhalten.

Darüber hinaus hat die Kommission mit einer Mitteilung an die europäischen EGKS-Unternehmen gemäß Artikel 48 des EGKS-Vertrags⁽¹⁾ diese um ihre Bemerkungen zu dem vorgenannten Programm gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 31. März 1993 wurden keine Bemerkungen abgegeben. Daraufhin hat die Kommission am 9. Juni 1993 die vorgenannte Finanzierungsentscheidung getroffen (H/93/2580).

Was den technischen Inhalt der vorgenannten Vorhaben anbelangt, so handelt es sich um:

- eine Leistungsverbesserung der Reaktoren des sekundären Stahlwerks,
- die Steuerung der Produktionsstraßen zum auftragsgemäßen Gießen von Spezialstählen,
- die Bewertung der Verwendung eines Expertensystems im Hinblick auf geringere Abmessungstoleranzen bei den kontinuierlich gegossenen Erzeugnissen.

Diese Themen entsprechen dem Anliegen der europäischen Stahlindustrie. Sie überschneiden sich nicht mit den durch das Rahmenprogramm finanzierten, eher multisektoralen Forschungsvorhaben.

(¹) ABl. Nr. C 70 vom 12. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2244/93

von Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission

(30. Juli 1993)

(94/C 255/37)

Betrifft: Sicherstellung der landwirtschaftlichen Quoten

Wie kann die Kommission die Einhaltung der landwirtschaftlichen Quoten, etwa der Milchquote, sicherstellen, nachdem bestimmte Mitgliedstaaten sich bisher gar nicht an die vorgegebenen Quoten gehalten und damit weiter zur Überproduktion beigetragen haben, aber auch keine Sanktionen gegen diese Überschreitungen in Gang gesetzt wurden, so daß für die vertragstreuen Mitgliedstaaten einfach Benachteiligungen in Kauf genommen werden?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(9. Dezember 1993)

Im Zuge der GAP-Reform hat die Kommission eine Kodifizierung der gemeinschaftlichen Milchquotenregelung vorgeschlagen, um diese zu vereinfachen. Mit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (¹) ist der Rat dem Vorschlag der Kommission weitgehend gefolgt. Von der Verordnung wurde eine globale Verbesserung der Funktionsweise der Regelung erwartet, weil insbesondere die Vorschriften in ihrem Umfang und ihrer Vielfalt begrenzt wurden, eine Vereinheitlichung, soweit diese mit den Erfahrungen der Mitgliedstaaten vereinbar war, eingeführt wurde und systematisch alle die Vorschriften wegfielen, die geeignet waren, die Berechnung oder die Zahlung der Abgabe zu verzögern, die für die über die Quoten hinausgehenden Vermarktungsmengen zu entrichten ist.

In Ergänzung zu der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 (²) erlassen, die die Durchführungsvorschriften, u. a. betreffend die endgültige Berechnung und die Fristen für die Zahlung der Abgabe durch Erzeuger, Käufer und Mitgliedstaaten sowie die Kontrollen und ihre Häufigkeit, festlegt. In diesem Rahmen hat die Kommission die Verpflichtungen, z. B. hinsichtlich der Erklärung, der Verbuchung und der Zahlung der Fristen, sowie die Sanktionen festgesetzt, denen bei Nichteinhaltung die Erzeuger, Milchabnehmer, Verarbeiter und sogar die Mitgliedstaaten unterliegen, soweit es sich um Fristen für die Mitteilung und die Zahlung der Abgabe handelt, die bei Überschreitung an die Gemeinschaft

zu entrichten ist. Zu den Sanktionen gehören u. a. Strafen, Verzugszinsen und für die Mitgliedstaaten die Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben.

Die Kommission ist der Meinung, daß die neuen Vorschriften die strikte Einhaltung der Milchquoten gewährleisten müßten. Um jedoch ihre tatsächliche Anwendung sicherzustellen, hat die Kommission vor Ort in Spanien, Griechenland und Italien eine Reihe von Kontrollen durchgeführt, deren ermutigende Ergebnisse dem Rat und dem Parlament mitgeteilt wurden (³). In denselben Mitgliedstaaten laufen noch weitere Untersuchungen. Die Ergebnisse werden im März 1994 ebenfalls dem Rat und dem Parlament übermittelt. Schließlich hat die Kommission eine Prüfung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (⁴) eingeleitet, mit der sie feststellen will, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Verbuchung des innergemeinschaftlichen Handels mit Milcherzeugnissen des KN-Codes 0401 während des Zeitraums 1991/92 nachgekommen sind. Der erste besuchte Mitgliedstaat ist Deutschland. Im Anschluß daran erfolgen Besuche in den Niederlanden und sodann in weiteren Mitgliedstaaten.

Die Kommission meint daher, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten zu können, daß die vom Rat festgesetzten Quoten im Sektor Milcherzeugnisse und gegebenenfalls in den anderen Sektoren eingehalten werden.

(¹) ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992.

(²) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993.

(³) Dok. KOM(93) 109 und Dok. KOM(93) 169.

(⁴) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2245/93

von Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission

(30. Juli 1993)

(94/C 255/38)

Betrifft: Schlachthof-Strukturpläne, um Schlachtvieh-Tourismus zu vermeiden

Wie können realistische Schlachthof-Strukturpläne erstellt und von der Kommission kontrolliert werden, um einen späteren Schlachtvieh-Tourismus zu vermeiden?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(3. Dezember 1993)

Die Kommission kann die Struktur von Schlachthöfen auf zwei Ebenen kontrollieren. Schlachthöfe können einerseits durch staatliche Beihilfen gefördert werden. In diesem Fall prüft die Kommission nach den Artikeln 92—94 des EWG-Vertrags die Zulässigkeit solcher Beihilfen. Andererseits können solche Projekte auch von der Gemeinschaft kofinanziert werden. Dabei wird von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 (¹) zur Verbes-

serung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen von landwirtschaftlichen Produkten überprüft, ob die Modernisierung bzw. der Neubau von Schlachthöfen zuschufähig ist. Im Rahmen dieser Verordnung wird zusammen mit dem Mitgliedstaat ein Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK) erarbeitet. Dieses mehrjährige Programm setzt sich zum Ziel, die Strukturen in den verschiedenen Sektoren zu verbessern.

Für beide Beurteilungsverfahren sind die Auswahlkriterien der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission ⁽²⁾ für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse bindend. Danach sind Investitionen im Sektor Fleisch und Eier ausgeschlossen, „die zu einer Ausweitung der Schlachtkapazitäten für Schweine, Rinder, Schafe und Geflügel führen, außer wenn im selben oder anderen Betrieben Kapazitäten im gleichen Umfang aufgegeben werden oder wenn für Schweine, Rinder und Schafe sowie Geflügel außer Hühnern aufgrund der regionalen Erzeugersituation ein Kapazitätsmangel besteht“ ⁽³⁾.

Eine zu große Schlachtkapazität im Verhältnis zu den regionalen Viehbeständen kann nicht notwendige Transporte von Schlachttieren verursachen. Allerdings muß aus wirtschaftlichen Gründen eine bestimmte Mindestgröße für Schlachthöfe angestrebt werden, so daß in Einzelfällen ein gewisses Mißverhältnis bestehen kann.

Selbstverständlich kann die Kommission nur im Rahmen ihrer Kompetenzen nach dem EWG-Vertrag tätig werden. Es ist daher nicht möglich, private Investitionen, die ohne staatliche Beihilfen erfolgen und zu Überkapazitäten führen können, zu beschränken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 6. 4. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990.

⁽³⁾ Ibidem, Punkt 2.10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2253/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(30. Juli 1993)

(94/C 255/39)

Betrifft: Subventionen für die Tomatenerzeuger aus dem Ribatejo (Portugal)

Die Tomatenproduzenten aus dem Ribatejo (Portugal) haben öffentlich ihren Mißmut darüber geäußert, daß das INGA dem Tomatenverarbeitungsunternehmen ECRIL 1991 ungefähr 500 Millionen Escudos gemeinschaftliche Subventionen gezahlt hat, die an o. g. Erzeuger weitergeleitet werden sollten und die wegen Bankrotts des betreffenden Unternehmens ihr Ziel nicht erreicht haben.

Kann mir die Kommission erläutern, was bereits zur Entschädigung der genannten Erzeuger unternommen wurde und wie sie diese Situation beurteilt?

Antwort von Herrn Steichen im Namen der Kommission

(8. November 1993)

Die Erzeuger von zur Verarbeitung bestimmter Tomaten erhalten die Gemeinschaftsbeihilfe auf indirektem Wege. Das heißt, die Verarbeitungsunternehmen bekommen einen bestimmten Betrag je Kilogramm Verarbeitungserzeugnis ausgezahlt, dies aber erst, wenn sie den Erzeugern zumindest den Mindestpreis gezahlt haben.

Die Kommission kennt den von dem Herrn Abgeordneten kritisierten Vorfall aus einem Artikel im *Diário de Notícias* vom 15. Mai 1992 und hat sich daraufhin mit der Bitte um weitere Informationen an Portugal gewandt. Die portugiesischen Behörden gaben in ihrer Antwort an, daß die Beihilfe, wie in der Gemeinschaftsregelung vorgesehen, an das Verarbeitungsunternehmen ECRIL gezahlt worden ist, nachdem dieses die Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger nachgewiesen hatte; dieser Nachweis liege auch dem INGA vor. Dennoch werden die portugiesischen Behörden entsprechende Nachforschungen anstellen und die Ergebnisse der Kommission mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2275/93

von Helwin Peter (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/40)

Betrifft: Nationalitäten-Kennzeichen am Personenkraftwagen

Im Rahmen der Zielvorgaben für das Europa der Bürger haben die Gemeinschaftsinstitutionen zahlreiche und engagierte Initiativen unternommen, um die Gemeinschaft den europäischen Bürgern nahezubringen. Im Sinne eines Europa ohne Grenzen konnte u. a. folgendes erreicht werden: Europäischer Paß, EG-Führerschein, Grüne Versicherungskarte, Aufenthaltsrecht.

Entsprechend den Angaben des deutschen Automobilclubs ADAC ist im Straßenverkehr einiger Mitgliedstaaten (u. a. Italien, Deutschland) vorgeschrieben, daß Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland nach wie vor mit dem Nationalitäten-Kennzeichen (ovaler Aufkleber mit schwarzen Buchstaben auf weißem Hintergrund) versehen sein müssen.

1. Kann die Kommission diese Regelung bestätigen?
2. Wie beurteilt die Kommission diese Verpflichtung?

3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um auch in diesem Bereich dem Gedanken des „Europa der Bürger“ näherzukommen?
4. Ist es nicht möglich, für den Fall, daß die Kommission keine Möglichkeit sieht, diese Verpflichtung für Autofahrer der Gemeinschaft aufzuheben, dem Europaemblem (12 goldene Sterne auf blauem Grund) mit integriertem Nationalitätenkennzeichen allgemeine Gültigkeit einzuräumen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

1. Die Kommission kann bestätigen, daß es Vorschriften gibt, denen zufolge Fahrzeuge im Ausland mit einem Nationalitätenkennzeichen versehen sein müssen. Entsprechende nationale Vorschriften beruhen auf internationalen Übereinkommen über den Straßenverkehr, deren jüngstes das Wiener Übereinkommen aus dem Jahre 1968 ist.

2. Da dieser Bereich nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt, vertritt die Kommission in dieser Sache keinen spezifischen Standpunkt, möchte jedoch dazu anmerken, daß das Nationalitätenkennzeichen in Verbindung mit dem Nummernschild bei im Ausland begangenen Verstößen gegen die Verkehrsregeln die Identifizierung des Fahrzeughalters erleichtert.

3. und 4. Die Kommission plant keinen Vorschlag für eine Änderung dieser Vorschriften.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2314/93

von Francesco Speroni (NI)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/41)

Betrifft: Genehmigung der italienischen Regierung zur Durchführung von Flügen mit außergemeinschaftlichen Luftfahrzeugen und Besatzungen

Ungeachtet der schweren internationalen Krise mit starken Auswirkungen auf das Management und die Beschäftigungslage im Luftverkehrssektor der Gemeinschaft, haben die für die Luftfahrt zuständigen italienischen Behörden der österreichischen Fluggesellschaft Lauda Air die Genehmigung erteilt, auf italienischen Flughäfen mit außergemeinschaftlichen Luftfahrzeugen und Besatzungen zu operieren.

Ist diese Maßnahme der italienischen Behörden mit den Bestimmungen der Verträge und mit der Luftfahrtpolitik der Gemeinschaft zu vereinbaren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2315/93

von Francesco Speroni (NI)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/42)

Betrifft: Linienflüge einer EG-Fluggesellschaft mit außergemeinschaftlichen Luftfahrzeugen und Besatzungen

Aufgrund eines Aktienerwerbs der Fluggesellschaft Alitalia bei der ungarischen Fluggesellschaft Malev werden einige Linien der Alitalia mit Besatzungen und Luftfahrzeugen der Malev bedient. Diese Situation hat negative Auswirkungen auf die beschäftigungspolitischen und tarifvertraglichen Perspektiven des Flugpersonals in Italien und in der Gemeinschaft insgesamt.

Sind die geschilderten Maßnahmen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu vereinbaren?

Gemeinsame Antwort von Herrn Matutes

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-2314/93 und E-2315/93

(3. März 1994)

Die gegenseitige Anerkennung von Erlaubnissen innerhalb der Gemeinschaft richtet sich nach der Richtlinie 91/670/EWG des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt⁽¹⁾. Nach Artikel 6 darf jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage einer von einem Drittland erteilten gleichwertigen Erlaubnis eine Erlaubnis ausstellen, falls diese die Voraussetzungen des Artikels 1 des Chicago-Abkommens erfüllt.

Daher verstößt die italienische Regierung nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn sie österreichischen und ungarischen Luftfahrzeugführern Erlaubnisse erteilt. Für das Kabinenpersonal wurden auf Gemeinschaftsebene keinerlei Vorschriften erlassen.

Was die Luftfahrzeuge betrifft, so enthält Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ die allgemeine Regel, daß ein Luftfahrzeug, das von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eingesetzt wird, je nach Wahl des Mitgliedstaats, der die Betriebsgenehmigung erteilt, in dessen nationales Register oder innerhalb der Gemeinschaft einzutragen ist. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung enthalten begrenzte Ausnahmen zu dieser allgemeinen Regel hinsichtlich bestimmter Formen von Leasingverträgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2334/93**von Marie Jepsen (PPE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/43)*

Betrifft: Mangelnde Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen für langfristige Planung von Vorhaben im Rahmen des Erasmus-Programms

Das Bildungsforschungsinstitut des Universitätszentrums Roskilde (DK), das in Zusammenarbeit mit 14 Universitäten aus acht anderen Mitgliedstaaten und einem EFTA-Land an einem breitangelegten Forschungsprogramm zur europäischen Erwachsenenbildung teilnimmt, hat in einem Schreiben an dänische Mitglieder des Europäischen Parlaments darauf hingewiesen, daß die geltenden Leitlinien für die Verwaltung des Erasmus-Programms insofern unbefriedigend sind, als sie eine langfristige Planung von Vorhaben im Rahmen des Erasmus-Programms erschweren.

Das Institut stellt u. a. fest, daß die geltenden Bestimmungen über die Finanzierung von Projekten, u. a. die bestehende Trennung der Beihilfen für den Studentenaustausch, den Dozentenaustausch, und die fachliche bzw. inhaltsmäßige Projektentwicklung eine zweckmäßige Planung und Durchführung der Vorhaben behindern.

Teilt die Kommission diesen kritischen Standpunkt und wird sie gegebenenfalls — im Rahmen der geplanten Revision des Erasmus-Programms — Schritte unternehmen, um für die einzelnen Bildungseinrichtungen bessere Möglichkeiten der Planung und Durchführung der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Erasmus-Programms zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(17. November 1993)

Die zweite im Studienjahr 1991/92 angelaufene Phase des Erasmus-Programms sah eine dreijährige Finanzierung von Hochschulkoooperationsprogrammen (ICP) vor, die von der Kommission — vorbehaltlich einer Ergebnisbewertung — zur finanziellen Unterstützung im Rahmen von Erasmus zugelassen worden waren.

Die Genehmigung der in dem gleichen Kooperationsprogramm vorgeschlagenen interuniversitären Zusammenarbeit (Mobilität von Studierenden und Dozenten, gemeinsame Lehrpläne, Intensivkurse) hängt von der Qualität der Programme und der für jede Kooperationsart verfügbaren Mittel der Gemeinschaft ab. Hauptpriorität von Erasmus ist nach wie vor die Mobilität der Studierenden.

Da die Kommission zur Zeit ihre Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bildungswesen einschließlich des Hochschulbereichs erarbeitet, wird die Gesamtplanung der Projekte stärker im Vordergrund stehen. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß die Finanzierung durch die Gemeinschaft Katalysatorwirkung haben soll und weder allen Anforderungen entsprechen noch die Weiterführung

über den in dem Ratsbeschluß zur Verabschiedung des Programms vorgesehenen Zeitraum hinaus ermöglichen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2352/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/44)*

Betrifft: Einführung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die KMB

Am 1. Juli 1993 wurde in Griechenland die seit 1966 in Kraft befindliche Sonderregelung zur Bezuschussung des Handwerks abgeschafft, so daß nun für die überwiegende Mehrheit der Verarbeitungsbetriebe in Griechenland jeder Zugang zum Bankensystem entfällt. Kann uns die Kommission mitteilen, ob jetzt auch an die Einführung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für weiterverarbeitende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht ist auf folgender Grundlage:

1. klare Bezugsgrößen, zum Beispiel Betriebe mit 1 bis 9, 10 bis 49, 20 bis 99, 100 bis 250 Beschäftigten usw.;
2. wirtschaftliche Merkmale jedes einzelnen Mitgliedstaats und Benachteiligungsgrad von Regionen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Das neue Gemeinschaftliche Förderkonzept für Griechenland dürfte spezifische Maßnahmen umfassen, die Anreize für die Schaffung und das Wachstum von KMU bieten können. Die Kommission wird aufmerksam alle diesbezüglichen Vorschläge prüfen, die Griechenland im Rahmen seines Plans für die regionale Entwicklung vorlegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2368/93**von José Álvarez de Paz (PSE)****und Pedro Bofill Abeille (PSE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/45)*

Betrifft: Beschäftigungsspezifische Maßnahmen in der Gemeinschaft

Auf der informellen Tagung der für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zuständigen Minister (3. und 4. Mai 1993) wurde die Kommission aufgefordert, beschäftigungsspezifische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagen.

Welcher Stand wurde diesbezüglich erreicht?

Welches sind die Kernpunkte dieser praktischen Maßnahmen?

Welche finanzielle Unterstützung wird grosso modo gewährt, und wie viele Arbeitsplätze werden dabei voraussichtlich geschaffen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(20. Dezember 1993)

Die Kommission hat am 26. Mai 1993 den Gemeinschaftsweiten Rahmen für die Beschäftigung angenommen ⁽¹⁾. Die Billigung dieses Dokuments wurde vom Rat Beschäftigung und soziale Angelegenheiten begrüßt.

Der Gemeinschaftsweite Rahmen sieht vier miteinander verbundene Maßnahmen vor, durch die das Beschäftigungsniveau erhöht und die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft gesenkt werden könnten, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der europäischen Wirtschaft erhalten und gestärkt werden:

- Steigerung der Beschäftigungsintensität der Produktion in der gesamten Wirtschaft und Entwicklung von arbeitsintensiven Tätigkeiten in geeigneten Sektoren, um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Arbeit und anderen Produktionsfaktoren zu schaffen;
- frühzeitiges Erkennen und Beschleunigen der Entstehung neuer Arbeitsplätze und neuer Tätigkeiten, um das Tempo des strukturellen Wandels und der Anpassung in Übereinstimmung mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen beizubehalten;
- Nutzung und Förderung von Humanressourcen, so daß ihre Qualität und ihr Wert gesteigert werden und sichergestellt ist, daß sie dem Arbeitsmarktbefehl und den sozialen Anforderungen entsprechend mit optimaler Wirksamkeit eingesetzt werden;
- Förderung der Bekämpfung von Ungleichheiten sowohl zwischen Regionen der Gemeinschaft als auch zwischen sozialen Gruppen.

Seit der Veröffentlichung des Gemeinschaftsweiten Rahmens hat der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen im September mehrere detaillierte Vorschläge untersucht. Es ist zu diesem Zeitpunkt noch zu früh, um quantitative Wirkungen dieser Initiative zu prognostizieren, doch es gibt bereits Anhaltspunkte dafür, daß mit der richtigen Strategie in der Umweltindustrie mindestens 1,4 Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Im Bereich Kunst und Kultur sind schätzungsweise bereits über 3 Millionen Menschen direkt beschäftigt; mit geeigneter Unterstützung könnten auf diesem arbeitsintensiven Sektor wohl noch viel mehr Arbeitsplätze entstehen. Was Auswirkungen auf Ressourcen betrifft, lassen sich zur Zeit nur schwer Schlußfolgerungen ziehen, da verschiedene Maßnahmen Aktionen auf unterschiedlichen Ebenen erfordern würden und einige Aktionen gar keine entsprechenden Auswirkungen hätten.

Gemäß dem Mandat, das ihr vom Europäischen Rat in Kopenhagen erteilt wurde, orientiert sich die Kommission bei ihrer Arbeit, die darauf abzielt, das in der Gemeinschaft erzielte Wachstum zur Schaffung möglichst vieler Arbeitsplätze zu nutzen, derzeit am Weißbuch, das dem Europäischen Rat in Brüssel vorgelegt werden soll.

(¹) Dok. KOM(93) 238 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2393/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/46)

Betrifft: Friedensprozeß in Aserbaidschan

Die Beziehungen zwischen den beiden mächtigen Männern der ehemaligen Sowjetrepublik Aserbaidschan (Abulfaz Eltschibey und Surat Husseinow) führen zu offenen bewaffneten Auseinandersetzungen und lösen damit einen weiteren Bürgerkrieg an der Südgrenze Rußlands aus. Kann die Kommission angeben, ob die Möglichkeit einer Gemeinschaftsinitiative zur Wahrung des Friedens in Aserbaidschan besteht?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**
(13. Dezember 1993)

Die Kommission hat mit großer Besorgnis die jüngste Entwicklung in Aserbaidschan verfolgt mit der Erhebung von Surat Husseinow gegen Abulfaz Eltschibey im Juni dieses Jahres. Am 17. Juli 1993 gaben die Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten eine Erklärung heraus, in der sie ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, daß aus der bewaffneten Rebellion ein Bürgerkrieg werden könnte. Sie verurteilten jeden Versuch, den demokratisch gewählten Präsidenten mit verfassungswidrigen Mitteln aus seinem Amt zu entfernen, und mahnten alle aserbaidischen Politiker eindringlich, sich für eine friedliche, verfassungskonforme Lösung der Krise einzusetzen.

Inzwischen ist die Gefahr eines offenen Bürgerkrieges abgewendet, die Lage hat sich stabilisiert. Die Kommission begrüßt die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen am 3. Oktober 1993.

Die politische und militärische Krise in Aserbaidschan fiel in eine Zeit, in der auch der Konflikt mit Armenien in und um Nagorno-Karabach erneut aufflackerte. Am 3. September 1993 verurteilten die Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten die jüngste Offensive der Armenier von Nagorno-Karabach und deren Vorstoß auf aserbaidisches Gebiet, der in Aserbaidschan ein ernstes Flüchtlingsproblem geschaffen hat und die Sicherheit der Region bedroht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2422/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/47)*

Betrifft: Die Nichtregierungsorganisationen, die Vertragspartner der Gemeinschaft sind

Kürzlich zeichnete uns Kommissionsvizepräsident Marín im Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit ein vollständiges Bild der Nichtregierungsorganisationen (NRO), die Vertragspartner der Gemeinschaft sind. Kann die Kommission uns eine vollständige namentliche Liste dieser NRO zur Verfügung stellen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Im Mai 1993 hat die Kommission das Modell des Rahmenvertrags für die Finanzierung der Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe gebilligt. Diese Initiative soll die Verfahren beschleunigen und den Wirkungsgrad der von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Maßnahmen steigern.

Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags hat das Amt für Humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) Verhandlungen mit den NRO und einem weiten Spektrum internationaler Organisationen aufgenommen. Diese Verhandlungen wurden im Geiste des Dialogs und der Öffnung geführt, um die Beziehungen ECHOs mit den traditionellen Partnern der Kommission auf dem Gebiet der humanitären Hilfe zu institutionalisieren und zu rationalisieren.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments die Liste der Organisationen, die einen derartigen Rahmenvertrag mit der Kommission unterzeichnet haben. Weitere 20 Unterzeichnungen dürften demnächst erfolgen.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Rahmenverträge für eine Partnerschaft im Bereich der humanitären Hilfe für alle auf diesem Gebiet tätigen Organisationen offen sind und daß bei der Auswahl der Unterzeichner keinerlei Diskriminierung erfolgt. Es sei aber ebenfalls darauf hingewiesen, daß, wie der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 25. Mai 1993 betonte, die Effizienz der humanitären Maßnahmen ein vorrangiges Ziel der Aktion der Gemeinschaft auf diesem Gebiet sein muß. Die Kommission setzt daher voraus, daß die Partner der Gemeinschaft im Bereich der humanitären Hilfe über die erforderlichen Kapazitäten und Erfahrungen verfügen, um den manchmal kritischen oder gar gefährlichen Situationen gewachsen zu sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2435/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/48)*

Betrifft: Verwendung von Treibnetzen im Mittelmeer

Beabsichtigt die Kommission die Verwendung von Treibnetzen im Mittelmeer, und zwar ungeachtet der Art des Inwasserlassens des Fanggeräts, ausnahmslos zu verbieten, und wann gedenkt sie dies zu tun?

**Antwort von Herrn Palcokrassas
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1993)

Die Fischerei mit Treibnetzen ist an und für sich nicht unvereinbar mit einer sinnvollen Bewirtschaftung der Ressourcen. Sie bedarf jedoch genauer Bestimmungen, damit eventueller Mißbrauch vermieden wird. Der Vorschlag der Kommission über technische Maßnahmen geht in diese Richtung ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 533 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2440/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(1. September 1993)**(94/C 255/49)*

Betrifft: Verwendung und Merkmale der Fanggeräte in den griechischen Inselregionen

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß in den griechischen Inselregionen die Einzelbestimmungen über die Merkmale und die Verwendung bestimmter Fanggeräte mit besonderer Sorgfalt angewandt werden müssen, da einerseits die Meeres-Geomorphologie der betreffenden Regionen und andererseits die dort vorherrschenden sozio-ökonomischen Bedingungen berücksichtigt werden müssen (Regionen, in denen die Fischerei die einzige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt)?

**Antwort von Herrn Palcokrassas
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1994)

Die Kommission kann sich der Ansicht des Herrn Abgeordneten anschließen, daß alle Bestimmungen über die Merkmale und die Verwendung von Fanggeräten vor allem in stark von der Fischereitätigkeit abhängenden Gebieten mit besonderer Sorgfalt angewandt werden müssen. Aus eben

diesem Grund haben sich die Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter im Mittelmeer geltender technischer Maßnahmen, der derzeit dem Rat vorliegt, bemüht, die notwendige Flexibilität vorzusehen, die es den betreffenden Mitgliedstaaten ermöglichen soll, den hier angesprochenen spezifischen Problemen zu begegnen.

Unabhängig davon, wie über diesen Vorschlag entschieden wird, steht es den griechischen Behörden völlig frei, Bestimmungen vorzuschlagen, die sie zur Ergänzung der Gemeinschaftsverordnungen als notwendig erachten, soweit diese in die Richtung einer besseren Erhaltung gehen, den allgemeinen Verpflichtungen der Nichtdiskriminierung genügen und die Kommission davon unterrichten wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2445/93

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/50)

Betrifft: Erprobung von Granaten, die abgereichertes Uran enthalten

Die Herstellung und Erprobung von Panzerabwehrgranaten, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Militärschießplätzen in Dundrennan, Kirkcudbright und West Freugh (Schottland), Eskmeals in Cumbria (England) und Gramat (Frankreich) hat im Vereinigten Königreich und anderswo in Europa unter der Bevölkerung und den Politikern zu großer Besorgnis geführt, was beispielsweise in dem Entschließungsantrag B 3-658/93 von Paul Staes vom 14. Mai 1993 zum Ausdruck kommt.

Welche Informationen hat die Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs und von der französischen Regierung gemäß Kapitel III des Euratom-Vertrags über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Strahlungen erhalten, insbesondere gemäß den Vorschriften von Artikel 34 über besonders gefährliche Versuche, bei denen Strahlung auftritt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2447/93

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/51)

Betrifft: Gesundheits- und Umweltgefahren durch abgereichertes Uran

Wird die Kommission sich bemühen, die folgenden Berichte über die verheerenden gesundheitlichen Auswirkungen und Umweltgefahren der Verwendung von abgereichertem Uran in Panzerabwehrgranaten zu beschaffen:

1. Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums vom 11. und 14. Juni 1993;
2. Bericht des internationalen Clearing-House (Brooklyn, New York) für Militär und Umwelt, ausgearbeitet von John M. Miller;
3. Bericht des britischen Verteidigungsministeriums über Panzerabwehrmunition mit abgereichertem Uran, ausgearbeitet im März 1979?

Wird die Kommission in ihrer für nukleare Fragen zuständigen Dienststelle eine Ad-hoc-Gruppe einrichten, um die Bedeutung dieser Berichte und anderer einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen über die Verbindung zwischen der Verwendung von abgereichertem Uran aus der Wiederaufarbeitung von abgebranntem Kernmaterial aus der zivilen Nutzung und den Erkrankungen, die es laut Berichten unter den Angehörigen der Streitkräfte von Mitgliedstaaten gibt, zu untersuchen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2448/93

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/52)

Betrifft: Granaten, die abgereichertes Uran enthalten

Ist die Erprobung von Granaten mit abgereichertem Uran auf Militärschießplätzen in der Gemeinschaft, beispielsweise Dundrennan und Kirkcudbright in Schottland, von den Resolutionen der Pariser Kommission für die Verschmutzung der Meere abgedeckt, die die Unterstützung der Kommission gefunden haben?

Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2445/93, E-2447/93
und E-2448/93
(22. November 1993)

Der Kommission sind — mit einer möglichen Ausnahme — keine speziellen Strahlenschutzprobleme im Zusammenhang mit der Verwendung abgereicherten Urans bekannt. Derartige Probleme sind in erster Linie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundnormen der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom des Rates ⁽²⁾, für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen zu behandeln.

Die mögliche Ausnahme betrifft Berichte über Strahlenexposition im Zusammenhang mit Panzerabwehrgranaten, die im Golfkrieg abgefeuert und ungeschützt zurückgelassen wurden. Allerdings sind die Auswirkungen einer solchen Exposition nach den der Kommission vorliegenden Informationen noch stets umstritten. Darüber hinaus fallen die

davon betroffenen Gebiete nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

Mit der Erprobung solcher Granaten innerhalb der Gemeinschaft wurde vor vielen Jahren begonnen, jedoch gilt dies als eine Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 34 Euratom-Vertrag fällt.

Schließlich ist die Kommission der Auffassung, daß solche militärischen Tätigkeiten nicht unter das Pariser Übereinkommen fallen. In bezug auf eine mögliche Meeresverschmutzung kann jedoch festgestellt werden, daß die Erfahrungen aus Ableitungen von wesentlich größeren Uranmengen in flüssiger Form durch kerntechnische Anlagen gezeigt haben, daß die Folgen der Auflösung und Dispersion und der damit verbundenen Aufnahme von Uran im Zusammenhang mit Panzerabwehrgranaten, die von militärischen Testgeländen abgefeuert werden, für die Umwelt ohne Bedeutung sind.

(¹) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

(²) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2485/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/53)

Betrifft: Bekämpfung der nuklearen Gefahren in den Mitgliedstaaten

Wann beabsichtigt die Kommission, die verschiedenen Vorschriften, Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung der nuklearen Gefahren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Grundlage der Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission und der Internationalen Atomenergieorganisation zu harmonisieren?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(22. November 1993)

Artikel 2 des Euratom-Vertrags verpflichtet die Gemeinschaft, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Seit 1959 basieren die Richtlinien der Kommission zur Festsetzung von Grundnormen für den Strahlenschutz auf den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP).

Im Juli 1993 (¹) wurde dem Rat ein Vorschlag zur Überprüfung der Richtlinie (80/638/Euratom, geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom) vorgelegt, um den jüngsten Empfehlungen der ICRP Rechnung zu tragen.

Artikel 2 des Euratom-Vertrags verpflichtet die Gemeinschaft ferner, zu internationalen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern. Die Gemeinschaft arbeitet daher eng mit den einschlägigen Gremien, insbesondere der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) zusammen. Die Kommission nimmt zur Zeit Verbindung mit der IAEO auf, um eine Übereinstimmung zwischen den Sicherheitsnormen der Gemeinschaft und den Sicherheitsnormen herzustellen, die zur Zeit unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgearbeitet werden.

Die Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten wird aufgrund der Gemeinschaftsrichtlinien harmonisiert. Die Kommission überwacht die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 33 Euratom-Vertrag.

(¹) ABl. Nr. C 245 vom 9. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2077/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 255/54)

Betrifft: Errichtung eines Fonds zur Sanierung der Wälder

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fonds für die Sanierung der Wälder für zweckmäßig erachtet?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2495/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/55)

Betrifft: Der Gemeinschaftsvorschlag zur Entwicklung der Forstwirtschaft

Der Gemeinschaftsvorschlag zur Entwicklung der Forstwirtschaft muß, darin sind sich alle Forstfachleute einig, auch die Raumordnung der Waldgebiete nach wissenschaftlichen und sozialen Kriterien umfassen, damit einerseits die Bodennutzung und sonstige Wirtschaftstätigkeiten räumlich erfaßt und andererseits die Interessengegensätze zwischen Forstwirtschaft, Viehzucht, Landwirtschaft in Berggebieten sowie der städtischen und der industriellen Entwicklung überwunden werden können.

Mit welchen Mitteln bringt daher die Kommission den Gemeinschaftsvorschlag zur Entwicklung der Forstwirtschaft voran, und wie gedenkt sie, zukünftig durch Gemeinschaftsfinanzierung im Sinne einer Organisation der Raumordnung für die Waldflächen vorzugehen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2077/93 und E-2495/93
(18. Januar 1994)**

Vieles wurde bereits für den Wald unternommen, und die Kommission möchte hier kurz eine Zusammenfassung geben: Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der regionalen und ländlichen Entwicklung nunmehr von der Gemeinschaft kofinanziert werden, flankierende Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen die Luftverschmutzung und gemeinschaftliche Forschungsprogramme. Zu den wichtigsten Instrumenten zählen die Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft ⁽¹⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ⁽²⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ⁽³⁾ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽⁴⁾.

Obwohl für die Finanzierung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen kein besonderer Fonds zur Verfügung steht, haben sich diese Maßnahmen in den 80er und zu Beginn der 90er Jahre immer mehr ausgeweitet. So hat die Gemeinschaft in den letzten zehn Jahren mehr als 1 Milliarde ECU nur für die Entwicklung, Verbesserung und den Schutz des Waldes ausgegeben, wobei noch nicht die von der Gemeinschaft kofinanzierten Forschungsmaßnahmen im Forstbereich mitgezählt sind.

Was allgemein die Förderung der Forstwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft anbelangt, so prüft die Kommission derzeit im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Juni 1992 in Rio), inwieweit sich die forstwirtschaftliche Strategie und das forstwirtschaftliche Aktionsprogramm des Rates aus dem Jahre 1989 ausbauen lassen. In jedem Fall müßte sich ein neues Gemeinschaftsprojekt in diesem Bereich auf die Grundsatzerklärung stützen, die die Gemeinschaft 1992 in Rio über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder angenommen hat. Darüber hinaus müßte dabei den Entschliefungen Rechnung getragen werden, die anlässlich der jüngsten Ministerkonferenz über den Schutz der europäischen Wälder in Straßburg und Helsinki verabschiedet worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2525/93

**von Mauro Chiabrando (PPE), Ferruccio Pisoni (PPE),
Giuseppe Mottola (PPE), Franco Borgo (PPE)
und Agostino Mantovani (PPE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/56)

Betrifft: Illegale Einfuhr von Wein der Bezeichnung „Barbera d'Asti“ aus Argentinien

An der jüngsten Weinmesse „Vinexpo“ in Bordeaux nahm ein argentinisches Weingut teil, das als eines seiner Erzeugnisse Wein mit der Bezeichnung Barbera d'Asti anbot und im Vergleich zum Originalerzeugnis aus Piemont zu wettbewerbsfähigen Preisen verkaufte.

Ferner hat sich herausgestellt, daß die Firma Waidatt die Dienste eines holländischen Importeurs in Anspruch nimmt, um dieses Erzeugnis auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu vertreiben.

Die für den echten Barbera d'Asti durch diese Art unlauteren Wettbewerbs entstehenden Nachteile sind aufgrund der Verbreitung eines Nicht-EG-Erzeugnisses mit falscher Herkunftsbezeichnung enorm.

In Anbetracht dessen richten die Unterzeichner folgende Fragen an die Kommission:

1. Hat sie Kenntnis von dieser unrechtmäßigen Einfuhr?
2. Kann sie diese direkt feststellen?
3. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die Wettbewerbsregeln durchzusetzen und den Schutz der Ursprungsbezeichnung der Erzeugnisse und dementsprechend den Schutz des italienischen Originalprodukts zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(20. Januar 1994)

Die Kommission ist insbesondere durch eine amtliche Mitteilung der italienischen Kontrollbehörden über die Tatbestände informiert worden, auf die sich die Herren Abgeordneten beziehen.

Sollte es zutreffen, daß argentinischer Wein unter Nachahmung der Ursprungsbezeichnung Barbera d'Asti in die Niederlande und die übrige Gemeinschaft eingeführt und dort vermarktet wird, so ist dies in den Augen der Kommission ein Verstoß gegen die Verordnungen zum Schutz gemeinschaftlicher Ursprungsbezeichnungen und insbesondere gegen die Artikel 15 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 ⁽¹⁾ sowie gegen Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ⁽²⁾.

Die Kommission hat zur Überprüfung der fraglichen Auskünfte bereits ein Schreiben an die niederländischen Behör-

den gerichtet und sie darin zu den erforderlichen Maßnahmen aufgefordert, sofern tatsächlich Unregelmäßigkeiten festgestellt werden sollten. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 ⁽³⁾ vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Kontrollbehörden und der Kommission.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 84 vom 27. 3. 1987.

⁽²⁾ ABL Nr. L 232 vom 9. 8. 1989.

⁽³⁾ ABL Nr. L 202 vom 14. 7. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2542/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/57)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der wichtigsten griechischen Agrarerzeugnisse

Kann die Kommission uns mitteilen, inwieweit sich durch die Anwendung der neuen GAP-Leitlinien für die Erzeugung qualitativ hochstehender und gesunder Produkte ohne Belastung der Umwelt die Wettbewerbsfähigkeit der wichtigsten griechischen Agrarerzeugnisse verbessert hat?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(17. Januar 1994)

Im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und um der Notwendigkeit einer angemessenen und zuverlässigen Qualitätspolitik auf Gemeinschaftsebene nachzukommen, sind am 26. Juli 1993 folgende Verordnungen in Kraft getreten:

- Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, und
- Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾.

Die Überlegung dabei war, daß die Förderung und Aufwertung von Erzeugnissen mit bestimmten Merkmalen, die auf ihrem geographischen Ursprung oder einer besonderen traditionellen Herstellungsmethode beruhen, die Erhaltung bestimmter Herstellungsarten ermöglichen können, die andernfalls in Vergessenheit geraten könnten. Darüber hinaus kann diese Politik auch den Landwirten bei der Suche nach neuen Herstellungsweisen helfen oder dazu beitragen, daß sie aufgegebene Herstellungsmethoden wieder anwenden.

Die beiden Verordnungen dienen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Herstellungsmethoden auf Gemeinschaftsebene und sollen eine widerrechtliche Verwendung und Nachahmungen verhindern.

Der Eintragungsantrag ist von den Vereinigungen europäischer Erzeuger und/oder Verarbeiter bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einzureichen, die den Antrag der Kommission zwecks Gewährung des Schutzes gemäß den Verordnungen übermittelt.

Darüber hinaus sind die kürzlich im Rahmen des Umweltschutzes getroffenen Maßnahmen zu nennen, die sich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten beziehen.

Insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽²⁾ für umweltgerechte Produktionsverfahren soll mit Hilfe von gebietsspezifischen Programmen den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen ermöglichen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, ihre Vorschläge für die gebietsspezifischen Programme vorzulegen.

Es sei darauf hingewiesen, daß über diese horizontalen Maßnahmen hinaus die Möglichkeit besteht, regionale Strukturmaßnahmen zu beschließen. So sieht in Griechenland eine ganze Reihe von Regionalprogrammen im Rahmen von Ziel 1 Maßnahmen in Bezug auf Produktqualität und Umweltschutz vor, wie Einrichtungen für die Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse und ihre Untersuchung auf chemische Rückstände, die Beseitigung von Aufzuchtbetrieben, die die Umwelt verschmutzen, die Verarbeitung von tierischen Abfällen, vorbeugende Maßnahmen in der Landwirtschaft usw.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Maßnahmen insgesamt einen Rahmen bieten, in dem Qualitätspolitik und Schutz des ländlichen Lebensraums zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse beitragen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 208 vom 24. 7. 1992.

⁽²⁾ ABL Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2568/93

von Ioannis Stamoulis (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/58)

Betrifft: Bau des Flughafens von Chania im Rahmen des Programms Interreg

Im Gemeinschaftsprogramm Interreg ist der Bau eines neuen Flughafens in Chania vorgesehen. Informationen zufolge gehen die Arbeiten jedoch nicht ordnungsgemäß voran, und zwar wegen unklarer, ungerechtfertigter Eingriffe seitens der griechischen Bürokratie.

Kann die Kommission angeben, in welchem Stadium sich das Projekt befindet, wie weit die dafür bereitgestellten Gemeinschaftsmittel bereits genutzt wurden und wann das Projekt abgeschlossen sein muß, damit die Gemeinschaftsbeihilfen in voller Höhe gewährt werden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(3. März 1994)

Das Interreg-Programm umfaßt im Zusammenhang mit dem Flughafen in Chania die Erweiterung und den Bau eines neuen Flügels des Abfertigungsgebäudes, den Ausbau des Umfelds und die Vergrößerung der Stellfläche für Flugzeuge. An den Gesamtkosten in Höhe von 13,5 Millionen ECU beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung mit 10,125 Millionen ECU.

Aus den jüngsten Angaben, die die mit der Durchführung betrauten Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, daß

- Ende 1993 fünf Millionen ECU für die Erweiterung des Abfertigungsgebäudes ausgegeben worden sind;
- die administrativen Probleme gelöst sein dürften, so daß der neue Flügel des Gebäudes und die Vergrößerung der Stellfläche bis zum 31. Dezember 1994 fertiggestellt sein werden. Bis zu diesem Termin sind die Ausgaben im Rahmen des derzeitigen Interreg-Programms für Griechenland unterstützungsfähig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2574/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/59)

Betrifft: Zunehmende Probleme in der Landwirtschaft

Die Landwirte, insbesondere in Griechenland, sehen sich in den letzten Jahren zunehmenden Problemen gegenüber, und zwar vor allem in bezug auf Investitionen in hochwertige landwirtschaftliche Betriebsgüter; dies wirkt sich sowohl auf die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung als auch auf die Hersteller der genannten Güter aus. Ist die Kommission bereit, eine Studie über die Rezession in der Landwirtschaft, die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die damit für die Beschäftigungssituation verbundenen Folgen auszuarbeiten?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(15. Dezember 1993)

Die Kommission kann die Behauptung, die Lage der griechischen Landwirte habe sich in den letzten Jahren verschlechtert, nicht nachvollziehen. Benutzt man als Indikator die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen, so ergibt sich trotz recht ausgeprägter jährlicher Schwankungen insgesamt eine Verbesserung der Einkommenslage der einzelnen Landwirte. Nimmt man das durchschnittliche Einkommen in den Jahren 1984, 1985 und

1986 als Index 100, so belief sich das landwirtschaftliche Einkommen im Jahr 1992 auf 118,1, was einem Anstieg um real 18,1 % entspricht.

Andererseits ist natürlich auch in Griechenland die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte rückläufig, wenn auch weniger deutlich als im Gemeinschaftsdurchschnitt. In noch geringem Umfang ist allerdings die Zahl der Familienarbeitskräfte zurückgegangen, wobei sich die Veränderung zwischen 1991 und 1992 nur auf -0,7 % belief, gegenüber -3,7 % im Gemeinschaftsdurchschnitt.

Diese Ausführungen mögen dem Herrn Abgeordneten zeigen, daß die von der Kommission vorgeschlagene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die erst seit weniger als einem Jahr angewendet wird, eine grundlegende und globale Antwort auf die Probleme darstellt, mit denen sich der Agrarsektor in der Gemeinschaft konfrontiert sah. Die Kommission wird auf die reibungslose Durchführung dieser Reform achten und selbstredend die Entwicklung des Agrarsektors aufmerksam verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2594/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 255/60)

Betrifft: Erneuerungspflicht für Arzneimittelgenehmigungen

Der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse rechtfertigt, daß Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln nur vorläufigen Charakter haben sollen.

Wird die Kommission, um den Gemeinschaftsbürgern den höchstmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten, vorschlagen, in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Verpflichtung aufzunehmen, wenig bekannte Arzneimittel-erzeugnisse alle fünf Jahre einer Kontrolle zu unterziehen, bevor dafür die entsprechende Genehmigung erteilt wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**
(10. November 1993)

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sehen vor, daß Genehmigungen über das Inverkehrbringen von Arzneimitteln fünf Jahre gültig sind und um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden können. Die Verlängerung einer Genehmigung erfolgt nach einer von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Prüfung der Unterlagen, die insbesondere eine Übersicht über den Stand der Angaben zur Pharmakovigilanz und die übrigen für die Arzneimittelüberwachung maßgebenden Informationen enthalten. Diese Forderung wurde erst vor kurzem in den gemeinschaftlichen Rechts-

vorschriften über Arzneimittel bekräftigt, insbesondere in Artikel 10 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2595/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 255/61)

Betrifft: Herzkrankheiten während der Schwangerschaft

Die Schwangerschaft kann eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bestimmter Herzkranker auslösen (durch verstärkte Symptome der Herzinsuffizienz, verstärkte Zyanose bei zyanosebedingter Herzkrankheit) und bei unter Bluthochdruck der Lungenarterien leidenden Schwangeren sogar zum Tode führen. Dies wurde am ersten Tag der Internationalen Kardiologenkonferenz am 10. Juni 1993 in Thessaloniki während eines Rund-Tisch-Gesprächs über Herzkrankheiten von griechischen und anderen Kardiologen festgestellt.

Wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, eine Studie über Herzkrankheiten während der Schwangerschaft zu finanzieren?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(10. November 1993)

Die Kommission ist bereit, die finanzielle Unterstützung von Projekten über Herzkrankheiten während der Schwangerschaft zu prüfen, die in den Rahmen ihrer Forschungsprogramme bzw. ihrer Aktivitäten zur Verhütung von Krankheiten fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2674/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 255/62)

Betrifft: Beseitigung der Hindernisse bei der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen für Ausbildungsberufe

Hält die Kommission die bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung der noch bestehenden Hemmnisse bei der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise für Ausbildungsberufe für ausreichend?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(2. Dezember 1993)

Die Anerkennung der Abschlüsse für die Ausübung der Berufe des Ausbildungswesens wird in zwei Richtlinien geregelt, die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts erlassen wurden und deren Ziel eben die Überwindung der Hindernisse ist, die bei der gegenseitigen Anerkennung derjenigen Berufsbildungsgänge fortbestehen, die von keiner sektoralen Richtlinie (z. B. Ärzte-Richtlinie) erfasst werden.

Die Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist am 4. Januar 1991 in Kraft getreten. Über ihre Anwendung wird dem Parlament und dem Rat spätestens im Januar 1996 Bericht erstattet. Bei dieser Gelegenheit wird die Kommission ihre Vorschläge für etwaige Änderungen zu dieser Regelung vorlegen.

Die Richtlinie 92/51/EWG ⁽²⁾ zur Ergänzung dieser Richtlinie tritt nach der Übergangszeit am 18. Juli 1994 in Kraft. Über den Stand ihrer Anwendung wird Parlament und Rat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten ebenfalls ein Bericht unterbreitet.

Schließlich wurde auf Betreiben der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 89/48/EWG in den zwölf Mitgliedstaaten ein Informationsstellennetz errichtet. Aufgabe der diesem Netz angeschlossenen Stellen ist es, die Wanderarbeitnehmer zu unterrichten und sie an die für ihren Beruf zuständige Stelle zu verweisen.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Kommission die bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Anerkennung der Abschlüsse in den Berufen des Ausbildungswesens für ausreichend.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2675/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 255/63)

Betrifft: Einheitlicher Markt für Postdienste

Die Abgeordneten Simpson und Denys haben einen Entschließungsantrag zum Binnenmarkt für Postdienste (B 3-944/93 vom 22. Juni 1993) eingereicht, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Kommission beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 1993 einschlägige Legislativvorschläge auszuarbeiten. Wird die Kommission als alleinige Rechtsgrundlage für künftige Vorschläge Artikel 100A des Vertrages vorschlagen, wie dies unter anderem vom Europäischen

Parlament empfohlen wird, und wird sie ferner die in dem genannten Entschließungsantrag enthaltenen Empfehlungen berücksichtigen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

Die Kommission hat vor kurzem eine Mitteilung ⁽¹⁾ an den Rat und das Parlament über die von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste verabschiedet.

Erst nach der Erörterung im Rat und nach Stellungnahme des Parlaments über die Leitlinien wird die Kommission die erforderlichen Rechtsmaßnahmen ausarbeiten.

Ohne den genauen Inhalt dieser Rechtsmaßnahmen zu kennen, ist es zur Zeit noch verfrüht vorherzusagen, welches die nach den Verträgen am besten geeignete Rechtsgrundlage wäre.

In jedem Fall wird die Kommission in ihrer Analyse die Stellungnahmen des Parlaments und insbesondere die Entschließung vom 25. Juni 1993 (B 3-942 und 944/93) berücksichtigen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 247.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2677/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 255/64)

Betrifft: Einführung einer integrierten Politik für die Inseln

Die Inselgebiete, deren hervorstechendes Merkmal ihre isolierte Lage ist, haben nur wenig mit den Küstengebieten (Einfahrt der Schiffe in die Häfen, Umwelt, Fischerei) gemeinsam und benötigen daher eine selbständige integrierte Politik der Gemeinschaft. Darüber hinaus machen die Inselgebiete der Gemeinschaft (400 bewohnte Inseln) 5 % ihrer Gesamtfläche aus, und insgesamt 13 Millionen Einwohner leben auf ihnen. Wird sich die Kommission angesichts dieser Tatsachen unverzüglich für die Einführung einer integrierten Politik der Gemeinschaft zugunsten der Inseln einsetzen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(22. Februar 1994)

Die Kommission ist sich der vom Herrn Abgeordneten in seiner Frage hervorgehobenen besonderen Problematik von Inselgebieten bewußt.

Da die Situation in den einzelnen Gebieten und ihre Entwicklungsprobleme jedoch stark voneinander abweichen, muß eine integrierte Politik für die Inseln nicht unbedingt effizienter sein als auf lokaler Ebene entworfene Entwicklungsstrategien.

Die Strukturfonds bieten den Behörden der Inselgebiete die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat dezentralisierte Aktionen zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete durchzuführen, die jeweils auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2721/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 255/65)

Betrifft: Subventionen für Private — Ausschluß der kommunalen Selbstverwaltung vom Nahverkehrswesen

Die Tedkna (örtliche Vereinigung von Städten und Gemeinden im Nomós Attika) hat mit 46 Städten und 5 Gemeinden beim Staatsrat die Revision des Gesetzes Nr. 2078/92 beantragt und sich gleichzeitig an den Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments gewandt, weil durch dieses Gesetz einerseits in der Praxis das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu Dienstleistungen für die Bürger in Frage gestellt und zum anderen der kommunalen Selbstverwaltung das Recht abgesprochen wird, unternehmerisch unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen, die auch für die Privatunternehmen gelten, tätig zu werden.

In einer Anfrage im griechischen Parlament (Nr. 1193 vom 26. Juli 1993) wurde der Vorwurf erhoben, daß bei der Beschaffung von 1 600 Omnibussen nach der Öffnung und Bewertung der eingegangenen Angebote Vorschriften erlassen wurden, die zehn von den ursprünglich ausgewählten Typen vom Wettbewerb disqualifizierten. Am 10. Juni 1993 genehmigte der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium mit seinem Beschluß Mittel in Höhe von 7,6 Milliarden Drachmen aus dem PDE (Programm für öffentliche Investitionen) als Subvention für die städtischen Verkehrsbetriebe.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wie bewertet sie das für den Kauf der obengenannten Omnibusse gewählte Verfahren?
2. Wie bewertet sie die Subventionierung des Kaufs von Omnibussen zugunsten von Privatleuten, während in der Praxis die kommunale Selbstverwaltung von der Möglichkeit, Personenbeförderungsdienstleistungen anzubieten, ausgeschlossen wurde?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**
(3. Februar 1994)

Die Kommission wurde mit dem Verfahren zur Vergabe eines Lieferauftrags über 1 600 Omnibusse für die Region Athen befaßt. Wie es scheint, hat der Verkehrsminister nach der von den Verkehrsgesellschaften (SEP) vorgenommenen Ausschreibung eine Verordnung erlassen (Nr. 18874/1677, Griechischer Staatsanzeiger Nr. 367, Reihe B vom 21. Mai 1993), in der neue Spezifikationen für die Nahverkehrsbusse festgelegt werden.

Die Kommission hat mit den griechischen Behörden Verbindung aufgenommen, um umfassendere Informationen hinsichtlich der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und vor allem der Vertragsregeln über den freien Warenverkehr (Artikel 30 des EWG-Vertrags) zu erhalten. Die Kommission wird nicht versäumen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten.

Nach Artikel 222 des EWG-Vertrags bleibt die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu beschließen, nach welchen Regeln die öffentlichen Versorgungsdienste zu verwalten sind und ob die Leistungserbringer öffentliche oder private Unternehmen sein sollen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ⁽¹⁾ des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1839/91 ⁽²⁾ können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Stadtverkehrs-, Vorortverkehrs- und Regionalverkehrsdiensten bei finanziellem Ausgleich nach den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auferlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2734/93

von Jean-Marie Vanlerenberghe (PPE)

an die Kommission

(16. September 1993)

(94/C 255/66)

Betrifft: Irreführende französische Bezeichnung in der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

Was die französische Fassung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 ⁽¹⁾ betrifft, so erscheint es eindeutig, daß der Begriff „libre parcours“ (in etwa „freier

Auslauf“) in den Augen der französischsprachigen Verbraucher weniger attraktiv ist als der Begriff „en plein air“ (Freiland).

Es ist bekannt, daß die Industriellen der Gemeinschaft seit zwei Jahren diese irreführende Bezeichnung in Frankreich dazu genutzt haben und immer noch nutzen, ihre Produktion von „Industrieeiern“ von Hennen in halb-extensiver Haltung zu Lasten von „Eiern aus Freilandhaltung“ („œufs fermier“) beträchtlich zu erhöhen.

Kann die Kommission nicht ins Auge fassen, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, daß beispielsweise

1. der Begriff „élevés en libre-parcours“ durch „élevés en plein air“ oder „élevés en liberté“ für eine Auslauffläche von 10 m² pro Huhn
2. und der Begriff „élevés en plein air“ durch „élevés en semi-liberté“ für eine Auslauffläche von 2,5 m² pro Huhn

ersetzt wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991, S. 11.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(15. November 1993)

Die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 in den Amtssprachen der Gemeinschaft genannten Angaben zur Haltungsform wurden im Einvernehmen mit Vertretern des Eiersektors und den Verwaltungen der betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Kommission hat nicht die Absicht, diesen Artikel zu ändern. Eine Änderung dieser Bestimmungen käme erst dann in Betracht, wenn das in der Anfrage genannte Problem mit den Vertretern des Eiersektors und den zuständigen Behörden geprüft worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2765/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission

(28. September 1993)

(94/C 255/67)

Betrifft: Schaffung eines Fonds für das europäische Kulturerbe

Wann beabsichtigt die Kommission, die Schaffung eines Fonds für das europäische Kulturerbe zu befürworten? Teilt

die Kommission die Auffassung, daß die Probleme, die sich bei der Instandhaltung großer Bauten — wie beispielsweise unserer Kathedralen — ergeben, oft innerhalb der Gemeinschaft ähnlich gelagert sind?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**
(10. Dezember 1993)

In seiner Entschließung von 1974 zum Schutz des europäischen Kulturguts ⁽¹⁾ hatte das Europäische Parlament die Schaffung eines Fonds zur Erhaltung des architektonischen Erbes gefordert. Ziel dieses Fonds sollte — in Anbetracht der damaligen hohen Zinsen — die Gewährung zinsgünstiger Darlehen sein, um so die Eigentümer anzuregen, die zur Erhaltung der Kulturdenkmäler notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Da sich der Rat gegen die Schaffung zahlreicher neuer Fonds ausgesprochen hat, wurde der ursprüngliche Gedanke rasch verworfen; gleichwohl wurde die Bezeichnung „Fonds zur Erhaltung des architektonischen Erbes“ mehrere Jahre lang als Titel der für Maßnahmen auf dem Gebiet des Kulturerbes bestimmten Haushaltslinie verwendet ⁽²⁾. Finanziert werden aus dieser Linie zur Zeit die Durchführung der jährlichen Pilotprojekte, die Beihilfen für die Restaurierung bedeutender Kulturdenkmäler und historischer Stätten, die Stipendien, die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung des kulturellen Erbes im Rahmen des „Kaleidoskop“-Programms sowie eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das Kulturerbe stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll.

In einer Mitteilung zum beweglichen und unbeweglichen kulturellen Erbe, die die Kommission derzeit auf Wunsch des Rates vorbereitet und dem Rat und dem Europäischen Parlament 1994 unterbreiten wird ⁽³⁾, werden diese Maßnahmen bewertet und gegebenenfalls neu ausgerichtet oder ergänzt. Dabei ist die Kommission bestrebt, die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Probleme bei der Erhaltung des Kulturerbes, wie z. B. die von dem Herrn Abgeordneten genannte Instandhaltung großer Bauten, zu berücksichtigen. Gleichwohl müssen die Maßnahmen, die in der Mitteilung vorgeschlagen werden, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen und — da die in Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen Beschlußverfahren Einstimmigkeit erfordern — konsensfähig sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 30. 5. 1974.

⁽²⁾ Derzeit B 3-2000 „Erhaltung und Valorisierung des europäischen kulturellen Erbes“.

⁽³⁾ Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu den Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2773/93

von John Iversen (V)

an die Kommission

(28. September 1993)

(94/C 255/68)

Betrifft: Ausschuß zur Überwachung der Interessen von Minderheiten und autonomen Gebieten

Wird die Kommission einen ständigen Ausschuß einrichten, der darüber zu wachen hätte, daß die nationalen, ethnischen und kulturellen Minderheiten sowie die autonomen Gebiete innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft politisch, kulturell und juristisch gewährleistet werden?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**
(7. März 1994)

Der Status von Minderheiten und autonomen Regionen fällt als solcher nicht in die Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2782/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(28. September 1993)

(94/C 255/69)

Betrifft: Öffentliches Elektrizitätsunternehmen Griechenlands und Umweltverträglichkeitsstudien

Zur Elektrizitätsversorgung der Kykladen-Inseln plant das Öffentliche Elektrizitätsunternehmen Griechenlands auf den Inseln Syros und Tinos die Installation überirdischer Hochspannungsleitungen, ohne daß Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, bei denen auch Alternativlösungen, wie der unterirdische Verlauf der Leitungen, erörtert würden und ohne daß die Bewohner und die Gemeinden über diese Pläne unterrichtet werden. Dies verstößt gegen die Richtlinie 85/333/EWG ⁽¹⁾, in die ausdrücklich auch Maßnahmen zum Transport elektrischer Energie mit überirdischen Leitungen einbezogen werden und die auch ausdrücklich Beratungsverfahren vorsehen. Die Einwohner der Region sind besorgt wegen der Auswirkungen auf die sensible Umwelt der Kykladen und wegen der möglichen Folgen für ihre Gesundheit. Unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft bereits früher mit Verstößen des Elektrizitätsunternehmens gegen die Umweltbestimmungen befaßt worden ist (meine Anfrage H-43/93 ⁽²⁾), werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Was gedenkt sie zu tun, damit die Stromversorgung der Kykladen durch das Öffentliche Elektrizitätsunternehmen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erfolgt?

2. Inwieweit ist insbesondere im Fall der Kykladen eine Gemeinschaftspolitik für alternative Energieformen, insbesondere Wind- und Sonnenenergie, verwirklicht worden, wie sie von der Generaldirektion XVII der Kommission in einem Sonderbericht dargelegt wird?
3. Ist der Kommission mittlerweile bekannt, ob die Richtlinie 85/337/EWG auf die in meiner Anfrage H-43/93 genannten Vorhaben angewendet wird, und was gedenkt sie in diesem Fall zu unternehmen?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(²) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-427 (Februar 1993).

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(8. März 1994)

1. Die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten betrifft nur die in den Anhängen aufgeführten Projekte; die Vorschriften gelten daher nicht für Projekte wie das Elektrifizierungsvorhaben auf den Kykladen.

Anlagen für die Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen, die dieser Plan enthält, sind jedoch in Anhang II der Richtlinie aufgeführt und müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn ihre Merkmale, insbesondere Umfang und Standort, dies erfordern.

Wenn die Kommission Informationen über eventuelle Vertragsverletzungen durch die griechischen Behörden erhält, kann sie bei diesen intervenieren.

2. Die Politik zur Förderung alternativer Energiequellen zeigt sich in der finanziellen Unterstützung verschiedener Demonstrationsprojekte sowie der Programme Thermie und Valoren. Im einzelnen sind dies:

Demonstrationsprojekte und Programm Thermie

1. Windenergie- und Entsalzungsanlage für Ano Syros;
2. Dieselgestützte Windenergieanlage (Mykonos);
3. 350-kW-Vertikalachsen-Maschine auf der Insel Andros (Kavilari);
4. Demonstrationsprojekt für eine kostengünstige 400-kW-Windturbine auf Mykonos, wo Winde mit starken Turbulenzen vorherrschen;
5. Bereitstellung photovoltaischer Energie für Entsalzung, Kühlung und Beleuchtung;
6. Solarbeheizung des Telekommunikationszentrums auf der Insel Sifnos;

7. Energiegewinnung aus Abfällen und Biomasse; Pyrolyseanlage für Holzkohle und Ölgewinnung aus Nebenprodukten der Forstwirtschaft durch Pyrolyse (Aperanthia/Kykladen);
8. 100-kW-Windkraftanlage in Mykonos;
9. Geothermische Bohrungen für die Energiegewinnung in Milos.

Valoren-Projekte

1. Windkraftanlage für Telekommunikationsrelaisstationen in Syros;
2. Windkraftanlage für Telekommunikationsrelaisstationen in Paros;
3. Windkraftanlage für Telekommunikationsrelaisstationen in Kea;
4. Windpark in Andros;
5. Ausstattung von 70 Haushalten auf den Kykladen (Antikeri, Kato Koufonis, Danousa) mit Solarkollektoren.

Darüber hinaus wurde für die Kykladen eine Studie zur Energieplanung erstellt, die von der Kommission kofinanziert wurde.

3. Das griechische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG schließt Projekte für Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen sowie Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung ein und behält die in der Richtlinie getroffene Unterscheidung bei.

Ohne Kenntnis der genauen Daten der Genehmigung der jeweiligen Anlagen sowie deren Wärmeleistung kann die Kommission nicht entscheiden, ob bei den von dem Herrn Abgeordneten in der mündlichen Anfrage Nr. 43/93 genannten Projekten gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoßen wird.

Die Gemeinschaft fördert durch die finanzielle Unterstützung von F & E-Projekten innerhalb des Programms JOULE außerdem die Erforschung alternativer Energiequellen.

JOULE-Projekte

1. Schutz archäologischer Stätten durch Einsatz erneuerbarer Energien (Santorin);
2. Regionale Integration erneuerbarer Energien im Dorf Aperathou, Insel Naxos;
3. Entwicklung autonomer mittels Photovoltaik betriebener Energieanlagen, die Pumpspeicherwerke für die Energiespeicherung nutzen, für abgelegene Dörfer (Donoussa);
4. Windkraft-, photovoltaische und dieselgestützte Anlagen für die Insel Kithnos.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2803/93**von Ian White (PSE)****an die Kommission***(4. Oktober 1993)**(94/C 255/70)**Betrifft:* Erhaltung von tropischen Hartholzbeständen

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen die Gemeinschaft ergriffen hat und welche sie künftig vorsieht, um tropische Hartholzbestände zu schützen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1993)

Die Kommission unterstützt aktiv die Durchführung der Grundsatzklärung von Rio über die Wälder und das Übereinkommen über biologische Vielfalt. Im Rahmen der Haushaltslinie B7-5041 wurden beträchtliche zusätzliche Finanzmittel für tropische Wälder bereitgestellt (1992 und 1993 wurden mehr als 100 Millionen ECU programmiert). Als Rechtsgrundlage dieser Haushaltslinie wird zur Zeit ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom Rat und vom Parlament erörtert.

Im Rahmen des Abkommens Lomé IV sowie der Verordnung für Asien und Lateinamerika wurden Umweltfragen besonders berücksichtigt. Der Schutz und die Valorisierung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, der Erhalt einer Verschlechterung von Boden und Wäldern, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung natürlicher Ressourcen und ihre rationelle Nutzung sind grundlegende Ziele, die die betreffenden AKP-Staaten mit Unterstützung der Gemeinschaft erreichen wollen. So wurden beispielsweise 1992 etwa 115 Millionen ECU (9 % der möglichen Hilfe) für Umweltprojekte bereitgestellt, zu denen auch die biologische Vielfalt und die Erhaltung der Wälder gehören. Im Rahmen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds hat die Kommission 24 Millionen ECU für ein regionales koordiniertes Projekt zur Erhaltung und rationalen Nutzung der Waldökosysteme in Zentralafrika bereitgestellt.

Zur Förderung der Erhaltung und der dauerhaften und umweltgerechten Bewirtschaftung von tropischen Wäldern beteiligt sich die Gemeinschaft auch aktiv an der internationalen Organisation für Tropenhölzer (ITTO). Die Kommission will dafür sorgen, daß das Ziel 2000 in das neue Abkommen übernommen wird, damit bis zum Jahre 2000 alle tropischen Hölzer, die in den internationalen Handel gelangen, aus umweltgerecht bewirtschafteten Quellen stammen.

Die Ergebnisse der für die Kommission durchgeführten Studien werden zur Zeit analysiert, damit entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Besondere

Aufmerksamkeit wird der Rolle der Umweltzeichen als positiver Marktanreiz für eine umweltgerechte Forstwirtschaft gewidmet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2824/93**von Carlos Robles Piquer (PPE)****an die Kommission***(4. Oktober 1993)**(94/C 255/71)**Betrifft:* Hilfe vor Ort für russische und ukrainische Atomkraftwerke

Für die zweite Hälfte dieses Jahres war vorgesehen, daß sich verschiedene Experten aus Mitgliedstaaten in fünf oder sechs Atomkraftwerke in Rußland und in der Ukraine begeben. Hierzu mußte die Kommission zahlreiche Schwierigkeiten aus dem Weg räumen, darunter sicherlich auch das Mißtrauen der jeweiligen Behörden.

Kann die Kommission mitteilen, wie sich diese Dienstaufträge entwickelt haben, wer sie durchgeführt hat, welches die Arbeitsorte waren, welche Eindrücke über die Sicherheit dieser Atomkraftwerke übermittelt wurden und ob sich diese alle auf Reaktoren der unterschiedlichen VVR-Typen beziehen oder auch andere des Typs RBMK betreffen, die im Westen weniger bekannt sind? Jegliche weitere Informationen über diesen bedeutenden Teil des TACIS-Programms wären sehr willkommen.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1993)

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß seit Juni in fünf Kernkraftwerken in Rußland (Kola, Balakowo, Kalinin, Smolensk und Belojarskij) und in zwei Kraftwerken in der Ukraine (Rowno und Südukraine) Vor-Ort-Hilfe zur Erhöhung der Reaktorsicherheit gewährt wird. Da die Projekte für das sechste Kernkraftwerk in Rußland (St. Petersburg) in letzter Minute geändert wurden, haben dort die Maßnahmen noch nicht begonnen, werden aber in Kürze anlaufen.

Die Arbeiten der Experten aus der Gemeinschaft in den verschiedenen Anlagen sind ohne nennenswerte Verzögerungen oder Schwierigkeiten vonstatten gegangen. Die russischen und ukrainischen Behörden schätzen die Gemeinschaftshilfe sehr und zeigen sich äußerst kooperativ.

In den verschiedenen Kernkraftwerken finden sich alle Reaktortypen (RBMK, WWER und Schneller Brüter). Die an den Projekten beteiligten Betreiber aus der Gemeinschaft sind EdF, Tractebel, UNESA, ENEL GKN, RWE Biblis, Scottish Nuclear, Nuclear Electric und NERSA.

In der nunmehr fast abgeschlossenen Anfangsphase der Hilfe vor Ort konnte die Kommission gemeinsam mit den

lokalen Betreibern die technischen Spezifikationen für die verschiedenen Projekte ausarbeiten, die in den Kernkraftwerken durchgeführt werden. Die Kommission wird in Kürze mit der zweiten Phase beginnen können, in der Ausrüstung und Technik zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieser Phase ist die zufriedenstellende Klärung der Frage, wer für Störfälle haftet. Hierüber wird noch zwischen der Kommission und den Empfängerländern verhandelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2833/93

von **Giuseppe Mottola (PPE)**

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 255/72)

Betrifft: Nicht erfolgte Auszahlung von Beiträgen nach dem Gesetz 72/92 — Nationaler Solidaritätsfonds für die Fischerei im Golf von Salerno — Angel- und Netzfischerei in den Herbstmonaten — Europäische Fischereikonferenz

Die Algenpest und andere Belastungen des marinen Ökosystems, die im Golf von Salerno und an der Küste vor Amalfi und dem Cilento aufgetreten sind, haben die Fischer daran lange Zeit gehindert, ihrer Arbeit nachzugehen; dadurch ist den Unternehmen dieses Sektors erheblicher Schaden entstanden.

Allein im Seeamtsbezirk Salerno wurden gemäß dem Gesetz 72/92 600 Anträge auf Zuschüsse eingereicht; bisher hat noch niemand nicht rückzahlbare Beihilfen erhalten.

Da für das Fischen des „neuen Thunfischs“ zu strenge Bestimmungen gelten, hat sich die soziale und wirtschaftliche Lage zahlloser Kleinfischer, die mit Angel und Netzen fischen, weiter verschlechtert.

1. Kann die Kommission bei der italienischen Regierung in Erfahrung bringen, warum die Zuschüsse an die anspruchsberechtigten Fischer nicht ausgezahlt wurden?
2. Kann sie im Rahmen der neuen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für die gesamte Fischerei in der Region Campagna und in Süditalien Mittel für die Förderung der Fischerei und den Schutz der Ökosysteme des Meeres bereitstellen?
3. Kann sie bei den zuständigen Behörden darauf dringen, daß die Küstenfischer die Genehmigung erhalten, in den Herbstmonaten den „neuen Thunfisch“ mit Angeln und Netzen zu fischen, wobei jedoch die biologischen Ressourcen nicht geschädigt werden dürfen?
4. Hält sie es nicht für sinnvoll, zusammen mit den Unternehmen der Branche in Amalfi (Salerno) eine „Europäische Konferenz über die Fischerei im Mittelmeer“ zugunsten eines vernünftigen, vertretbaren, umweltgerechten und dauerhaften Wiederaufschwungs des Fischereisektors zu veranstalten?

**Antwort von Herrn Palcokrassas
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1994)

1. Angesichts ihres derzeitigen Kenntnisstandes in der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Frage will die Kommission vorerst nicht bei der italienischen Regierung intervenieren.

2. Die Förderung von Fischereitätigkeiten und der Schutz der marinen Ökosysteme können über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen von Ziel-1-Maßnahmen finanziert werden. Ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für das FIAF ist kürzlich von der Kommission dem Parlament und dem Rat vorgelegt worden.

3. Die Kommission kann auf keinen Fall einen Antrag unterstützen, der darauf abzielt, Roten Thun unter teilweiser Umgehung der von der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischarten im Atlantik empfohlenen Normen zu befischen. Dieses Gremium empfiehlt, Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht unter 6,4 kg zu verbieten.

4. Die Kommission hat eindeutig zu verstehen gegeben und auch in ihrem Diskussionspapier „Ausrichtung einer gemeinsamen Fischereiregelung für das Mittelmeer“ klar gemacht, daß sie eine Konferenz der Anrainerstaaten des Mittelmeers als das geeignetste Mittel ansieht, um die zweite Phase der Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Bestände einzuleiten. Obwohl nach den Vorstellungen der Kommission eine solche Konferenz möglichst bald stattfinden sollte, hält sie es angesichts des derzeitigen Stands auf dem Wege zu dieser Politik vorerst nicht für angezeigt, Zeitpunkt und Ort dafür vorzuschlagen.

Ebenso sind Konzertierungssitzungen mit den Wirtschaftsteilnehmern des Sektors, namentlich im Rahmen der Europäischen Konferenz über die Fischerei im Mittelmeer, durchaus wünschenswert. Dafür sind jedoch weitere Fortschritte und vorausgehende Kontakte erforderlich, so daß auch diese Sitzungen gegenwärtig noch nicht anberaumt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2862/93

von **Christa Randzio-Plath (PSE)**

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 255/73)

Betrifft: Ministerratsbeschluß über die Gemeinsame Marktordnung für Bananen vom 12. Februar 1993

1. Wie hat sich der Bananenumsatz seit dem 1. Juli 1993, aufgeschlüsselt nach AKP-Bananen, EG-Bananen und Bana-

nen aus anderen Ländern, entwickelt? Wie hoch sind die im Juli und August 1993 verkauften Bananemengen im Vergleich zum gleichen Zeitraum 1992?

2. Ist es zutreffend, daß die Versorgung der bundesdeutschen Bevölkerung mit Bananen nicht mehr gewährleistet ist? Wie erklärt die Kommission die Preisentwicklung in Deutschland? Ist es zutreffend, daß die Gemeinsame Marktordnung für Bananen die Verbraucherpreise aufgrund höherer Stückkosten für Dollar-Bananen um 60 bis 100 % hat ansteigen lassen?

3. Ist es zutreffend, daß der Umfang der deutschen Lizenzen so zurückgegangen ist, daß Importeure aus Deutschland gegenüber Importeuren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert werden, weil sie keinen Zugang zu AKP-Bananen erhalten?

4. Wie viele Arbeitsplätze wurden in Deutschland vernichtet, wie viele Kühlschiffe und Fruchtkontore wurden wo stillgelegt? Wie viele Arbeitsplätze sind in den bananenproduzierenden lateinamerikanischen Staaten durch die Entscheidung der Gemeinschaft zerstört worden?

5. Ist es zutreffend, daß der Nitratgehalt der EG- und AKP-Bananen durch Pestizid-Einsatz auf den dortigen Bananenplantagen erheblich höher ist als der der Dollar-Bananen und damit eine schlechtere Qualität angeboten wird?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(25. Januar 1994)

1. Der Kommission liegen noch keine genauen Angaben über die im Juli und August 1993 in der Gemeinschaft verkauften Bananemengen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsregionen, vor. Die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ist erst am 1. Juli 1993 in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten sind noch dabei, die Informationsnetze sowie die Netze für die Übermittlung der statistischen Angaben aufzubauen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch die Erstellung der Statistiken selbst immer einige Zeit in Anspruch nimmt.

2. Der Kommission ist bisher noch nichts über eine Unterversorgung des EG-Marktes bekannt. Gerade damit es nicht zu einer solchen Unterversorgung kommt, hat sie beschlossen, den Marktbeteiligten für die Monate Juli bis Oktober 1993 vorläufige Mengen zuzuweisen, bis die Einfuhrregelung wirklich definitiv steht.

Vergleicht man die im Juli 1993 in Deutschland festgestellten Großhandelspreise mit denen vom Juli 1992, so ergibt sich tatsächlich ein deutlicher Anstieg. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sich die Stückkosten für Dollarbananen erhöht hätten. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, daß die im Jahr 1992 festgestellten Preise nicht repräsentativ sind, weil die Importeure von Dollarbananen vor allem auf dem deutschen Markt stark auf einen Rückgang der Preise spekuliert haben.

Zur Zeit kehrt sich der Trend bereits wieder um, so daß die Preise etwa wieder denen des Jahres 1990 entsprechen. Wenn die Einfuhrbestimmungen der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) erst definitiv in Kraft sind, dürfte sich diese Entwicklung bestätigen.

3. Nach Informationen der deutschen Zollbehörden werden in Deutschland derzeit ungefähr genauso viele Bananen zum freien Verkehr abgefertigt wie in den Vorjahren.

Bei AKP-Bananen ist es so, daß die EG-Importeure die Bananen entweder direkt bei den Erzeugern in den AKP-Ländern kaufen oder aber mit anderen Marktbeteiligten, die bereits AKP-Bananen vermarkten, Joint-ventures bilden. Ob sie zu einem solchen Joint-venture bereit sind, hängt natürlich von den Marktbeteiligten selbst ab. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, daß Marktbeteiligte, die AKP-Bananen vermarkten, auch ein Anrecht auf Einfuhrlicenzen für Dollarbananen erwerben.

4. Die Kommission hat derzeit noch keine Möglichkeit, die Auswirkungen der GMO auf die Tätigkeit der Hafenbetriebe, die Beschäftigung und den Transport zu beurteilen.

5. Der Kommission ist nicht bekannt, daß EG- und AKP-Bananen einen höheren Nitratgehalt haben sollen als Dollarbananen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2882/93

von Christa Randzio-Plath (PSE)

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 255/74)

Betrifft: Mehrwertsteuer-Übergangsregelung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

1. Seit dem 1. Januar 1993 gibt es im Zeichen des Binnenmarktes die Mehrwertsteuer-Übergangsregelung. Unternehmen klagen seitdem über Reibungsverluste, Mitgliedstaaten über Einnahmeausfälle und die nationalen Finanzverwaltungen über unzumutbare Mehrbelastungen.

Welche Schwierigkeiten sind nach den Erkenntnissen der Kommission gegeben, und welche sind dadurch bedingt, daß nicht das Ursprungsland-, sondern das Bestimmungsland-Prinzip gilt?

2. Nach Ziffer 22 (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/680/EWG⁽¹⁾ des Rates treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Steuerpflichtige seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhält, die für die Steuerbefreiung im innergemeinschaftlichen Verkehr erforderlich ist.

Welche Erkenntnisse liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt über den Stand der Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in den einzelnen Mitgliedstaaten vor?

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern umgehend erfolgt, um den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu behindern?

4. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um den seit 1. Januar 1993 auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern entgegenzutreten?

(¹) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**
(21. Dezember 1993)

1. Die Kommission hat eine erste Auswertung der Anwendung der neuen Regelungen im Bereich der indirekten Steuern vorgenommen, die seit 1. Januar 1993 in Kraft sind. Diese Auswertung, die dem Rat Wirtschafts- und Finanzfragen am 25. Oktober 1993 vorgelegt wurde, zeigt, daß die neuen Regelungen — soweit dies anhand der verfügbaren Informationen beurteilt werden kann — im allgemeinen zufriedenstellend funktionieren. Obwohl die einschlägigen Rechtsvorschriften relativ spät im Jahre 1992 verabschiedet wurden, konnten die meisten Unternehmen sich auf die neue Regelung umstellen. In den Fällen, in denen Probleme aufgetreten sind, wurden diese rasch erkannt, und Lösungen wurden entweder gefunden oder werden zur Zeit vorbereitet.

2. und 4. In fast allen Mitgliedstaaten (mit einer Ausnahme) wurden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an die Unternehmen vor dem 1. Januar 1993 automatisch ausgegeben. In Deutschland wurden diese Nummern nur auf Anfrage ausgegeben. Die starke Nachfrage nach diesen Nummern zum Jahresende 1992 hat zu einem Engpaß und entsprechenden Verzögerungen bei der Ausgabe der Nummern geführt. Dieser Engpaß konnte jedoch im ersten Quartal 1993 beseitigt werden. In allen Mitgliedstaaten werden neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach den Informationen der Kommission jetzt ohne Verzögerungen ausgegeben.

3. Um zu vermeiden, daß diese vorübergehende Situation den innergemeinschaftlichen Handel behindert, hat der Ständige Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung eine Übereinkunft erzielt, durch die innergemeinschaftliche Lieferungen an deutsche Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beantragt, aber noch nicht erhalten hatten, vorübergehend bis zum 28. Februar 1993 ermöglicht wurden. Die Situation konnte in der Zwischenzeit bereinigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2831/93

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 255/75)

Betrifft: Illegaler schwimmender Treibstofftank auf Chios

In der Nähe von Agios Ioannis Tholos kam es am 6. September 1993 zu sehr schweren Zwischenfällen, als die Einwohner der Dörfer Sykiada und Langada versuchten, das Einschleppen eines schwimmenden Treibstofftanks in den Hafen zu verhindern, indem sie ins Meer sprangen und mit einem verstärkten Aufgebot der Sicherheitskräfte aneinandergerieten. Die örtlichen Behörden und die Einwohnerversammlungen erheben Vorwürfe wegen schwerwiegender Formfehler und Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit den schwimmenden Tanks: Verstoß gegen die Gesetze Nr. 1571 und 1769/88, Nichteinhaltung der Voraussetzungen, unter denen bestimmte Behörden der Insel die Genehmigung für den Treibstofftransport gegeben hatten ...

Diese Gegend ist (mit ihrer geschlossenen Bucht) landschaftlich sehr reizvoll, während andererseits wahrscheinlich die Gefahr einer Verschmutzung der Gewässer und weiterer Unfälle besteht. Kann die Kommission daher angeben:

1. inwieweit durch diese von den griechischen Behörden geförderten Investitionen und der Art ihrer Durchführung nicht nur nationale, sondern auch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verletzt werden, und
2. welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, damit das Problem der Versorgung der Insel und gegebenenfalls auch der Seeschiffe mit Treibstoffen so gelöst wird, daß keine Belastung für die Anwohner des Gebietes und keine Bedrohung für die natürliche Umwelt entsteht?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2911/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(11. Oktober 1993)

(94/C 255/76)

Betrifft: Installation eines schwimmenden Kraftstofftanks im kleinen Golf von Tholos bei Chios

Zu Zwischenfällen zwischen den Einwohnern von Sikiada und Langada der Insel Chios einerseits und den Hafenbeamten andererseits kam es vor kurzem anläßlich des Versuchs, einen schwimmenden Kraftstofftank im kleinen Golf von Tholos zu installieren. Die Einwohner der beiden Dörfer bezweifeln die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Genehmigung, die von der Kontrollkommission des Verwaltungsbezirks ausgestellt wurde.

Kann die Kommission mitteilen,

1. was sie von der Installation eines schwimmenden Kraftstofftanks hält;
2. was sie für den Fall, daß es keine Möglichkeit gibt, dies zu verhindern, unternehmen will, um die Umwelt dieses Gebiets zu schützen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-2831/93 und E-2911/93
(4. März 1994)**

Die Lagerung von Treibstoff in schwimmenden Tanks sowie die Verankerung dieser Tanks in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten ist nicht ausdrücklich Gegenstand der Gemeinschaftsvorschriften, da diese Anlagen nicht von der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten behandelt werden.

Die Kommission ist allerdings der Meinung, daß die zuständigen griechischen Behörden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um sich von der Ungefährlichkeit dieser Projekte für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überzeugen.

Darüber hinaus hat Griechenland, ebenso wie die Gemeinschaft, das Übereinkommen von Barcelona über den „Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung“ sowie das „Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge“ (Beschluß 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 ⁽¹⁾) unterzeichnet.

Wird ein schwimmender Treibstofftank einem Schiff gleichgestellt, so ergibt sich daraus für Griechenland als Unterzeichner des obengenannten Übereinkommens die Verpflichtung, „die durch das Einleiten durch Schiffe verursachte Verschmutzung des Mittelmeergebiets zu verhüten, zu verringern und zu bekämpfen und sicherzustellen, daß die auf internationaler Ebene allgemein anerkannten Regeln zur Bekämpfung dieser Verschmutzungsart in diesem Gebiet wirksam angewendet werden“ (Artikel 6: Verschmutzung durch Schiffe).

Wird ein schwimmender Treibstofftank einer Anlage an Land gleichgestellt, trifft Griechenland „alle geeigneten Maßnahmen, um eine Verschmutzung des Mittelmeergebiets durch [...] küstennahe Betriebe [...] oder durch jede andere an Land befindliche Verschmutzungsquelle innerhalb seines Hoheitsgebiets zu verhüten, zu verringern und zu bekämpfen“ (Artikel 8: Vom Land ausgehende Verschmutzung).

Die Kommission hat soeben in ihrer Mitteilung für eine „gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seever-

kehr“ ⁽²⁾ im Rahmen des Aktionsprogramms eine Reihe von Vorschlägen zum Schutz vor der Gefährdung der Küstenbewohner und ihrer Umwelt durch Überseeschiffe gemacht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 66 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2958/93
von José Lafuente López (PPE)
an die Kommission
(20. Oktober 1993)
(94/C 255/77)**

Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gegen Lärmbelästigung

Die Verbesserung des Straßenverkehrsnetzes durch den Bau von Umgehungsstraßen durch die sogenannten städtischen Randgebiete hat dort zwangsläufig zu einer stärkeren Lärmbelästigung geführt.

Die Aufschrift „Wir wollen lärmfrei leben“ findet sich auf den Balkonen vieler Wohnungseigentümer, die ihre Wohnung schon gekauft hatten, bevor die großen städtischen Umgehungsstraßen gebaut wurden. Dennoch finden sich diese Eigentümer nicht mit dem Schicksal ab, sondern hoffen, bei den Behörden auf dem Rechtsweg Maßnahmen durchzusetzen, die der Lärmbekämpfung dienen und ihre Lebensqualität verbessern.

Kann die Kommission erläutern, welche rechtlichen Möglichkeiten den lärmgeschädigten Anwohnern städtischer Umgehungsstraßen zur Verfügung stehen und wie die Gemeinschaft in den Stadtrandgebieten die Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr bekämpfen will?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(28. Februar 1994)**

In erster Linie müssen die lokalen, regionalen oder nationalen Behörden dafür Sorge tragen, daß der Bau neuer Straßen zu keiner Belästigung (einschließlich Lärmbelästigung) von Wohngebieten führt. Im Rahmen der sorgfältigen Planung neuer Straßen sind die Behörden zur Einhaltung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verpflichtet. Anhang I dieser Richtlinie schreibt die Durchführung einer UVP für den Bau von Autobahnen und Schnellstraßen vor. Beim Bau anderer Straßen gemäß Anhang II der Richtlinie prüft der Mitgliedstaat, ob aufgrund der Merkmale der Projekte eine UVP erforderlich

ist. Es muß jedoch bedacht werden, daß zwar gemäß dieser Richtlinie während des Entscheidungsprozesses Anliegerinteressen berücksichtigt werden, diese in der endgültigen Entscheidung jedoch gegen andere Interessen abgewogen werden.

Lärmbelästigungen können auf zweierlei Art verringert werden. Auf die erste Möglichkeit, die Verringerung der Lärmbelästigung durch Kraftfahrzeuge, nimmt die Gemeinschaft Einfluß. Es gibt Gemeinschaftsvorschriften, die für eine Reihe von Kraftfahrzeugen Höchstwerte für die Geräuschemission festlegen. Diese Vorschriften werden ständig überarbeitet und die Grenzwerte regelmäßig an den technischen Fortschritt angepaßt. Die zweite Möglichkeit besteht im Bau von Lärmschutzwänden an Straßen und dem Einbau von Doppelverglasungen bei Gebäuden. Diese Maßnahmen fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich nationaler und lokaler Behörden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2994/93

von Virginio Bettini (V)

an die Kommission

(25. Oktober 1993)

(94/C 255/78)

Betrifft: Bilanz der Tätigkeit der Gemeinschaft für den Schutz der Wälder vor Waldbränden

Vor allem in Italien ist die Zahl der sommerlichen Waldbrände enorm gestiegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 ⁽¹⁾ und ihre späteren Änderungen sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 ⁽²⁾ betreffen den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände.

Die Kommission hat sich verpflichtet, die Gemeinschaftsaktionen für den Schutz der Wälder vor Bränden zu koordinieren und zu überwachen (Verordnung (EWG) Nr. 2158/92, Artikel 5).

1. Wird die Kommission dem Europäischen Parlament einen Teilbericht über die bisherigen Ergebnisse der ersten Anwendungsphase der obengenannten Verordnung vorlegen und dabei alle Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung für jeden einzelnen Mitgliedstaat detailliert erläutern?
2. Mit welchen Instrumenten und Initiativen hat die Kommission ihre bisherige Koordinierungs- und Überwachungstätigkeit bezüglich der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 durchgeführt?
3. In welchem Verhältnis steht die Verpflichtung der Gemeinschaft, nationale Informationssysteme über Waldbrände (Verordnung (EWG) Nr. 2158/92, Artikel 5) auszuarbeiten zu dem bereits vorhandenen EFICS (Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft), und welche Pilotprojekte

für die Ausarbeitung der obengenannten nationalen Informationssysteme (Artikel 5 Absatz 5) wurden bisher von der Kommission finanziert?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5.

⁽²⁾ ABL Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 3.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1993)

Die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände wurde am 23. Juli 1992 vom Rat erlassen.

Gemäß dieser Verordnung haben die Mitgliedstaaten für ihr Hoheitsgebiet ein Verzeichnis der nach hohem und mittleren Waldbrandrisiko eingestuften Gebiete zu übermitteln. Die Kommission hat solche Verzeichnisse am 24. Juni 1993 und 24. September 1993 für Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal genehmigt.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten Gesamtpläne zum Schutz der Wälder gegen Brände für Gebiete mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko vorzulegen. Diese Pläne werden derzeit von der Kommission geprüft. Im übrigen hat die Kommission vor kurzem eine befürwortende Stellungnahme zu verschiedenen von Frankreich vorgelegten Plänen abgegeben.

1992 und 1993 wurden außerdem Zuschüsse in Höhe von 21,5 Millionen ECU für 145 von den Mitgliedstaaten eingereichte Projekte zur Brandverhütung gewährt. Diese Mittel wurden wie folgt verwendet: 1 % für Projekte zur Analyse der Waldbrandursachen, 7 % für Informationsarbeit, 21 % für Infrastrukturen zur Waldbrandverhütung, 17 % für die Überwachung der Wälder, 5 % für Demonstrationsvorhaben, 1 % für analytische Untersuchungen, 3 % für die Ausbildung von Fachkräften und 45 % für Projekte mit mehreren Zielsetzungen. 95 % des Gesamtbetrags kamen den Mitgliedstaaten in Südeuropa zugute.

Die Koordinierung und Überwachung der Aktion erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Waldbrände“ des Ständigen Forstausschusses. Im Rahmen dieser Koordinierung läuft derzeit ein Pilotprojekt für die Ausarbeitung des Informationssystems für Waldbrände. Dieses System dient u. a. einem besseren Informationsaustausch über die Waldbrände, einer kontinuierlichen Bewertung der Auswirkungen der auf diesem Gebiet von den Mitgliedstaaten und der Kommission in die Wege geleiteten Maßnahmen, der Beurteilung der Zeiträume mit besonderer Waldbrandgefahr, des Umfangs und der Ursachen der Waldbrandgefahr sowie der Ausarbeitung von Strategien zum Schutz der Wälder gegen Brände. Überdies soll dem Rat in Kürze eine Durchführungsverordnung unterbreitet werden, um gemeinsame Indikatoren und die Modalitäten für die Beantragung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten festzulegen, die ihr eigenes System verbessern möchten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 über EFICS (Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft) ist am 31. Dezember 1992 abgelaufen. Die Kommission hat die Absicht, in Kürze eine Verlängerung dieser Verordnung vorzuschlagen. Selbstverständlich werden die im Rahmen des Informationssystems für Waldbrände bestehenden gemeinsamen Elemente in das EFICS übernommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3012/93

von Anne André-Léonard (LDR)
an die Kommission
(29. Oktober 1993)
(94/C 255/79)

Betrifft: GATT-Verhandlungen auf dem audiovisuellen Sektor

Die 1986 begonnenen Verhandlungen im Hinblick auf ein allgemeines Dienstleistungsabkommen umfassen innerhalb der Dienstleistungen unter der Rubrik „audiovisuelle Dienstleistungen“ die Fernseh- und Filmproduktionen.

Im Bewußtsein allerdings des außerordentlichen Charakters dieser Dienstleistungen hat sich die Kommission bei diesen Verhandlungen um einen Sonderstatus dieser Dienstleistungen bemüht, indem sie zwischen „am Markt orientierten“ audiovisuellen Dienstleistungen (wie Werbespots) und „nicht am Markt orientierten“ audiovisuellen Dienstleistungen (wie Autorenwerke: Film, Fernsehfilm und Dokumentarfilm) unterscheidet. Sie hat darüber hinaus auch versucht, in den Wortlaut des Abkommens die Bezugnahme auf die Kultur aufzunehmen.

Der von der GATT-Verwaltung vorbereitete Gesamtentwurf des Abkommens berücksichtigt keinen der Vorschläge der Gemeinschaft, zu deren Billigung zahlreiche Staaten der internationalen Gemeinschaft bereit waren, um den Film- und Fernsehproduktionen in Anbetracht ihrer Besonderheit im internationalen Handel mit audiovisuellen Programmen einen angemessenen Status zuzugestehen.

Das derzeitige Mandat der Kommission zielt darauf ab, die Aufnahme einer Kulturklausel in das Dienstleistungsabkommen sowie die für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsregelungen im audiovisuellen Bereich (Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen, Media-Programm) und der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich internationaler Ko-Produktionen erforderlichen Befreiungen von den GATT-Regeln auszuhandeln.

Kann die Kommission dem Parlament ihre Analyse der GATT-Verhandlungen bezüglich der audiovisuellen Dienstleistungen unterbreiten? Kann sie das Parlament über den Inhalt des Mandats unterrichten, das sie im Rahmen des GATT zu vertreten gedenkt, und die Fristen für diese Verhandlungen nennen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3013/93

von Michael Elliot (PSE), Léon Schwartzberg (PSE), Bárbara Dührkop Dührkop (PSE), Roberto Barzanti (PSE), Gega Maibaum (PSE), Lissy Gröner (PSE), Marie-José Denys (PSE), Ernest Glinne (PSE), Nora Mebrak-Zaïdi (PSE), António Coimbra Martins (PSE), Marc Galle (PSE), Nereo Laroni (PSE), Ben Fayot (PSE), Juan de la Cámara Martínez (PSE), Janey Buchan (PSE), Achille Occhetto (PSE), Roberto Speciale (PSE), Carole Tongue (PSE), Giulio Fantuzzi (PSE), Frédéric Rosmini (PSE), Paraskevas Avgerinos (PSE), Artur da Cunha Oliveira (PSE), Bernard Frimat (PSE), Dimitrios Pagoropoulos (PSE), Andrea Raggio (PSE), Maurice Duverger (PSE), Claude Desama (PSE), Rinaldo Bontempi (PSE), Biagio De Giovanni (PSE), Renzo Trivelli (PSE), Anna Catasta (PSE), João Cravinho (PSE), Dieter Rogalla (PSE), Luigi Colajanni (PSE), Marie-Claude Vaysade (PSE), Josep Verde i Aldea (PSE), Arthur Newens (PSE), Martine Buron (PSE), Claude Delcroix (PSE), Raymond Dury (PSE), Konstantinos Tsimas (PSE), Renzo Imbeni (PSE), Pasqualina Napoletano (PSE), Luis Planas Puchades (PSE), Barbara Schmidbauer (PSE), Christos Papoutsis (PSE), Jannis Sakellariou (PSE), Michel Hervé (PSE), Gérard Fuchs (PSE), Claude Cheysson (PSE), Jean-Paul Benoit (PSE), Gérard Caudron (PSE), Adriana Ceci (PSE), André Sainjon (ARE), Barbara Simons (PSE), Klaus Hänsch (PSE), Maria Santos (PSE), Carlos Bru Purón (PSE), Alain Bombard (PSE), Annemarie Goedmakers (PSE), Manuel Medina Ortega (PSE), Lode Van Outrive (PSE) und José Happart (PSE)

an die Kommission
(29. Oktober 1993)
(94/C 255/80)

Betrifft: Einfügung einer Kulturklausel in die GATT-Abkommen

Der audiovisuelle Sektor in Europa hat sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Komponente und erfordert demnach ein spezielles Vorgehen bei den GATT-Verhandlungen. Die Kommission hat die Anerkennung der kulturellen Eigenart des Sektors durch das neue Abkommen gefordert. Erfolgt diese nicht, so läuft die Gemeinschaft die Gefahr einer völligen Deregulierung ihres audiovisuellen Sektors durch die Infragestellung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, der Programme MEDIA und Eurimage sowie der internationalen Koproduktionsabkommen.

1. Das derzeitige Mandat der Kommission umfaßt die ausdrückliche Anerkennung einer Kulturklausel durch das GATT-Abkommen. Welches ist der diesbezügliche Stand der Verhandlungen, und welchen Inhalt gedenkt die Kommission dieser Klausel zu geben?
2. Die Kommission ist der Überzeugung, daß konkrete Ausnahmeregelungen verlangt werden müssen, damit die Durchführung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, der Programme MEDIA und Eurimage sowie der von den Mitgliedstaaten geschlossenen internationalen Koproduktionsabkommen gewährleistet werden kann. Welches ist der derzeitige Stand der Verhandlungen im Hinblick auf die Einräumung von Ausnahmeregelungen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3014/93

von Georgios Anastassopoulos (PPE), Doris Pack (PPE),
Manuel García Amigo (PPE), Arie Oostlander (PPE),
Nicole Fontaine (PPE), Karsten Hoppenstedt (PPE) und
Ria Oomen-Ruijten (PPE)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 255/81)

Betrifft: Audiovisuelle Aspekte der multilateralen GATT-Verhandlungen

Im Rahmen der 1986 eingeleiteten Uruguay-Runde ist im Dezember 1991 ein globaler Kompromiß vorgelegt worden. Einer der Teile dieses Vorschlags zielt auf die Regelung des Handels mit Dienstleistungen (GATS-Abkommen) ab und beinhaltet insbesondere eine Regelung für audiovisuelle Dienstleistungen.

In der Erkenntnis, daß der audiovisuelle Sektor eine erhebliche wirtschaftliche, aber auch eine kulturelle Dimension hat, und in dem Bewußtsein, daß die strenge Anwendung der GATT-Regeln die europäische Politik im audiovisuellen Bereich in Frage stellen würde, hat die Kommission im November 1992 entsprechend dem ihr vom Rat gegebenen Mandat verlangt, eine „kulturelle Klausel“ in das GATS-Abkommen einzubeziehen und Ausnahmeregelungen von der Meistbegünstigungsklausel gefordert, damit nur den europäischen Staaten die Vorteile der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen von 1989 und des Medienplans zugute kommen und um die Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, die Koproduktions-Vereinbarungen mit bestimmten Ländern bevorzugen.

Kann die Kommission mitteilen, welchen Standpunkt sie im Rahmen der GATT-Verhandlungen vertreten hat und wie die anderen Verhandlungsparteien reagiert haben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3015/93

von Yves Frémion (V), Eva-Maria Quistorp (V),
Marco Taradash (NI) und Paul Staes (V)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 255/82)

Betrifft: Die GATT-Verhandlungen und die Erfordernisse des europäischen audiovisuellen Raumes

Der Handel mit audiovisuellen Produkten ist ein wichtiger Teil des Welthandels. Allerdings läßt sich die Philosophie des uneingeschränkten Freihandels nicht auf den kulturellen Sektor anwenden. Die Wahrung und die Entwicklung der Ausdrucksfähigkeit und des Kreativpotentials Europas hängt von der Aufnahme einer Kulturklausel in die GATT-Vereinbarungen ab; diese muß den kulturellen Bedürfnissen, den Rechtsvorschriften und den Sondermaßnahmen, wie z. B. Quoten für die Verbreitung europäischer Werke und staatliche Unterstützungsprogramme für die Herstellung und die Verbreitung audiovisueller Werke, Rechnung tragen.

1. Welche Position der Gemeinschaft vertritt die Kommission bei der Aushandlung der GATT-Vereinbarungen?

2. Welches sind die Positionen der anderen Partner, und welche Unterschiede und Übereinstimmungen gibt es?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3168/93

von Christian de la Malène (RDE) und
Louis Lauga (RDE)

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 255/83)

Betrifft: GATT-Verhandlungen über den audiovisuellen Bereich und Einbeziehung einer Kulturklausel

Die künftigen Abkommen im Rahmen der Uruguay-Runde sind im Interesse der Transparenz des Welthandels gewiß wünschenswert, setzen jedoch eine kontrollierte Liberalisierung insbesondere im audiovisuellen Bereich voraus, wo die Programmproduktion als eine künstlerische, persönliche oder kollektive Schöpfung zu betrachten ist, die nicht nur als reines Handelsgut gelten kann.

Kann die Kommission mitteilen, wie der Verhandlungsstand in bezug auf die Einbeziehung einer Kulturklausel in das GATT-Abkommen ist, da eine solche Klausel für das Überleben der europäischen audiovisuellen Vielfalt und der kulturellen Identität Europas absolut unerlässlich ist?

Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-3012/93, E-3013/93,
E-3014/93, E-3015/93 und E-3168/93

(15. April 1994)

Die Abgeordneten werden auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 3533/93 von Herrn Kostopoulos ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3032/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 255/84)

Betrifft: Kohäsionsfonds

Kann die Kommission Prozentangaben zu den Finanzierungen vorlegen, die im Rahmen der Kohäsionsfonds für Spanien, Griechenland, Irland und Portugal erstens für den Verkehr und zweitens für die Umwelt genehmigt wurden?

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Zum 31. Dezember 1993 lassen sich die Finanzierungen, die im Rahmen des Kohäsionsfinanzinstruments zugunsten der genannten vier Mitgliedstaaten genehmigt wurden, wie folgt aufschlüsseln:

**Mittelbindungen für Vorhaben im Rahmen
des Kohäsionsfonds**

(In ECU)

Mitglied- staaten	Umwelt		Verkehr		Insgesamt
	Insgesamt	in %	Insgesamt	in %	
Griechen- land	175 222 400	62	105 141 600	38	280 364 000
Spanien	252 083 242	29	606 367 461	71	858 450 703
Irland	55 917 250	39	85 969 850	61	141 887 100
Portugal	122 794 100	43	160 774 600	57	283 568 700
Insgesamt	606 016 992	38,7	958 253 461	61,3	1 564 270 503

In Anbetracht des geltenden Genehmigungsverfahrens, demzufolge die Mittel nach Maßgabe der Fortschritte bei den einzelnen Vorhaben bewilligt werden, handelt es sich hierbei jedoch noch nicht um eine endgültige Situation. Die genaue prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Vorhaben, die im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen und des Umweltschutzes finanziert werden, läßt sich erst nach Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel für Verpflichtungen überblicken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3034/93

von John Iversen (V)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 255/85)

Betrifft: Verschärfte Kontrolle des Mülltourismus

Kann die Kommission mitteilen, in welchem Ausmaß umweltschädlicher Müll aus Deutschland legal oder illegal in die anderen Mitgliedstaaten ausgeführt wurde und welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die Kontrolle dieses sogenannten Mülltourismus aus Deutschland — u. a. nach Dänemark — zu verschärfen?

**Antwort von Herrn Palcokrassas
im Namen der Kommission**

(8. März 1994)

Der Herr Abgeordnete wird verstehen, daß die Kommission nicht in der Lage ist, Auskünfte über das Ausmaß der illegal

ausgeführten Abfälle zu geben. Was die Menge der legal ausgeführten Abfälle angeht, so sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Richtlinie 84/631/EWG ⁽¹⁾ verpflichtet, der Kommission einen Bericht über den Stand der grenzüberschreitenden Verbringungen, die ihr Hoheitsgebiet berühren, zu übermitteln. Folgende Zahlen, die sich auf die 1991 in verschiedene Mitgliedstaaten ausgeführten Sonderabfälle und sonstigen Abfälle wie Klärschlamm beziehen, wurden von Deutschland vorgelegt:

(In Tonnen)

Belgien	152 519
Dänemark	7 571
Frankreich	221 583
Niederlande	67 012
Vereinigtes Königreich	2 451

Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Wie der Herr Abgeordnete weiß, umfaßt die Definition von Abfällen gemäß der Richtlinien 75/442/EWG, 78/319/EWG und 84/631/EWG zu verwertende Stoffe oder Gegenstände (Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 28. März 1990, verbundene Rechtssachen C-206/88 und C-207/88), wohingegen Abfälle nach deutschem Recht keine verwerteten Stoffe umfassen. Die Kommission hat die Angelegenheit daher dem Gerichtshof übergeben (verbundene Rechtssache 92/422).

Die Richtlinie 84/631/EWG wird am 6. Mai 1994 durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ⁽²⁾ zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft ersetzt. Die Verordnung legt strengere Bestimmungen entsprechend den auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen fest (das Übereinkommen von Basel über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, der OECD-Beschluß C(92)39 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung und das Vierte Abkommen von Lomé). Gemäß der Verordnung fällt die Anwendung der Vorschriften für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen und die Durchführung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen unter die Verantwortung der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3058/93

von François Musso (RDE)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 255/86)

Betrifft: Durchführung des Programms Leader in Korsika

Kann die Kommission mitteilen, wie weit das Programm Leader in der Region Korsika durchgeführt ist, welche

Gesamtsummen für die Durchführung dieses Programms vorgesehen sind, und den heutigen Stand der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen angeben?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(26. Januar 1994)

Zur Durchführung des Leader-Programms in Korsika sind insgesamt 4,53 Millionen ECU vorgesehen, davon 1,8 Millionen ECU aus Mitteln der Gemeinschaft, 1,983 Millionen ECU aus Mitteln des Mitgliedstaats und 0,747 Millionen ECU aus privaten Mitteln.

Die Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe beliefen sich am 30. September 1993 auf 20,032 Millionen französische Franken, die Zahlungsermächtigungen auf 10,150 Millionen französische Franken. Diese Beträge entsprechen beim derzeitigen Kurs des ECU etwa 66 % bzw. 33 % der Gesamtkosten des Programms.

Nach den Vorausschätzungen, die die Gruppe der zwischen geschalteten Stelle für das 4. Quartal 1993 zugeleitet hat, ist damit zu rechnen, daß das gesamte Programm vor dem 31. Dezember 1993 angelaufen und daß das Programm innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen sein wird.

Die örtliche Aktionsgruppe in Korsika kann zusätzliche Informationen liefern. Name und Anschrift dieser Aktionsgruppe werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat direkt mitgeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3063/93

von Günter Lüttge (PSE)

an die Kommission

(5. November 1993)

(94/C 255/87)

Betrifft: Verordnung des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

1. Gibt es nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ⁽²⁾ neben der Bundesrepublik Deutschland weitere Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 1, Absatz 1, Unterabsatz 2 befristet oder unbefristet Gebrauch gemacht haben, Gebrauch machen oder dies beabsichtigen, und, wenn ja, um welche Mitgliedstaaten handelt es sich?

2. Welche Kenntnisse hat die Kommission über die Anwendung von Artikel 1, Absatz 5 der obengenannten Verordnung in den Mitgliedstaaten?

3. Hat die Kommission Kenntnis über Verträge, die nach Artikel 14 der obengenannten Verordnung zwischen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(17. März 1994)

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs gilt die Verordnung nicht für Unternehmen, die hauptsächlich Beförderungen mit örtlichem oder regionalem Charakter durchführen. Ferner ist in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 festgelegt, daß die Mitgliedstaaten die Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen können.

Da die Mitgliedstaaten gemäß diesen beiden Gemeinschaftsverordnungen nicht verpflichtet sind, die Kommission über die von ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Verordnungen in Kenntnis zu setzen, kann die Kommission auch nicht angeben, welche Mitgliedstaaten Unternehmen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 ausgenommen haben, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist.

Im übrigen dient die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 dazu, die allgemeinen Regeln für öffentliche Dienstleistungsverträge zwischen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats und einem privaten Verkehrsunternehmen festzulegen. Somit obliegt es diesen Behörden und den Eisenbahnunternehmen, solche Verträge unter Beachtung der Grundsätze der einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auszuarbeiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3085/93

von Víctor Arbeloa Muru (PSE)

an die Kommission

(5. November 1993)

(94/C 255/88)

Betrifft: Stillschweigen über das politische Konzept der Kommission

Woran liegt es, daß die von den Bürgern am meisten beachteten Kommunikationsmedien während des ganzen Sommers in ihrer Berichterstattung über die Wirtschafts-

krise und das europäische Währungssystem die Überzeugungen, Ansichten und Stellungnahmen der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten überhaupt nicht erwähnt haben?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1994)

Am Montag, dem 2. August, gab der für Währungsangelegenheiten zuständige Vizepräsident eine Pressekonferenz über die Währungsereignisse des vorangegangenen Wochenendes. Am Freitag, dem 6. August, trat die Kommission zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen und gab im Anschluß daran eine Erklärung ab. Die Kommissionssitzung und die Erklärung fanden in der Presse breite Beachtung. Während des ganzen Sommers hielten der Präsident und der für Währungsangelegenheiten zuständige Vizepräsident Kontakt zur Presse.

Des weiteren gab der für Währungsangelegenheiten zuständige Vizepräsident auf der Septembertagung des Parlaments eine ausführliche Erklärung zur Erläuterung der Lage ab.

Die Kommission möchte jedoch hervorheben, daß es angesichts der überwiegenden Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Währungsangelegenheiten nicht angemessen gewesen wäre, wenn die Kommission in der Währungsdebatte des vergangenen Sommers eine führende Rolle eingenommen hätte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3117/93

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(10. November 1993)

(94/C 255/89)

Betrifft: GEIE Promotive

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr die Organisation GEIE Promotive bekannt ist?

Kann sie ferner mitteilen, ob sie dieser Agentur jemals Projekte anvertraut hat und, falls ja, welche und in welcher finanziellen Höhe? Falls ja, kann sie mehr Informationen über diese Organisation/Agentur zur Verfügung stellen? Sind dieser Organisation Gemeinschaftszuschüsse zugute gekommen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. März 1994)

Die EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) Promolive wurde von Teilnehmern des Olivenölmarktes gegründet.

1991 hat die Kommission mit dieser EWIV einen Vertrag über die Durchführung einer Fördermaßnahme im Sektor Olivenöl geschlossen. Dabei ging es um den Bau, die Ausstattung und die Bewirtschaftung des „Pavillons der europäischen Gastronomie“ auf der Weltausstellung in Sevilla.

In dem Vertrag war ein Gesamtbetrag von 8,250 Millionen ECU zu Lasten der Kommission veranschlagt, von denen in der Folge aber nur 7,613 Millionen ECU verausgabt worden sind.

Nach Beendigung dieser Maßnahmen hätte sich die EWIV wieder auflösen müssen, da sie nur für diese spezifische Maßnahme gebildet worden war. Der Kommission liegt aber bis heute kein offizielles Dokument über die Auflösung vor.

Zuschüsse zugunsten dieser Interessenvereinigung hat die Kommission nicht vergeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3135/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 255/90)

Betrifft: Nicht-Einbeziehung von Obst und Gemüse in die gemeinsamen Marktorganisationen

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund Obst und Gemüse bis heute nicht in die gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3136/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 255/91)

Betrifft: Nicht-Einbeziehung der Hülsenfrüchte in die gemeinsamen Marktorganisationen

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund Hülsenfrüchte bis heute nicht in die gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3137/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(19. November 1993)**(94/C 255/92)*

Betrifft: Nicht-Einbeziehung von Trockenobst in die gemeinsamen Marktorganisationen

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund Trockenobst bis heute nicht in die gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen wurde?

Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen**im Namen der Kommission****auf die schriftlichen Anfragen****E-3135/93, E-3136/93****und E-3137/93***(11. Februar 1994)*

Die Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates ⁽¹⁾ errichtet wurde, umfaßt (von Ausnahmen abgesehen) den gesamten Gemüsesektor. Die im einzelnen betroffenen Erzeugnisse sind im übrigen in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführt. Des weiteren fallen die meisten Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse unter die gemeinsame Marktorganisation, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 425/86 des Rates ⁽²⁾ eingeführt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3148/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(19. November 1993)**(94/C 255/93)*

Betrifft: Bessere Kenntnis des Gemeinschaftsrechts

Hat die Kommission mit dem Ziel, die Verbreitung der neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insbesondere nach der Verwirklichung des Binnenmarktes Initiativen getroffen, um die Kenntnis des Gemeinschaftsrechts bei den europäischen Bürgern und vor allem bei den Juristen zu verbessern, und, wenn ja, welche?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission***(28. Februar 1994)*

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß das Gemeinschaftsrecht dem Bürger nahegebracht werden muß. In der Tat setzt der wirtschaftliche Erfolg des Binnenmarktes voraus, daß die Bürger und die Wirtschaftsakteure die Möglichkeiten kennen, die ihnen das Gemeinschaftsrecht eröffnet. Im Hinblick darauf hat die Kommission Aktionen zur Information und Bewußtseinsbildung unternommen, die sich an die besondere Zielgruppe der Juristen wenden.

Im Bereich der Ausbildung im Gemeinschaftsrecht gewährt die Kommission Zuschüsse zu zahlreichen Seminaren und spezifischen Studiengängen der Hochschulinstitute. Auch die Weiterbildung wird gefördert. Die Kommission gewährt seit 1990 eine nicht unerhebliche finanzielle und technische Unterstützung für die Europäische Rechtsakademie in Trier, die Fortbildungsseminare im Gemeinschaftsrecht für Anwälte und Richter veranstaltet. Sie hat ferner ein Seminar über die Ausbildung der Juristen im Gemeinschaftsrecht unterstützt, das im März 1993 vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (IEAP) veranstaltet wurde. Die Kommission plant, diese Unterstützung auch 1994 fortzuführen. In ähnlicher Weise wird die Veranstaltung einer Sommeruniversität über das gemeinschaftliche Verbraucherrecht gefördert.

Gleichzeitig setzt die Kommission ihre Bemühungen fort, um den Zugang zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern. Seit 1990 hat die Öffentlichkeit Zugang zu der Datenbank „Info 92“, die Zusammenfassungen der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktprogramms sowie Fundstellen für die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen enthält. Der Volltext der Gemeinschaftsvorschriften ist über die Datenbank CELEX verfügbar, die seit 1981 der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dazu kommt die gegenwärtig laufende Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts, die eine bessere Verständlichkeit der Gemeinschaftsvorschriften ermöglicht. Über das Netz der Euro-Info-Zentren können dezentral Informationen für kleine und mittlere Unternehmen erhalten werden.

Die Frage der Verbreitung des Gemeinschaftsrechts wurde vor kurzem auch innerhalb der Kommission erörtert. Ergebnis dieser Erörterungen ist das Strategieprogramm für den Binnenmarkt. Die Konsultationen im Zusammenhang mit dem vor kurzem herausgegebenen Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht sollten es dem Verbraucher ermöglichen, sich öfter auf das Gemeinschaftsrecht zu berufen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind jedoch die Aktionen der Kommission in diesem Bereich als Unterstützung für die einschlägige Tätigkeit der Mitgliedstaaten gedacht und können diese keinesfalls ersetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3152/93

von Enrico Falqui (V)
an die Kommission
 (19. November 1993)
 (94/C 255/94)

Betrifft: Vergrößerung der Anlagen zur Lagerung und Verbrennung von Sondermüll und toxischen Abfällen in der Ortschaft Pitelli (La Spezia/Italien)

Die Region Ligurien hat 1988 die Betriebsgenehmigung für zwei Verbrennungsanlagen für Sondermüll, einschließlich toxischer und gesundheitsschädlicher Stoffe, sowie die dazugehörigen Lagereinrichtungen erteilt, nachdem die erforderlichen Sicherheitsauflagen festgelegt und die Anlieferungen an zu verbrennendem Müll auf 3 400 Tonnen/Jahr begrenzt worden waren.

Da festgestellt wurde, daß einige der festgesetzten Auflagen nicht eingehalten wurden (beispielsweise wurde die festgesetzte Obergrenze für die Staubemissionen überschritten) und daß an der Anlage FC10 eine nicht genehmigte Veränderung vorgenommen worden war, widerrief die Regionalverwaltung 1989 die Betriebsgenehmigung für letztere Anlage.

Im September 1990 wurde die Genehmigung für eine Änderung einer der beiden Anlagen (die unter anderem eine Verdreifachung der angelieferten Menge ermöglicht) sowie für den vollständigen Umbau der anderen Anlage erteilt.

Ein derartiges Vorhaben beinhaltet Vorgänge, für welche die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾, Anhänge 1 und 2, die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt; eine solche Prüfung ist nie vorgenommen worden.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, bei den zuständigen italienischen Behörden zu intervenieren und diese zur Beachtung der oben erwähnten Richtlinie im vorliegenden Fall anzuhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
 (8. Dezember 1993)

Die Kommission prüft derzeit die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage. Sie wird sich in dieser Angelegenheit mit der italienischen Regierung in Verbindung setzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3207/93

von Winifred Ewing (ARE)
an die Kommission
 (23. November 1993)
 (94/C 255/95)

Betrifft: Verschmutzung der Nordsee

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Fälle von Verschmutzung gemäß dem Meldesystem Polrep gemeldet wurden, das aufgrund des Bonner Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe von 1983 eingeführt wurde?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
 (13. Januar 1994)

Das System zur Meldung von Verschmutzungen (Polrep) wird seit 1. Januar 1985 angewandt und funktioniert gut. Die Vertragsparteien nutzen das System bei schweren Verschmutzungen oder drohenden Verschmutzungen der Nordsee.

Beim Sekretariat des Bonner Übereinkommens gingen bisher 29 Polrep-Meldungen zu unterschiedlichen Vorfällen in der Nordsee ein (Kentern von Schiffen, Kollisionen, Ölteppiche usw.).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3233/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
 (23. November 1993)
 (94/C 255/96)

Betrifft: Angemessenheit der Bestimmungen der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Kann uns die Kommission mitteilen, ob sie in unmittelbarer Zukunft prüfen wird, ob die Bestimmungen der Richtlinie 86/609/EWG ⁽¹⁾ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere angemessen sind? Wird sie insbesondere die Möglichkeit prüfen, die

Anzahl der Primaten, die in den Labors der Mitgliedstaaten enden, zu beschränken?

(¹) ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(2. März 1994)

Die Kommission wird in Kürze dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über statistische Erhebungen hinsichtlich der Anzahl der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorlegen. Dort wird ebenfalls die Anzahl der verwendeten Primaten ausgewiesen sein. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den Mitgliedstaaten eine Grundsatzerklärung zur Haltung der Gemeinschaft hinsichtlich des Einsatzes von Primaten abzugeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3266/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. November 1993)

(94/C 255/97)

Betrifft: Annahme der Verordnung zum Schutz der Kartoffeln

Kann die Kommission die Gründe dafür nennen, daß sich die Annahme der Gemeinschaftsverordnung zum Schutz der Kartoffeln verzögert?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1994)

Die Kommission hat am 25. November 1992 den Verordnungsvorschlag über eine Gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln vorgelegt. Aufgrund der Arbeiten des Sonderausschusses Landwirtschaft während der Monate April und Mai 1993 und aufgrund von Änderungsanträgen des Parlamentes hat die Kommission im Mai zwei Änderungen zu ihrem ursprünglichen Vorschlag unterbreitet. Hierbei handelt es sich zum einen um Vermarktungsmaßnahmen und zum anderen um die Verlängerung des Wirtschaftsjahres für Frühkartoffeln.

Seither liegt das Dossier dem Rat zur Prüfung vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3282/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. November 1993)

(94/C 255/98)

Betrifft: Das Feuchtbiotop des Salzgartens von Kos

Der Salzgarten von Kos ist das einzige Feuchtbiotop in der Nordostägäis und eine Station für Zugvögel, die gemäß internationalen Abkommen unter Schutz stehen. Außerdem wurde er entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG (¹) zur Aufnahme unter die Lebensräume von gesamteuropäischem Rang vorgeschlagen. Die Behörden stellten nach Aussage von Umweltschutzorganisationen auf der Insel trotz alledem eine private Baugenehmigung mit der Nr. 467/92 aus, auf deren Grundlage ein an das Feuchtbiotop sowie das Meer grenzendes Gelände von etwa 3 Hektar eingezäunt wurde; zudem wird dort ein Geschäft errichtet. Wird sich die Kommission für den Schutz des Salzgartens von Kos engagieren?

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1994)

Das betreffende Feuchtbiotop wurde von der griechischen Regierung nicht als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹) ausgewiesen.

Außerdem taucht es nicht im Verzeichnis der für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft besonders schutzbedürftigen Gebiete auf.

Deshalb beabsichtigt die Kommission nicht, sich in dieser Frage einzuschalten.

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 2. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3409/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 255/99)

Betrifft: Binnenmarkt auch bei der Auslieferung von Kriminellen

Da die Abschaffung der Binnengrenzen die Bekämpfung der Kriminalität erschwert, müssen gemeinsame Regeln für die Auslieferung von Kriminellen festgelegt werden.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob die Zusammenarbeit zwischen den zwölf Mitgliedstaaten in dieser Frage vorangekommen ist?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(28. Februar 1994)

Die Auslieferung ist zweifellos eines der wichtigsten Probleme, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, wie sie in Titel VI des Vertrages über die Europäische Union vorgesehen ist, zu lösen haben.

Seit der informellen Tagung der Justizminister in Funchal im Mai 1992 wurden zwar die Beratungen über die Verbesserung der bestehenden völkerrechtlichen Instrumente wieder aufgenommen, doch bietet sich, wie die jüngsten Entwicklungen gezeigt haben, mit dem Inkrafttreten des Unionsvertrags ein geeigneter Rahmen für eine rasche Lösung an.

Gemäß dem Ersuchen des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, einen präzisen Aktionsplan in den Bereichen Justiz und Inneres auszuarbeiten, der sich u. a. auf die justitielle Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Auslieferung erstreckt, hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. und 30. November 1993 eine Erklärung über die Prüfung der Auslieferungsbedingungen mit Blick auf deren Lockerung angenommen. Er hat bei dieser Gelegenheit einen Zwischenbericht über die laufenden Beratungen im Bereich der Auslieferung zur Kenntnis genommen und die zuständige Gruppe ersucht, ihm bis Ende 1994 einen endgültigen Bericht vorzulegen. Ferner hat der Europäische Rat von Brüssel am 10. und 11. Dezember 1993 dem vorgeschlagenen Aktionsplan zugestimmt, der unter den wichtigsten Prioritäten die Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Auslieferung, nennt.

Da es sich um eine Frage handelt, die unter Artikel K.1 Absatz 7 des EU-Vertrags fällt, und die Kommission in diesem Bereich nicht über das Initiativrecht verfügt, kann sich der Herr Abgeordnete ebenfalls an den Rat wenden, um nähere Auskünfte zu erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3533/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(13. Dezember 1993)
(94/C 255/100)

Betrifft: Ausklammerung von Film und Fernsehen aus dem GATT-Abkommen

Europäische Regisseure fordern die Ausklammerung von Film- und Fernsehproduktionen aus dem GATT. Sie argumentieren, daß europäische Produktionen unter den Bedingungen eines völlig freien Wettbewerbs keine Chance gegenüber den Großproduktionen Hollywoods haben. Kann uns die Kommission über den Fortgang der diesbezüglichen Verhandlungen der Gemeinschaft unterrichten?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**
(18. März 1994)

Im Einklang mit der von der Gemeinschaft stets vertretenen Position hat die Kommission mit Nachdruck den Grundsatz der besonderen kulturellen Aufgabenstellung der audiovisuellen Medien verteidigt und dessen Wahrung im Rahmen des GATS (Allgemeines Abkommen über den Dienstleistungsverkehr) gefordert; diese Besonderheit steht einer vollständigen Liberalisierung des Sektors insofern entgegen, als eine solche Liberalisierung im Widerspruch zu legitimen kulturpolitischen Zielen stünde. Voraussetzung für die Erreichung dieser Ziele ist die Erhaltung und Entwicklung einer europäischen Film- und Fernsehwirtschaft.

Aus den gleichen kulturpolitischen Erwägungen hielt es die Kommission für notwendig, daß die Präferenzbehandlung, die audiovisuellen Werken einiger Drittländer aufgrund bestimmter Abmachungen, wie zum Beispiel bilateraler Koproduktionsverträge, gewährt wird, durch Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel aufrechterhalten bleibt.

Schließlich hielt es die Kommission für möglich, unter Wahrung der derzeitigen oder künftigen Bedingungen für eine Audiovisionspolitik der Gemeinschaft, in der die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine besondere Stellung einnimmt, sorgfältig begrenzte Verpflichtungen in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise hätten die im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen kein Hindernis für die künftige Rahmenregelung gebildet, die für die ausgewogene Entwicklung der neuen Audiovisionstechnologien unter Berücksichtigung der kulturpolitischen Ziele erforderlich wäre.

Diese Haltung ist keinesfalls zu vergleichen mit den Bedingungen, die die Vereinigten Staaten mit ihren NAFTA-Partnern (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen) ausgehandelt haben, denn dieses Abkommen gibt den Vereinigten Staaten trotz der darin enthaltenen „Kulturklausel“ die Möglichkeit zu legalen einseitigen Maßnahmen, wie sie die Gemeinschaft im Rahmen des GATS nicht hinnehmen konnte. Im Gegenteil — die Kommission hat stets die Auffassung vertreten, daß nur durch die Einbeziehung dieses Sektors in den Rahmen akzeptierter multilateraler Regeln ein besserer Rechtsschutz gegen in Anbetracht der tatsächlich sehr starken Öffnung des europäischen Marktes ungerechtfertigte handelspolitische Attacken zu gewährleisten sei.

Trotz dieser vor allem im Interesse der Rechtssicherheit vertretenen maßvollen und ausgewogenen Positionen war es nicht möglich, auf dieser Basis mit allen Partnern zu einer Verständigung über einen ausdrücklichen Verweis auf die besondere kulturelle Dimension des Sektors im Wortlaut des Abkommens zu gelangen.

Daher konnte der Schutz dieser besonderen Dimension nur dadurch gewährleistet werden, daß auf alle Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung verzichtet und eine Reihe von Vorbehalten gegen die

Meistbegünstigungsklausel angemeldet wurde. Aufgrund dieses von allen Partnern ausgehandelten und akzeptierten Ergebnisses beschränken sich die Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen darauf, daß sie die Transparenz ihrer Audiovisionspolitik sowie der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Politik gewährleisten müssen.

- Relevanz,
- Transparenz,
- Überprüfbarkeit,
- Durchführbarkeit

genügen?

Gibt es ferner Überlegungen, eine „inflationäre“ Verwendung des Gefahrensymbols Andreaskreuz für nach einem formalistischen Rechenverfahren als „reizend“ eingestufte Haushalts-, Wasch- und Reinigungsmittel zu vermeiden, wenn es sich um Produkte handelt, die gegenüber Tier und Mensch keine reizende Wirkung besitzen.

(¹) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3567/93

von Manuel Medina Ortega (PSE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 255/101)

Betrifft: Jugendprogramm für die Kanarischen Inseln

Kann die Kommission über den Stand der Durchführung des Jugendprogramms 1990—1993 in der Autonomen Gemeinschaft Kanarische Inseln Auskunft geben?

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission

(9. März 1994)

Die Kommission übermittelt die ihr verfügbaren Informationen unmittelbar an den Herrn Abgeordneten und an das Generalsekretariat des Parlaments.

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(25. Februar 1994)

Die Kommission hat mit den Vorbereitungen für eine Änderung der Richtlinie des Rates 88/379/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen begonnen. Es wird davon ausgegangen, daß der Vorschlag dem Rat im September 1994 vorgelegt wird.

Hauptziel dieser Änderung ist die Einführung von Kriterien für die Einstufung der für die Umwelt gefährlichen Zubereitungen. Die Kommission hat nicht die Absicht, Änderungen der Vorschriften in der Richtlinie über die Kennzeichnung bestimmter Kategorien von an die breite Öffentlichkeit verkauften Zubereitungen (Haushaltsprodukte, Wasch- und Putzmittel) vorzuschlagen, wenn diese als gefährlich im Sinne der Richtlinie eingestuft werden müssen.

Wird eine gefährliche Zubereitung in einem Container geliefert, so ist dieser nach den in der Richtlinie festgelegten Regeln zu kennzeichnen. Das Etikett stellt das Instrument dar, mit dem jeder, der das Paket in die Hand nimmt oder die Zubereitung verwendet, über die Gefahren unterrichtet wird und kurzgefaßte Anweisungen über geeignete Vorkehrungen erhält. So ist ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit sichergestellt.

Darüber hinaus wird bei einer Zubereitung, die nach den Methoden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG (über gefährliche Stoffe) oder der herkömmlichen Berechnung gemäß der Richtlinie 88/379/EWG als reizend eingestuft ist, das sogenannte Andreaskreuz, zusammen mit der Gefahrenbezeichnung „reizend“ verwendet. Die Zuordnung eines Gefahrensymbols ist in diesem Fall erforderlich, um unmittelbar vor den einschlägigen Gefahren zu warnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3622/93

von Karl-Heinz Florenz (PPE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 255/102)

Betrifft: Anstehende Änderung der EG-Zubereitungsrichtlinie

Nach welchem Zeitplan soll die geplante Änderung der EG-Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG (¹) erfolgen?

Gibt es Überlegungen für Zubereitungen in Gebindegrößen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, wie Haushalts-, Wasch- und Reinigungsmittel, anstelle der bisherigen, dem Chemikalien- und Arbeitsstoffrecht entlehnten Kennzeichnungen verbrauchergerechte Kennzeichnungen zu wählen, die den von der Kommission festgesetzten Kennzeichnungskriterien

- Verständlichkeit,
- Klarheit,

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3388/93**von Pedro Canavarro (ARC)****an die Kommission***(26. November 1993)**(94/C 255/103)*

Betrifft: Simultandolmetschen bei den Treffen nationaler Sachverständiger

Die Kommission hat zunehmend Schwierigkeiten, den Anträgen ihrer Dienststellen auf Bereitstellung von Simultandolmetschern für die Treffen nationaler Sachverständiger zu entsprechen. Dies führt dazu, daß viele Sitzungen verschoben oder gestrichen werden und häufig Sitzungen festgesetzt werden, die dann in einer einzigen Sprache stattfinden.

Dies wirkt sich sehr nachteilig auf den normalen Arbeitsablauf der Dienststellen der Kommission aus, zu deren Tätigkeit in erster Linie die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung wie bei der Umsetzung von Vorschlägen gehört. Die nationalen Sachverständigen müssen nämlich die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt und ohne Sprachbarrieren an den Arbeiten zu beteiligen.

1. Bisher konnte die Kommission die sprachliche Vielfalt bei derartigen Arbeiten durch den Aufbau eines Dolmetschdienstes garantieren, der vom Umfang und von der Qualität her weltweit beispiellos ist. Kann sie erklären, weshalb es in den letzten Jahren zu dieser Situation gekommen ist, die sich in Zukunft noch verschärfen dürfte?
2. Wenn es an Dolmetschern mangelt, vielleicht nur für einige Sprachen, was sind die Gründe dafür, und was gedenkt die Kommission zu tun, um diesem Mangel abzuhelpfen?
3. Wenn es an Sitzungssälen mit Simultandolmetschanlagen mangelt, welche Lösungen sind hier fürs erste durch die eventuelle Anmietung von Sälen in anderen Räumlichkeiten in Brüssel und mittelfristig in den Räumlichkeiten des Organs geplant?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3706/93**von José Gil-Robles Gil-Delgado (PPE)****an die Kommission***(3. Januar 1994)**(94/C 255/104)*

Betrifft: Simultandolmetschen bei Sitzungen nationaler Sachverständiger

Die Kommission hat zunehmend Schwierigkeiten, die von ihren Dienststellen angeforderten Simultandolmetscher für Sitzungen nationaler Sachverständiger bereitzustellen. Daher müssen zahlreiche Sitzungen vertagt oder abgesagt werden, was aber auch dazu führt, daß Sitzungen wegen zwingender Termine ohne Dolmetscher angesetzt werden, die folglich in nur einer Sprache stattfinden.

Die Folgen sind ausgesprochen unerfreulich. Die nationalen Sachverständigen müssen ihre Standpunkte selbstverständlich so gut wie irgend möglich darlegen können, damit sich alle unter gleichen Voraussetzungen an den Arbeiten beteiligen können, ohne daß ihre Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft sie dabei einschränkt oder behindert.

1. Kann die Kommission, die in der Vergangenheit die Sprachvielfalt bei dieser Art von Arbeiten durch die Einrichtung eines in seiner Größe und seiner Qualität auf der Welt einmaligen Dolmetschdienstes gewährleisten konnte, die Gründe für diese Situation, die sich in den letzten Jahren entwickelt und ständig verschlechtert hat, angeben?
2. Wo sind die Gründe dafür zu suchen, daß es gegebenenfalls nicht genügend Dolmetscher, möglicherweise nur für bestimmte Sprachen, gibt, und welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen? Um welche Sprachen handelt es sich?
3. Welche Lösungen sind kurzfristig vorgesehen, wie zum Beispiel die Anmietung von Sitzungssälen in anderen Gebäuden in Brüssel, und welche mittelfristig für die Bereitstellung von Sälen in den Gebäuden der Institution, wenn etwa nicht genügend Sitzungssäle mit den zum Dolmetschen erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-3388/93 und
E-3706/93**

(7. Februar 1994)

1. Die Zahl der verfügbaren Dolmetscher und Sitzungssäle reicht schon seit Jahren nicht aus, um die gestiegene Nachfrage nach Sitzungen decken zu können. Um einen optimalen Einsatz der Dolmetscher gewährleisten zu können, hat die Kommission ihre Dienststellen bereits 1984 aufgefordert, von Fall zu Fall die effektiv benötigten Sprachen zu ermitteln, damit die Sprachenzahl auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt wird. Des weiteren wurde eine Zuteilungsregelung eingeführt.

2. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, daß alle internationalen Organisationen — darunter auch die Kommission — mit einem Mangel an qualifizierten Konferenzdolmetschern zu kämpfen haben. Wegen des — vor allem in bestimmten Sprachen — begrenzten Angebots bildet die Kommission seit 1964 junge Akademiker zu Konferenzdolmetschern aus. Die Hälfte des derzeitigen Personalbestands des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes hat eine solche interne Ausbildung erhalten. Außerdem werden jene Mitgliedstaaten, in denen keine den Anforderungen der Gemeinschaft entsprechende Dolmetscherausbildung angeboten wird, technisch und finanziell unterstützt.

3. Die verfügbaren Sitzungssäle werden von der Kommission voll ausgenutzt. Erforderlichenfalls werden auch Sitzungssäle bei anderen Organen sowie beim Privatsektor angemietet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3918/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(24. Januar 1994)**(94/C 255/105)***Betrifft:** Schutz authentischer Erzeugnisse

Weltweit breitet sich mit rasanter Geschwindigkeit ein Handel mit nachgeahmten Erzeugnissen aus. Er reicht von Kleidern und Parfums über Autos, Eigentumstitel und Bücher bis hin zu Arzneimitteln und Schmuck. Mit den herkömmlichen Mitteln läßt sich dieser Handel, der jährlich 21 Billionen Drachmen einbringt, offensichtlich nicht mehr hinreichend bekämpfen. Mit welchen Maßnahmen kann nach Ansicht der Kommission diese Geißel für Europa wirksam bekämpft werden, um die europäischen Hersteller authentischer Erzeugnisse, denen gegenwärtig enorme Schäden entstehen, zu schützen?

Antwort von Sir Leon Brittan**im Namen der Kommission***(2. März 1994)*

Die Kommission ist sich voll und ganz des Schadens bewußt, der den Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft durch den Handel mit nachgeahmten Waren und Piraterieprodukten verursacht wird. Um hier Abhilfe zu schaffen hält die Kommission sowohl ein internes als auch ein externes Vorgehen für notwendig.

Intern verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die rechtswidrig mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen sind ⁽¹⁾. Zur Zeit wird eine Verordnung vorbereitet, um den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 auf Waren auszudehnen, die Rechte an gewerblichen Geschmacksmustern sowie Urheber- und verwandte Rechte verletzen. Außerdem wird die Harmonisierung der Rechte an geistigem Eigentum zweifellos für die Inhaber solcher Rechte in der Gemeinschaft von erheblichem Vorteil sein und die volle Ausübung und Wahrnehmung dieser Rechte und ihre Durchsetzung in der gesamten Gemeinschaft erleichtern. Die gegenwärtigen und die neuen Rechtsvorschriften betreffen unter anderem das Warenzeichen der Gemeinschaft, das gewerbliche Geschmacksmuster der Gemeinschaft, Computerprogramme, Topographien von Halbleitererzeugnissen und die Harmonisierung der nationalen gewerblichen Geschmacksmuster, den Begriff des Schutzes der Urheber- und verwandter Rechte, Miet- und Verleihrechte und die Urheberrechte bei Satelliten- und Kabelübertragung. Außerdem ergänzen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in vielen Bereichen das Gemeinschaftsrecht.

Auf internationaler Ebene werden durch den jüngsten Abschluß der Uruguay-Verhandlungen, die auch ein Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs) betrafen, strengere Diszipli-

nen für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und ihre effektive Durchsetzung geschaffen. Dazu gehören auch Bestimmungen über Grenzkontrollen für nachgeahmte Waren und Piraterieprodukte.

Außerdem hat die Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit in alle ihre bilateralen Abkommen mit Drittländern wichtige Bestimmungen aufgenommen, die einen hohen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vorsehen. Das gilt beispielsweise für die Europa-Abkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die eine erhebliche Verbesserung des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum in diesen Ländern vorsehen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß all diese Maßnahmen entscheidende Schritte zur Bekämpfung der Piraterie und der Nachahmung sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4012/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(26. Januar 1994)**(94/C 255/106)***Betrifft:** Impfprogramme gegen Hepatitis B

Bis 1997 werden die Staaten in ihre Impfprogramme auch eine Impfung gegen Hepatitis B für die gesamte Bevölkerung einbeziehen müssen. Dies empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation, die den Virus von Hepatitis B als den „zähesten“ Virus kennzeichnet, der hundertmal ansteckender als der für AIDS verantwortliche HIV-Virus sei. Wie will die Kommission diesen Fragenkomplex anpacken?

Antwort von Herrn Flynn**im Namen der Kommission***(30. März 1994)*

Die Festlegung ihrer Impfprogramme für die Gesamtbevölkerung ist Sache der Mitgliedstaaten, die ausnahmslos der Weltgesundheitsorganisation angehören. Allerdings gehört nach der Richtlinie 93/88/EWG ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitskräfte vor der Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit der Hepatitis-B-Virus zur Gruppe 3 „V“, was bedeutet, daß die Impfung gegen diesen Virus für alle entsprechend belasteten Arbeitskräfte empfohlen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-38/94

von Emmanouil Karellis (PSE)

an die Kommission

(9. Februar 1994)

(94/C 255/107)

Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinie über Pauschalreisen

Die Gemeinschaftsrichtlinie über Pauschalreisen ist in Griechenland noch nicht umgesetzt worden; überdies wissen die meisten Reisebüros von ihrer Existenz nichts, was sich in der Folge negativ für die Verbraucher auswirkt.

Wie gedenkt die Kommission zu reagieren, damit diese Richtlinie in Griechenland unverzüglich umgesetzt wird?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(24. März 1994)

Die Richtlinie 90/314/EWG des Rates über Pauschalreisen, Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen ⁽¹⁾ trat am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Bisher wurden der Kommission einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen in fünf Mitgliedstaaten gemeldet: Dänemark, Frankreich, Niederlande, Portugal und Vereinigtes Königreich.

Gegen die restlichen Mitgliedstaaten, die die einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen noch nicht gemeldet haben, hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrags eingeleitet.

Unter Berücksichtigung des zweiten Dreijahres-Aktionsplans der Kommission von 1993—1995 über die Verbraucherpolitik ⁽²⁾ legt die Kommission großen Wert auf die genaue Überwachung der Umsetzung und der Durchführung des Gemeinschaftsrechts als Mittel für einen wirksamen Verbraucherschutz.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 378 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-203/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(22. Februar 1994)

(94/C 255/108)

Betrifft: Ausarbeitung eines spezifischen Programms zum Schutz der Inseln der Europäischen Union

Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative zur Ausarbeitung eines spezifischen Programms zum Schutz der Inseln der Europäischen Union zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(12. April 1994)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2677/93 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-442/94

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(3. März 1994)

(94/C 255/109)

Betrifft: Verschmutzungs-Meldesystem Polrep

Als Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 3207/93 ⁽¹⁾ zur Zahl der gemeldeten Fälle von Verschmutzung in der Nordsee gemäß dem Meldesystem Polrep hat mir Kommissionsmitglied Paleokrassas mitgeteilt, daß 29 verschiedene Fälle gemeldet wurden.

Kann die Kommission Einzelheiten zu diesen 29 Fällen mitteilen?

⁽¹⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(8. April 1994)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-683/94

von Raphaël Chanterie (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1994)

(94/C 255/110)

Betrifft: Richtlinie über die Verwendung von Angaben im Zusammenhang mit Lebensmitteln

Zum Schutz der Verbraucher hat die Kommission die Absicht, in Ergänzung der Richtlinie 79/112/EWG ⁽¹⁾ eine Richtlinie über die Verwendung von Angaben bzw. Ansprüchen im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorzuschlagen. Im Sinne einer europäischen Harmonisierung haben verschiedene Mitgliedstaaten davon abgesehen, eigene Vorschriften festzulegen. Nach über drei Jahren Vorbereitung und gut ein Jahr nach der Verwirklichung des Binnenmark-

tes hat die Kommission den Richtlinienentwurf immer noch nicht angenommen.

Kann die Kommission mitteilen,

- warum die Annahme des Richtlinienentwurfs sich so stark verzögert hat;
- ob sie immer noch die Absicht hat, den Richtlinienentwurf anzunehmen;
- falls ja, wann etwa mit dieser Annahme zu rechnen ist?

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**
(24. März 1994)

Die Kommission hat durchaus die Absicht, dem Rat einen Vorschlag zur Harmonisierung der Angaben bzw. Behauptungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorzulegen.

Zu dem von der Kommission erarbeiteten Vorschlagsentwurf wurde eine umfassende Konsultation aller beteiligten Kreise in die Wege geleitet. Nach dieser Konsultation könnte vor Ende des ersten Halbjahrs 1994 der Inhalt des Entwurfs endgültig festgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-684/94

von Hugh McMahon (PSE)
an die Kommission
(24. Februar 1994)
(94/C 255/111)

Betrifft: Ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt

Kommissar Flynn hat darauf hingewiesen, daß ältere Arbeitnehmer bei künftigen Programmen der Europäischen Union zugunsten älterer Menschen eine vorrangig berücksichtigte Gruppe sein werden. Angesichts der demographischen Überalterung der Arbeitskräfte der Union in den nächsten beiden Jahrzehnten stellt dies eine begrüßenswerte Initiative dar. Kann die Kommission mitteilen, welche Aktionen und Projekte zugunsten älterer Arbeitnehmer sie im Zusammenhang mit einem solchen Programm unterstüt-

zen bzw. einleiten wird? Fallen diese Aktionen vorrangig in den Zuständigkeitsbereich des Referats „Arbeitsmarkt“ der Generaldirektion V sowie des Referats „Ältere Menschen“?

Werden ältere Arbeitnehmer eine vorrangig berücksichtigte Gruppe im Hinblick auf die Ziel-3-Maßnahmen des neuen Europäischen Sozialfonds zur Bekämpfung der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt darstellen? Wird der Europäische Sozialfonds Vorhaben mit dem speziellen Ziel der Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt finanzieren?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(24. März 1994)

Die Kommission beabsichtigt, in Abstimmung mit nationalen Sachverständigen, unabhängigen Sachverständigen und Nichtregierungsorganisationen Untersuchungen und praktische Aktionsprojekte über die Probleme älterer Arbeitnehmer zu unterstützen.

Im Rahmen der Reform des Strukturfonds hat die Kommission am 16. Februar 1994 zwei Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Beschäftigung angenommen.

Das Horizon-Programm im Rahmen der Initiative für „Beschäftigung und Entwicklung menschlicher Ressourcen“ soll insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Ziel 3 zur Bekämpfung der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt intensivieren. Insbesondere sollen die Probleme Behinderter und sonstiger benachteiligter Gruppen, die ältere Arbeitslose einschließen können, angegangen werden.

Die ADAPT-Initiative für „Beschäftigung und industrieller Wandel“ zielt auf die Durchführung eines größeren grenzüberschreitenden Aktionsprogramms in Verbindung mit dem neuen Ziel 4, um Arbeitnehmer bei der Anpassung an den industriellen Wandel und an die Veränderungen der Produktionssysteme zu unterstützen.

Ältere Arbeitnehmer, insbesondere durch Arbeitslosigkeit infolge industriellen Wandels bedrohte Arbeitnehmer, können bei der Anpassung an den immer schnelleren Wandel im Bereich der Organisation und der Beschäftigungsstruktur durch Verbesserung ihrer Qualifikation unterstützt werden.